

Anlage

A.1	230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ <ul style="list-style-type: none">• Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf, einschließlich der Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
------------	--

1. Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf, einschließlich der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern, um im Stadtgebiet Konzentrationszonen für Windenergieanlagen fortzuschreiben.

Der Ausschuss hat weiterhin den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB – vom 13.01.2014 bis zum 31.01.2014 – bestand für jedermann die Gelegenheit zur Einsicht der Planungsunterlagen sowie die Möglichkeit schriftlich, zur Niederschrift sowie im Rahmen einer Online-Beteiligung eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Eine öffentliche Unterrichtung, bei der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde, erfolgte am 21.01.2014 im Ratssaal der Stadt Bielefeld.

Während des oben genannten Zeitraums erfolgte ferner die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen von insgesamt 117 Einwohnern eingegangen. Die aus der Bürgerschaft vorgebrachten Stellungnahmen lassen eine Differenzierung in die beiden nachfolgenden Kategorien zu.

1. Anregungen und Bedenken zu grundsätzlichen Planungsaspekten der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Anregungen und Bedenken zu vor allem örtlichen Belangen im Bereich einzelner Suchräume bzw. Potenzialflächen.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit des gesamten Abwägungsmaterials werden die zu grundsätzlichen Planungsaspekten vorgebrachten Belange in Kapitel 1.1 behandelt. Kapitel 1.2 umfasst darüber hinaus jene Anregungen und Bedenken, die zu örtlichen Belangen geäußert wurden.

In Kapitel 1.3 werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden behandelt.

Auf Grund des gegebenen Umfangs der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine fortlaufende Nummerierung der Stellungnahmen bzw. der Abwägungsvorschläge.

Der Vermerk über den Unterrichts- und Erörterungstermin vom 21.01.2014 ist in Anlage A.2 wiedergegeben.

1.1 Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit zu grundsätzlichen Planungsaspekten der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die nachstehend behandelten Anregungen und Bedenken der Bürgerschaft umfassen allgemeine bzw. grundlegende Aspekte zu den Planungsinhalten der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes (230. Änd. des FNP). Die betreffenden Belange weisen nicht zwingend einen konkreten Bezug zu einzelnen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie bzw. zu den Suchräumen auf.

Die betreffenden Stellungnahmen lassen sich inhaltlich in folgende Rubriken untergliedern.

- Grundlegende Planungsziele und Standortentscheidung
- Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Belange der Naherholung
- Konflikte mit Belangen des Artenschutzes
- Schallimmissionen im hörbaren und nicht-hörbaren Bereich
- Optische Auswirkungen sowie optisch bedrängende Wirkungen
- Sonstige Auswirkungen

Die vorgebrachten Belange sind wie folgt zu konkretisieren.

I. Grundlegende Planungsziele und Standortentscheidung

Aus Sicht verschiedener Einwender ergingen Anmerkungen zur planerischen Methodik sowie zur politischen Legitimation der 230. Änd. des FNP.

In diesem Zusammenhang wird

- die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt;
So wird die Nutzung der Windenergie in erster Linie als gewerbliche Nutzung gesehen und Standorte für die Realisierung von Windenergieanlagen daher im Bereich von Industriegebieten verortet.
- der volkswirtschaftliche Vorteil bzw. Gewinn der Windenergienutzung mit Blick auf mögliche Folgewirkungen in Frage gestellt;
Nach Auffassung verschiedener Einwender sollte zudem die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dort erfolgen, "wo keine oder nur sehr vereinzelt Anwohner betroffen sind".

Weitere Anregungen und Bedenken ergingen zu den nachfolgend benannten Sachverhalten.

a) Festlegung der Suchräume

Abwägung:

Unter Beachtung des zugrundeliegenden Mindestabstandspuffers von 500 bzw. 600 m zwischen wohnbaulichen Nutzungen im baulichen Zusammenhang bzw. im Innenbereich und den Potenzialflächen für Windenergieanlagen (WEA) sowie eines Abstandes von mindestens 300 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich können sämtliche in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP definierten Potenzialflächen aus Sicht des gesetzlichen Immissionsschutzes als gleichrangig eingestuft werden. Eine Einhaltung der gesetzlichen Immissionsschutz-Anforderungen ist an sämtlichen Potenzialstandorten gewährleistet, daher ergeben sich diesbezüglich weder Gunststandorte noch weniger geeignete Standorte.

Bei der Beurteilung der immissionsrechtlichen Auswirkungen der Windkraftnutzung kann darüber hinaus der Umfang wohnbaulicher Nutzungen innerhalb der Suchraum-Abgrenzung – d. h. innerhalb der Suchraum-Ellipse – nicht als Bewertungsmaßstab herangezogen werden, da die Abgrenzung des Suchraumes lediglich zur Verdeutlichung eines Betrachtungsraumes im Sinne der Schaffung möglicher Konzentrationsareale für die Windenergie dienen soll.

Ansiedlungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung bestehen lediglich im Bereich der Potenzialflächen, nicht aber innerhalb der darüber hinausgehenden Suchraumabgrenzungen.

b) Wertminderung von Immobilien

Abwägung:

Die Frage, ob und inwieweit im Rahmen der 230. Änd. des FNP die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Windenergienutzung im Bereich der Potenzialflächen bzw. zukünftigen Konzentrationszonen einen Wertverlust im Bereich angrenzender Grundstücke bedingen kann, ist entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung wie folgt zu beantworten.

Nach Beschluss des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 06.12.1996 (Az.: 4 B 215.96) ist davon auszugehen, dass "eine Wertminderung rechtlich nur dann bedeutsam ist, wenn sie die Folge von Beeinträchtigungen ist, die der Nachbar nach den zum Rücksichtnahmegebot entwickelten Grundsätzen nicht hinzunehmen braucht".

Weiterhin hat das BVerwG klargestellt, dass "Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, wie schutzwürdig die baurechtliche Stellung des Betroffenen ist. Je weniger der Nachbar in dieser Hinsicht an Rücksichtnahme verlangen kann, mit desto geringerem Gewicht schlägt der Gesichtspunkt von Wertminderungen bei der gebotenen Interessenabwägung zu seinen Gunsten zu Buche".

Gemäß Beschluss des BVerwG vom 24.04.1992 (Az.: 4 B 60.92) kommt dem "Gesichtspunkt der Wertminderung ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist".

Unter Einhaltung der der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstandspuffer ergeben sich für die im näheren und weiteren Bereich der Potenzialflächen gelegenen Grundstücke keine unzumutbare Beeinträchtigungen.

Gemäß Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (Az.: 4 NB 17.94) wurde die Beeinträchtigung eines wohnbaulich genutzten Grundstücks durch die Errichtung eines Gewerbebaus in einer Entfernung von 300 m nicht als schützenswerter privater Belang gewertet, der in die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen ist.

Der betreffende Beschluss des BVerwG ist nach Auffassung namhafter Verwaltungsjuristen "ohne weiteres auf genehmigte Windenergieanlagen übertragbar" (siehe Berkemann, J., Prof. Dr. Dr.: Windkraft aktuell: Steuerungsmöglichkeiten, Haftungsfragen, Repowering, Dortmund, 2010).

Mit Blick auf die Immissionswirkungen sowie die optischen Bedrängungswirkungen der Windenergienutzung sind weitergehende Aussagen unter Kapitel 1.1, Ziffer V dieser Anlage A.1 sowie unter Kapitel 5.1 der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP (Anlage B.2) dargelegt.

c) Verteilungsgerechtigkeit

Abwägung:

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP ist vor dem Hintergrund zahlreicher Urteile zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine sowohl methodisch als auch inhaltlich rechtskonforme Vorgehensweise gefordert.

In diesem Zusammenhang wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einhergehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden.

Die Festlegung der Abstandspuffer, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, erfolgte unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP können bei der Bestimmung des Abstandsmaßes Aspekte, wie die Immissionsvorbelastung eines Raumes auf Grund bereits vorhandener WEA keine Berücksichtigung finden, da die zur Beurteilung von Schallimmissionen normenkonkretisierende TA Lärm im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur einer Abschätzung der Nachbarverträglichkeit dienen kann.

Unter Anwendung der TA Lärm ergibt sich eine Berücksichtigung schalltechnische Vorbelastungen im Rahmen der Genehmigungsbeantragung von Windenergieanlagen.

d) Berücksichtigung vorhandener Anlagen der regenerativen Energiegewinnung

Abwägung:

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Zielsetzung, die Windenergienutzung im Stadtgebiet im Rahmen der 230. Änd. des FNP nach objektiven, d. h. gesamtstädtisch einheitlichen städtebaulichen Kriterien zu steuern, kann ein Bestand an bereits vorhandenen Anlagen der regenerativen Energieerzeugung im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht als Bewertungsmaßstab herangezogen werden.

Mit Blick auf ihre Immissionswirkung können im Außenbereich bereits errichtete Anlagen der Energiegewinnung hingegen im Zuge der Anlagengenehmigung eine Bedeutung erlangen.

II. Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Von einigen Einwendern wurden die Auswirkungen der Windenergienutzung auf Natur- und Landschaft herausgestellt. Inhaltlich betreffen die vorgebrachten Belange

- die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, hier die Auswirkungen des Windanlagenbaus (Bauwerk, Fundamente, Leitungstrassen, ...);
- die mögliche Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien, bestehender Landschaftselemente sowie der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes.

Abwägung:

Um die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, werden Aussagen zu den betreffenden Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 230. Änd. des FNP getroffen.

Der Umweltbericht trifft Aussagen zu den vorstehenden Sachverhalten; er ist entsprechend Anlage B.3 den Entwurfsunterlagen der 230. Änd. des FNP beigefügt.

III. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Belange der Naherholung

Aus Sicht mehrerer Einwender wurden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Belange der Naherholung befürchtet.

Wiederkehrend sind mit Blick auf einzelne Suchräume insbesondere die topographischen Besonderheiten, ein Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit Wanderwegen sowie eine Beeinträchtigung durch bereits vorhandene privilegierte Außenbereichsnutzungen herausgestellt.

Aus Sicht einiger Einwender bedingt die Nutzung der Windenergie gar eine Zerstörung des Landschaftsbildes. Andere Einwender befürchten eine Beeinträchtigung des kulturlandschaftlichen Erbes.

Abwägung:

Um die Belange des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholung zu berücksichtigen, sind Aussagen zu den betreffenden Belangen im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 230. Änd. des FNP dargelegt.

Der Umweltbericht ist entsprechend Anlage B.3 den Entwurfsunterlagen der 230. Änd. des FNP beigefügt.

IV. Konflikte mit Belangen des Artenschutzes

Wiederholt wurden seitens der Öffentlichkeit Belange des Artenschutzes vorgebracht.

Aus Sicht einiger Einwender wurde bei der Wahl der Konzentrationszonen für die Windenergie vor dem Hintergrund einer jahrzehntelangen Zurückdrängung und teilweise regionalen Ausrottung vieler Arten grundsätzlich eine Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzes verlangt.

Mehrfach wurden die Belange des Fledermausschutzes vorgetragen.

Abwägung:

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte des Windenergieanlagenbetriebs im Bereich der Potenzialflächen zu berücksichtigen, ist im Rahmen der 230. Änd. des FNP unter Berücksichtigung der §§ 37 - 39, 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit Blick auf die wind-sensiblen Tierarten eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden.

Das Gutachten ist entsprechend Anlage D.1 den Entwurfsunterlagen der 230. Änd. des FNP beigefügt.

V. Schallimmissionen**a) Schallimmissionen im hörbaren Bereich**

Mehrfach wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Blick auf die Immissionswirkungen der Windenergienutzung größere Abstände zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere wohnbaulichen Nutzungen eingefordert. In diesem Zusammenhang wurden die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstandspuffer kritisiert und auf bestehende Abstandsregelungen anderer Kommunen verwiesen.

Mit Blick auf die Belange des Immissionsschutzes wurde aus Sicht einzelner Einwender die Berücksichtigung der Auswirkungen bereits bestehender immissionsrelevanter Nutzungen im Außenbereich (z. B. vorhandene Windenergie- bzw. Biogasanlagen) gefordert.

Abwägung:

Detaillierte Angaben zu den immissionsrechtlichen Aspekten sind unter Kapitel 5.1 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt.

Dem Vorentwurf der 230. Änd. des FNP liegt ein Mindest-Abstandsmaß von 500 m zwischen wohnbaulichen Nutzungen im baulichen Zusammenhang bzw. Innenbereich und den Potenzialflächen für WEA zugrunde.

Die Bestimmung dieses Abstandsmaßes erfolgte mit Bezugnahme auf die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) unter Beachtung des Schutzanspruches der wohnbaulichen Nutzungen sowie unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage. Bei der Herleitung des Abstandsmaßes wurde davon ausgegangen, dass die benannte Referenz-WEA bei einer Nennleistung von 95 % einen Schalleistungspegel von 106 dB(A) erzeugt. Das daraus resultierende Abstandsmaß wurde im gesamten Stadtgebiet zugrunde gelegt.

Die Festlegung auf ein Mindestabstandsmaß von 500 m erfolgte in diesem Zusammenhang auf Grund der besonderen Siedlungsstruktur im Stadtgebiet von Bielefeld (siehe dazu Kapitel 5 der Begründung der 230. Änd. des FNP) sowie vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsprechung. Diese fordert, dass der Windenergie im Rahmen der Steuerung durch den FNP "substanziell Raum" zu verschaffen ist.

Um einerseits den Immissionsschutzanspruch im Bereich der wohnbaulichen Nutzungen sicherzustellen und andererseits die möglichen Einschränkungen des WEA-Betriebs im Bereich der Potenzialflächen zu minimieren, wird das betreffende Abstandsmaß zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den wohnbaulich genutzten Gebieten nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (Gebietskategorien WS, WR, WA, WB nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2a bis 4a BauNVO), einschließlich der entsprechenden Gebiete nach § 34 BauGB in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP um 100 m auf 600 m angehoben.

Bei den weiteren Gebietskategorien mit zulässiger wohnbaulicher Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 5 bis 7 BauNVO (Gebietskategorien MD, MI, MK) sowie den Sondergebieten mit gesundheitlicher bzw. erholungsgebundener Zweckbindung, einschließlich entsprechender Gebiete gemäß § 34 BauGB, ferner bei den über den beplanten wohnbaulich nutzbaren Bereich nach § 30 BauGB bzw. den Innenbereich nach § 34 BauGB hinausgehenden Darstellungen des FNP (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) sowie des Regionalplanes (ASB) wird weiterhin der 500 m-Abstandspuffer zugrunde gelegt.

Die der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zwischen schutzwürdigen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie können den Schutzanspruch der betreffenden Nutzungen grundsätzlich sicherstellen.

Weiterreichende Abstände können auf der planungsrechtlichen Ebene des FNP nicht eingeräumt werden, soll der gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergie – der Rechtsprechung entsprechend – ein "substanzialer Raum" verschaffen werden.

Bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA ist die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen. Gegebenenfalls können sich im Rahmen der konkreten Anlagengenehmigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in diesem Zusammenhang größere Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten – üblicherweise bei Vorliegen hoher Windgeschwindigkeiten – ergeben.

b) Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich (Infraschall)

Neben den Schallemissionen im hörbaren Bereich von etwa 20 Hz bis 20 kHz wurden von verschiedenen Einwendern die möglichen Auswirkungen tieffrequenter Schallemissionen (Infraschall) herausgestellt.

Abwägung:

Das Umweltbundesamt (UBA) konstatiert in seiner Informationsschrift "Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall im Wohnumfeld" (2013) einen „deutlichen Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall". Allerdings taucht das Wort Windkraft bzw. Windenergie an keiner Stelle auf. Nach Aussage des UBA beziehen sich die vorstehenden Aussagen nicht auf WEA, sondern umfassen allgemein den gesamten Bereich der tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls. Als Beispiele erwähnt das UBA im Text u.a. Klimaanlage und Pumpen.

Im Rahmen einer aktuellen vom Umweltbundesamt erstellten Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Texte 40/2014 des UBA) wurde der Stand des Wissens über die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall erarbeitet. Darüber hinaus wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschall-Immissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet.

Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass nach Auswertung exemplarischer Untersuchungsergebnisse deutlich wird, dass "Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition".

Bei einem Vergleich der Untersuchungsergebnisse, " wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind. Die ersten negativen Auswirkungen wurden bei einer Untersuchung [...] bereits bei Schalldruckpegeln von ca. 75 dB festgestellt, wobei aufgrund des dabei verwendeten Geräuschspektrums Auswirkungen des Schallanteils über der Hörschwelle (> 20 Hz) nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei den bisherigen Untersuchungen einer unterschwelligeren Infraschallwirkung war es praktisch nicht möglich, den Schallanteil oberhalb von 20 Hz soweit zu reduzieren, dass ein Effekt dieser Anteile bei den Untersuchungsergebnissen zuverlässig ausgeschlossen werden konnte. Auf der anderen Seite ist bei Konflikten mit ausgeprägt tieffrequenten Schallen selten von einer singulären Infraschalleinwirkung sondern von kombinatorischen Wirkmechanismen auszugehen." Die Untersuchungen ergaben insbesondere, dass "für negative Auswirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (...) bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden (konnten), auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren".

Nach Darstellung des Bundesumweltamtes "(erfolgt) die Bewertung und Beurteilung von ausgeprägt tieffrequenten Geräuschen und zum Teil Infraschall (...) derzeit in Deutschland nach TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680. Im Rahmen der Überarbeitung der DIN 45680 wurde auf die Erweiterung des Frequenzbereiches zu tieferen Frequenzen hin verzichtet, so dass der Infraschallbereich unter 8 Hz derzeit nicht beurteilt werden kann."

Nach Aussage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg bestehen bereits umfangreiche seriöse Studien, die sich umfassend mit dem Thema Windenergie und Infraschall befassen haben. Die Studienlage ist nach Aussage der betreffenden Landesanstalt ausreichend gut, um das Thema fundiert beurteilen zu können. Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von WEA in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. In einem Abstand von etwa 500 m ist zwischen den Zuständen "Anlage an" und "Anlage aus" in aller Regel kein Unterschied mehr messbar. Auch in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen oder an Waldstandorten ist der Infraschall einer Windenergieanlage gegen das Hintergrundgeräusch nicht mehr messbar.

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht.

In Bezug auf Windenergieanlagen sind nach Aussage der Landesanstalt Baden-Württemberg keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar.

(Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/236142/>)

VI. Optische Auswirkungen sowie optisch bedrängende Wirkungen

Im Ergebnis der 230. Änd. des FNP werden im Rahmen der Realisierung der Windenergienutzung aus Sicht verschiedener Einwender optische Beeinträchtigungen durch Schattenwurf/ Schlagschatten, Lichtblitze/ Disko-Effekte und die Hindernisbefeuerng (Blinklichter) der Anlagen befürchtet.

Darüber hinaus kritisieren zahlreiche Einwender die Größe heute üblicher Windenergieanlagen und erwarten in diesem Zusammenhang eine Beeinträchtigung durch optische Bedrängungswirkungen.

a) Schattenwurf/ Schlagschatten

Abwägung:

Da auf der Planungsebene der 230. Änd. des FNP keine punktgenauen Angaben zu Anlagenstandorten und zu möglichen Anlagentypen definiert werden können, sind vertiefenden Untersuchungen und Betrachtungen zu den Auswirkungen durch Schattenwurf und Schlagschatten erst im Rahmen der Anlagengenehmigungen möglich und notwendig.

Die diesbezüglich maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind unter Kapitel 5.1, Unterpunkt "Sonstige Immissionswirkungen" der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt.

Auf der Ebene der 230. Änd. des FNP kann die windenergetische Ausnutzbarkeit der Potenzialflächen innerhalb der Suchräume des Stadtgebietes aufgrund fehlender Kenntnisse über die genaue Platzierung zukünftiger WEA und deren Verschattungswirkungen nicht abschließend beurteilt werden.

Für den Schattenwurf von WEA bestehen keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Grenzwerte. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des von WEA ausgehenden Schattenwurfs bestehen hingegen allgemein anerkannte Grenzen der Zumutbarkeit. Als Leitlinie für die im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigende Störungswirkung des bewegten Schattenwurfs einer Windenergieanlage für ein Wohngebäude kann eine astronomische maximal mögliche Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr (Gesamteinwirkung) als Immissionsrichtwert angenommen werden.

Da erst ab einer Entfernung von etwa 1.300 m zwischen Windenergieanlagenstandorten und schutzwürdigen Nutzungen mit einem störungsrelevanten Schattenwurf nicht mehr zu rechnen ist, bedarf es im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren einer besonderen Betrachtung der betreffenden Auswirkungen durch Schattenwurf.

Heutige Windenergieanlagenmodelle verfügen über eine Abschaltautomatik, die sicherstellt, dass entweder der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschritten wird oder aber eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr eingehalten wird.

Für die 230. Änd. des FNP – d. h. die Bestimmung der Konzentrationsflächen – ergeben sich aus den vorstehend dargelegten Angaben keine Regelungsbedarfe. Die Prüfung möglicher Betroffenheiten muss der Baugenehmigung vorbehalten bleiben.

b) Lichtblitze/ Disko-Effekte

Abwägung:

Bei WEA, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, treten Stroboskopeffekte, d.h. das Auftreten von Blendwirkungen durch die Rotorblätter ("Blitzlicht-Effekt") auf Grund mattierter Oberflächenbeschichtungen in der Regel nicht mehr auf.

Im Rahmen der Anlagengenehmigungen kann die Anwendung entsprechender Oberflächenbeschichtungen festgeschrieben werden.

In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt der Hinweis, dass die Rotorblätter sowie der Turm neu zu errichtender Anlagen mit einem matten nicht reflektierenden, dem Hintergrund angeglichenen Farbanstrich zu versehen sind.

c) Hindernisbefeuerung

Abwägung:

Ab einer Höhe von 100 m ist bei WEA aufgrund luftrechtlicher Vorgaben eine Hinderniskennzeichnung (Nacht Kennzeichnung) durch Gefahrenfeuer (Feuer W) oder Blattspitzenhindernisfeuer erforderlich.

Insbesondere im Bereich größerer Windparks kann die nicht synchronisierte Signalbefeuerung eine für den Menschen störende Wirkung entfalten.

In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass die jeweiligen in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie keine ausgedehnte Flächenausdehnung aufweisen und die Realisierung einer größeren Anzahl an WEA in den betreffenden Potenzialflächen daher ausgeschlossen ist. Auf Grund dieser gegebenen Rahmenbedingungen sind die zu erwartenden Störwirkungen durch die Nachtbefeuerung der WEA geringer zu gewichten.

Darüber hinaus bestehen bereits unterschiedliche Systeme zu Vermeidung störender Auswirkungen der Hindernisbefeuerung. Diese umfassen neben der Synchronisation der WEA-Befeuerung auch eine Abschirmung der Gefahrenfeuer nach unten, eine Begrenzung der Lichtstärke der Befeuerung sowie ein Dimmen der Befeuerung bei guter Sicht.

Um die störenden Auswirkungen der Befeuerung von WEA weiterhin zu minimieren, sind darüber hinaus unterschiedliche Technologien der bedarfsgerechten Befeuerung in Anwendung oder Erprobung. Im Rahmen dieser bedarfsgesteuerten Flugsicherung erfolgt die Hindernisbefeuerung erst dann, wenn sich ein Flugobjekt im relevanten Luftraum befindet. Unterschiedliche Systeme, bei denen im Bereich der WEA-Standorte entweder über Sekundär-Radarsysteme Transpondersignale der Flugzeuge empfangen werden oder Flugzeuge über Primär-Radaranlagen geortet werden, stehen bereits zu Verfügung.

Aktuell erlangen kostengünstige Passiv-Radarsysteme, bei denen die Steuerung der WEA-Befeuerung und die erforderliche Erfassung der Luftfahrzeuge unter Nutzung bereits bestehender DVB-T Sender an Bord der Flugzeuge erfolgt, eine Serienreife.

Weitergehende Aspekte der Hindernisbefeuerung von WEA sind Gegenstand der Anlagengenehmigung.

In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgen Hinweise zum vorstehenden Sachverhalt.

d) Optisch bedrängende Wirkung

Abwägung:

Zur Vermeidung sogenannter optisch bedrängender Wirkungen sind bei der Realisierung von WEA die nachfolgenden Aspekte maßgeblich.

Ist der Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen kleiner als die zweifache Gesamthöhe der WEA, führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Liegt der Abstand zu den schutzwürdigen Nutzungen zwischen der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (siehe OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05)

Das in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP aus schalltechnischen Gründen definierte Abstandsmaß von 500 m zu wohnbaulichen Nutzungen gemäß §§ 30 und 34 BauGB gewährleistet gleichzeitig die Einhaltung eines Abstandes, der – mit Blick auf die optische Bedrängungswirkung – der dreifachen Anlagenhöhe der zugrunde liegenden Referenzanlagen (ca. 150 m Gesamthöhe) entspricht. Die Enercon-Referenzanlage weist eine Gesamthöhe von ca. 150 m auf; somit ist davon auszugehen, dass bei Entfernungen von mehr als 450 m zwischen Anlage und schutzwürdigen Wohnnutzungen im beplanten bzw. unbeplanten Innenbereich nach § 30 bzw. § 34 BauGB eine optisch bedrängende Wirkung nicht mehr eintritt.

Im Fall wohnbaulicher Nutzungen im Außenbereich ist ein Pufferabstand von 300 m als Mindestabstand festgelegt worden. Mit Blick auf den gesetzlich geforderten Mindestabstand der zweifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, ergäben sich somit erst dann Überschreitungen dieses Mindestabstandes, würden Anlagen errichtet, deren Gesamthöhe über Grund den Wert von 150 m übersteigen.

Im Genehmigungsverfahren sind die optisch bedrängenden Auswirkungen einer WEA im Einzelfall insbesondere dann zu bewerten, wenn eine WEA des Referenzanlagentyps in einem Abstand von 300 m bis zu 450 m zu schutzwürdigen Wohnnutzungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB errichtet werden soll.

Dabei ist bei den schutzwürdigen wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich auf die Bestandsgegebenheiten abzustellen. Bestehen beispielsweise im Bereich vorhandener Wohnnutzungen, einschließlich der maßgeblichen Außenwohnnutzungen – z. B. im Bereich von Terrassen – Abschirmungen durch nicht wohnbaulich genutzte Nebengebäude, sonstige Anlagen oder Abpflanzungen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass optisch bedrängende Wirkungen im Bereich der Wohnnutzungen bei Einhaltung des 2-fachen Abstandes der Anlagenhöhe nicht gegeben sein werden. Auch die bestehende Lage und Ausrichtung bestimmter Räume und Fenster kann im Ergebnis dazu führen, dass optische Bedrängungswirkungen durch Windenergienutzungen nicht zum Tragen kommen.

Die Betrachtung der örtlichen Rahmenbedingungen kann unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Parameter sowie möglicher Anlagenstandorte erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen.

VII. Sonstige Auswirkungen

a) Auswirkungen auf die Pferdehaltung

Nach Auffassung einiger Einwender werden sich im Rahmen der 230. Änd. des FNP Auswirkungen auf die Pferdehaltung im Nahbereich derzeit definierter Potenzialflächen ergeben.

Insbesondere besteht die Annahme, dass Pferde durch optische und akustische Reize verängstigt und in ihrer Ruhe gestört werden, zumal die Tiere – nach Auffassung der betreffenden Einwender – im Vergleich zum Menschen intensivere Sinneswahrnehmungen besitzen.

Abwägung:

Da sich Stellungnahmen auf Auswirkungen in den jeweiligen Suchräumen beziehen, werden die betreffenden Belange unter Kapitel 1.2 behandelt.

b) Begleiterscheinungen sowie Auswirkungen im Rahmen der Anlagenrealisierung

Aus Sicht einzelner Einwender sind im Zuge der konkreten Realisierung von Windenergieanlagen voraussichtlich Beeinträchtigungen während der Bauausführung zu erwarten. In diesem Zusammenhang wurden vereinzelt auch Auswirkungen herausgestellt, die sich über die Errichtung der eigentlichen Windenergieanlage hinaus durch die Realisierung der erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen (Führung der Erschließungs- bzw. Leitungstrassen, Tragfähigkeit der vorhandenen Erschließungsstraßen) ergeben.

Abwägung:

Soweit sich Stellungnahmen auf Auswirkungen in den jeweiligen Suchräumen beziehen, werden die betreffenden Belange unter Kapitel 1.2 behandelt.

1.2 Anregungen und Bedenken zu vor allem örtlichen Belangen im Bereich einzelner Suchräume bzw. Potenzialflächen

Die nachstehend behandelten Anregungen und Bedenken der Bürgerschaft umfassen spezifische auf einen jeweiligen Suchraum bezogene Belange.

Teilweise betreffen die dargelegten Anregungen und Bedenken jene Belange, die im Zuge der Anlagengenehmigung eine Bedeutung erlangen; im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung jedoch keine Relevanz entfalten. Zu den jeweiligen Belangen sind in der nachfolgenden Tabelle entsprechende Verweise dargelegt. In den maßgeblichen Baugenehmigungsverfahren können relevante Belange durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt werden.

I. Suchraum A

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>A.1 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in widerspricht der Ausweisung von Konzentrationszonen im Suchraum A und der möglichen Errichtung weiterer Windenergieanlagen (WEA) vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohnnutzungen im Westen von Jöllenberg (Wohngebiete Glauchauer Straße und Am Bollhof) durch Geräusentwicklung (1.a) und Schattenwurf (1.b).</p> <p>2. Der/die Einwender/in weist auf die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung im Bereich des früheren Gewerbebetriebs Nolte hin und sieht in diesem Zusammenhang Konfliktpotenziale zur beabsichtigten Ausweisung einer Konzentrationszone im Suchraum A.</p> <p>3. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass im Bereich der Suchräume B, E, F, G, H, I und J eine deutlich geringere Wohnbebauung vorliegt und sich die Planung daher auf diese Standorte konzentrieren sollte.</p>	<p>zu 1.a) Geräuschimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 2. Die beabsichtigte wohnbauliche Nutzung im Bereich des ehemaligen Gewerbebestandes Parkett Nolte soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens planungsrechtlich geregelt werden und findet daher im Rahmen der 230. Änd. des FNP bei der Festlegung der derzeit maßgeblichen Potenzialflächen, einschließlich entsprechender Abstandspuffer Berücksichtigung.</p> <p>zu 3. Festlegung des Suchraumes: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume"</p>
<p>A.2 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 27.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in vertritt als Anwohner/in im westlichen Ortsbereich von Jöllenberg die Auffassung, dass die derzeitige Flächenkulisse der Potenzialflächen einen zu geringen Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung am</p>	<p>zu 1.a) Schlagschatten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 1.b) Geräusentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.c) Wertminderung der Immobilie/ Verlust von Mieteinnahmen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung"</p>

<p>westlichen Ortsrand von Jöllenbeck aufweist und daher sehr viele Menschen von den direkten Auswirkungen (Schlagschatten (1.a), Geräuschentwicklung (1.b), Wertminderung der Immobilien (1.c), optische Beeinträchtigungen (1.d)) eines bzw. mehrerer WEA betroffen wären.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen an Standorten erfolgen sollte, an denen keine oder eine nur geringe Betroffenheit von Anwohnern gegeben ist.</p>	<p>von Immobilien"</p> <p>zu 1.d) Optische Beeinträchtigungen und optisch bedrängende Wirkung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 2. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume"</p>
<p>A.3 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass WEA eine gewerbliche Nutzung darstellen und die Windenergienutzung daher sowie aus Gründen schalltechnischer und optischer Beeinträchtigungen in Industriegebieten realisiert werden sollte. Der/die Einwender/in führt in diesem Zusammenhang ferner an, dass entsprechende Industriegebiete im Raum Bielefeld in großer Anzahl vorhanden sind.</p> <p>2. Der/die Einwender/in merkt an, dass WEA einen erheblichen Eingriff in Naturflächen darstellen, zumal diese Landschaften als Lebens- und Erholungsraum für Mensch und Tiere immer seltener werden und daher besonders zu schützen sind.</p> <p>3. Der/die Einwender/in fordert ferner, dass sich Aspekte der Verteilungsgerechtigkeit in der 230. Änd. des FNP wiederfinden sollten, da im Stadtteil Jöllenbeck auf Grund einer bereits bestehende WEA, vorhandener Biogasanlagen sowie Solarparks schon heute ein großer Teil zur Gewinnung regenerativer Energien beigetragen wird.</p>	<p>zu 1. Der Gesetzgeber privilegiert mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausdrücklich eine Nutzung der Windenergie im Außenbereich. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass mit der 230. Änd. des FNP im Stadtgebiet eine Steuerung der Windenergie und damit einhergehend auch ein Ausschluss der entsprechenden Nutzungen auf nicht geeigneten Standorten beabsichtigt ist.</p> <p>Der Auffassung des/der Einwenders/in ist zu widersprechen, da Gewerbe- und Industriegebiete im Stadtgebiet von Bielefeld auf Grund des bestehenden Bedarfs industriellen und gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen.</p> <p>zu 2. Das naturschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.3). Belange der Landschaftspflege und der Naherholung sind entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Eingriffe in Natur und Landschaft, d. h. Belange der Eingriffsregelung nach § 4 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden im Rahmen der 230. Änd. des FNP hingegen nicht betrachtet; sie werden im Zusammenhang mit der Anlageneignung berücksichtigt.</p> <p>zu 3. Zum betreffenden Sachverhalt sind entsprechende Angaben unter Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner unter Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume" sowie unter Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit" dargelegt.</p>
<p>A.4 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 28.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt als Anwohner/in im westlichen Ortsbereich von Jöllenbeck heraus, dass im Suchraum A durch die vorhandene WEA bereits starke Beeinträchtigungen bestehen, die sich durch Schlaggeräusche (1.a) bei ungünstigen Windverhältnissen und die Anlagenbefeuerung (Nachtkennzeichnung als Luftfahrthindernis/ rotes Blinklicht) (1.b) bemerkbar machen.</p> <p>Der/die Einwender/in führt an, dass sich eine entsprechende Beeinträchtigung insbesondere bei zwei Aufenthaltsräumen des Wohnhauses ergibt.</p> <p>2. Darüber hinaus wird angemerkt, dass eine weitergehende Wertminderung des Immobilieneigentums im Falle der Errichtung weiterer WEA eintreten wird.</p>	<p>zu 1.a) Schlaggeräusche: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 1.b) Anlagenbefeuerung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.c) "Hindernisbefeuerung"</p> <p>zu 2. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p>
<p>A.5 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 27.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in vertritt als Anwohner/in im westlichen Ortsbereich von Jöllenbeck die Auffassung, dass die derzeitige Flächenkulisse der Potenzialflächen einen zu geringen Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Jöllenbeck aufweist und dass bereits eine Belästigung durch Lärm (1.a) und Schattenwurf (1.b) durch die vorhandene WEA besteht.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt ferner heraus, dass die Aus-</p>	<p>zu 1.a) Geräuschentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 2. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume", ferner unter Kapitel 1.1, Ziffer I.d) sowie Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>

<p>weisung von Konzentrationszonen an Standorten erfolgen sollte, an denen Siedlungsflächen nicht berührt sind.</p>	
<p>A.6 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in bittet als Anwohner/in im westlichen Ortsbereich von Jöllenbeck darum, keine weiteren WEA im Suchraum A zu errichten, da die vorhandene WEA bereits Beeinträchtigungen im Wohngebiet durch Schlagschatten (a) und Geräuschmissionen (b) bedingt.</p>	<p>zu a) Schlagschatten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu b) Geräuschentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich"</p>
<p>A.7 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 27.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in widerspricht der Errichtung einer weiteren WEA im Suchraum A, vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch Geräuschmissionen (1.a), störende Drehbewegungen der Rotorblätter (1.b) sowie Störungen durch die Anlagenbefuerung (Nachtkennzeichnung als Luftfahrthindernis/ rotes Blinklicht) (1.c) und stellt heraus, dass das eigenbewohnte Wohneigentum im Westen von Jöllenbeck über keine optischen Einrichtungen (Jalousien) verfügt, um entsprechende Beeinträchtigungen der Wohnqualität auszuschließen.</p> <p>2. Der/die Einwender/in führt aus, dass eine Wertminderung des Immobilieneigentums im Falle der Errichtung weiterer WEA eintreten wird.</p> <p>3. Weiterhin stellt der/die Einwender/in heraus, dass in Bielefeld andernorts ein hinreichendes Flächenpotenzial für WEA besteht, wobei bei den betreffenden Potenzialflächen eine geringere Belastung für die Anwohnerschaft gegeben ist.</p>	<p>zu 1.a) Geräuschmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b) störende Drehbewegungen der Rotorblätter: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten" und → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 1.c) Anlagenbefuerung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.c) "Hindernisbefuerung"</p> <p>zu 2. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 3. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume", ferner unter Kapitel 1.1, Ziffer I.d) sowie unter Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.8 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in widerspricht als Anwohner/in im westlichen Ortsbereich von Jöllenbeck der Errichtung einer weiteren WEA im Suchraum A vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Nähe zu den Siedlungsbereichen und der bereits bestehenden Beeinträchtigung der Wohnqualität durch die vorhandene WEA im Westen von Jöllenbeck.</p> <p>2. Der/die Einwender/in bemängelt in diesem Zusammenhang die bereits darüber hinaus bestehende Benachteiligung des Stadtteils Jöllenbeck auf Grund des fehlenden Stadtbahnanschlusses, Gymnasiums und einer unzureichenden Radanbindung an die Kernstadt.</p>	<p>zu 1. Beeinträchtigungen durch WEA: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten" → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich" → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung" → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.c) "Hindernisbefuerung" → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 2. Mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 03.12.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, den FNP der Stadt Bielefeld zu ändern, um im Stadtgebiet Konzentrationszonen für Windenergie fortzuschreiben. Die aus Sicht des/der Einwenders/in empfundenen Benachteiligungen werden zur Kenntnis genommen; sie können – da sachfremd – im Rahmen der 230. Änd. des FNP jedoch nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>A.9 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in fordert als Anwohner/in im westlichen Ortsbereich von Jöllenbeck, dass bei der Wahl der Standorte für WEA jene Flächen gewählt werden, die nicht an Wohnsiedlungen grenzen.</p>	<p>Zu den Anregungen und Bedenken ist insbesondere auf die Abwägungsvorschläge in Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume" sowie ergänzend auf Kapitel 1.1, Ziffer V.a) sowie Ziffer V.b) Ziffer zu verweisen.</p>
<p>A.10 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 27.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in spricht sich als Anwohner/in im westlichen Ortsbereich von Jöllenbeck gegen die Errichtung einer weiteren WEA im Suchraum A aus und stellt heraus, dass trotz eines Abstandes von 600 – 800 m zwischen der</p>	<p>→ siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich" sowie ergänzend → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume"</p>

<p>bestehenden WEA im Bereich der Bargholzstraße und dem von Ihm bewohnten Wohnhaus bei ungünstigen Westwind-Wetterlagen permanent Geräusche (der WEA) zu hören sind, die besonders zur Abend- und Nachtzeit störend wirken.</p> <p>Der/ die Einwender/in bittet mit Bezug auf die im Suchraum A gelegenen Potenzialflächen daher darum, die Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in einem größeren Abstand zu Wohngebieten auszuweisen.</p>	
<p>A.11 Anwohner im Westen von Jölllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in erhebt als Anwohner/in im Bereich des Suchraumes A einen nicht näher begründeten Einspruch gegen die beabsichtigte Ausweisung einer Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie in der Gemarkung Dreeke.</p>	<p>Die Ablehnung der betreffenden im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP verzeichneten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.12 Anwohner im Westen von Jölllenbeck (Schreiben vom 27.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in stellt als Anwohner im westlichen Bereich von Jölllenbeck heraus, dass die Errichtung weiterer WEA im Suchraum A vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Nähe zu den Siedlungsbereichen und der bereits bestehenden Beeinträchtigung der Wohnqualität durch die vorhandene WEA im Westen von Jölllenbeck abgelehnt wird.</p> <p>Der/die Einwender/in führt des Weiteren an, dass die Auswirkungen der vorhandenen WEA, insbesondere Schallimmissionen (a) (im Sommer) und Schattenwurf (b) belästigend wirken.</p>	<p>zu a) Geräuscentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p>
<p>A.13 Anwohner im Westen von Jölllenbeck (Schreiben vom 29.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt als Anwohner/in im westlichen Bereich von Jölllenbeck heraus, dass die vorhandene WEA – in einer Entfernung von ca. 800 m zum eigengenutzten Wohnhaus gelegen – bereits heute durch auftretende optische (1.a) und akustische (1.b) Effekte zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Der/die Einwender/in führt an, dass der ehemals prognostizierte störungsfreie bzw. wohnverträgliche Betrieb bei der bereits vorhandenen WEA somit nicht gegeben ist und daher im Falle der Errichtung weiterer WEA innerhalb der Teilflächen des Suchraumes A mit einer Zunahme bzw. einer Vervielfachung der Beeinträchtigungen gerechnet werden muss.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen dort erfolgen sollte, wo Wohnsiedlungen nicht unmittelbar angrenzen, wobei nach Auffassung des/der Einwenders/in die Suchräume B, E, H, I und J daher geeignet wären.</p> <p>3. Der/die Einwender/in fordert, dass sich Aspekte der Verteilungsgerechtigkeit in der 230. Änd. des FNP wiederfinden sollten und daher aufgrund der bestehenden "Vorbelastungen" in Jölllenbeck auf den Suchraum A verzichtet werden sollte.</p>	<p>zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung wurde im August 2003 sowohl die Rechtmäßigkeit der immissionsrechtlichen Genehmigung als auch der Baugenehmigung der WEA im Westen von Jölllenbeck bestätigt. Darüber hinaus wurde in diesem Zusammenhang auch die im FNP dargestellte Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Einzelstandort für WEA nicht in Frage gestellt. Die Ausweisung des entsprechenden Windenergiestandortes im Westen von Jölllenbeck erfolgte im Rahmen der 137. Änd. des FNP.</p> <p>zu 1.a) optische Effekte/ Beeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 1.b) akustische Effekte/ Beeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2. Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Verweise und der unter Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume" dargelegten Angaben ist herauszustellen, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP die Einhaltung immissionsrechtlich geforderter Mindestabstände zwischen den Potenzialstandorten für WEA und wohnbaulich genutzten Flächen grundsätzlich gegeben sein wird. In diesem Zusammenhang ist auch herauszustellen, dass den derzeit benannten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie weder Wohnstandorte im baulichen Zusammenhang noch Wohnnutzungen im Außenbereich unmittelbar angrenzen.</p> <p>zu 3. Verteilungsgerechtigkeit: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p> <p>Weitere Angaben → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume" sowie Kapitel 1.1, Ziffer I.d)</p>

<p>A.14 Anwohner im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt als Anwohner/in im westlichen Bereich von Jöllenbeck heraus, dass die bereits vorhandene WEA im Suchraum A in einer Entfernung von ca. 750 m zur selbstgenutzten Wohnung liegt, nach eigenen Schallmessungen einen Pegel von 42 dB(A) erzeugt und damit ein Schlafen bei geöffnetem Fenster unmöglich macht.</p> <p>2. Der/die Einwender/in führt an, dass das Beckendorfer Mühlbachtal im Bereich des Suchraumes A als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.</p> <p>3. Der/die Einwender/in verweist auf die möglichen Auswirkungen der Errichtung weiterer WEA auf den Eisvogel, Fledermausarten und andere Tierarten.</p>	<p>zu 1. Der unter Ziffer A.13, hier zu Punkt 1 dargelegte Sachverhalt gilt hier gleichermaßen. Unter Verweis auf Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich" ist herauszustellen, dass der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP ein immissionsrechtlich begründetes Mindest-Abstandsmaß von 500 m zwischen wohnbaulichen Nutzungen im baulichen Zusammenhang bzw. Innenbereich und den Potenzialflächen für WEA zugrunde lag. Um einerseits den Immissionschutzanspruch im Bereich der wohnbaulichen Nutzungen sicherzustellen und andererseits die möglichen Einschränkungen des WEA-Betriebs im Bereich der Potenzialflächen zu minimieren, wird das betreffende Abstandsmaß zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den wohnbaulichen Gebieten nach § 30 BauGB (Gebietskategorien WS, WR, WA, WB nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2a bis 4a BauNVO), einschließlich der entsprechender Gebiete nach § 34 BauGB um 100 m auf 600 m angehoben. Mit Blick auf die seitens des/der Einwender/in vermutete Zunahme der Schallemissionen im Zuge einer Realisierung weiterer Anlagen im Bereich der Teilflächen des Suchraumes A ist folgendes herauszustellen. Eine Berücksichtigung der Immissionsvorbelastungen im Sinne der TA Lärm kann erst im Zuge der Anlagengenehmigung erfolgen. Im Rahmen der vorliegenden 230. Änd. des FNP kann die konkrete Immissionsvorbelastung eines Raumes keine Berücksichtigung finden, da die TA Lärm in der Flächennutzungsplanung nur einer Abschätzung der Nachbarverträglichkeit dient.</p> <p>zu 2. Festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sicher-gestellte Naturschutzgebiete wurden im Rahmen der Erarbeitung der Potenzialanalyse entsprechend der bestehenden rechtlichen Vorgaben als Tabuflächen für die Wind-energienutzung definiert.</p> <p>zu 3. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben die Erarbeitung eines artschutzrechtlichen Fachbeitrags, in dem die Auswirkungen der Planung auf das Vorkommen windsensibler Tierarten untersucht werden. Die Ergebnisse finden in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP Berücksichtigung (vgl. Anlage D.1).</p>
<p>A.15 Grundstückseigentümer/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 26.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in äußert als Eigentümer/in einer wohnbaulich genutzten Immobilie im Suchraum A Bedenken gegenüber der Errichtung weiterer WEA, da die bereits vorhandene WEA in unmittelbarer Nähe zum Immobilien-eigentum liegt und Beeinträchtigungen durch Schattenschlag (1.a) sowie Geräuschpegel (1.b) gegeben sind.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass sich der Suchraum A im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes befindet.</p>	<p>zu 1.a) Schattenschlag: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 1.b) Geräuschpegel: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2. Landschaftsschutzgebiete wurden im Rahmen der Erarbeitung der Potenzialanalyse entsprechend der bestehenden rechtlichen Vorgaben nicht als Tabuflächen für die Windenergienutzung definiert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurde der 230. Änd. des FNP aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld nicht widersprochen, daher wird an der Darstellung der Potenzialflächen im Bereich der Landschaftsschutzgebiete festgehalten.</p>
<p>A.16 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt als Anwohner/in heraus, dass sich im Suchraum A mehrere Wohngebiete, eine Schule und ein Kindergarten befinden (1.a) und dass es aufgrund der gewählten geringen Abstände und der zu erwartenden Höhe zukünftiger WEA zu einer Zunahme der Beeinträch-</p>	<p>zu 1.a) Bauliche Nutzungen innerhalb des Suchraumes: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume"</p> <p>zu 1.b) Schlagschatten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 1.c) Geräuschpegel: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.d) Wertverlust der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1,</p>

<p>tigungen durch Schlagschatten (1.b) Geräuschpegel (1.c) und Wertverlust der Immobilien (1.d) kommen wird; daher sollte auf die Ausweisung des Suchraumes A verzichtet werden.</p> <p>2. Der/die Einwender/in argumentiert, dass im Vergleich der derzeit definierten Suchräume andere Standorte im Stadtgebiet über größere Abstände zu Wohngebieten verfügen. In diesem Zusammenhang sollte die Nutzung der Windenergie sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen.</p>	<p>Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 2. Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Verweise sowie der unter Kapitel 1.1, Ziffer I.a) dargelegten Angaben ist herauszustellen, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP die Einhaltung immissionsrechtlich geforderter Mindestabstände zwischen den Potenzialstandorten für WEA und wohnbaulich genutzten Flächen grundsätzlich gegeben sein wird. Im gesamten Stadtgebiet wurden einheitliche Abstandskriterien zugrunde gelegt. Zudem ergeben sich über die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP definierten Potenzialflächen hinaus keine weiteren Entwicklungspotenziale für die Windenergienutzung.</p>
<p>A.17 Grundstückseigentümerin in Jöllenberg (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in befürchtet als Grundstückseigentümer/in sowohl akustische Belästigungen (a) als auch eine Belästigung durch Schlagschatten (b).</p>	<p>zu a) Geräuschentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p>
<p>A.18 Grundstückseigentümerin in Jöllenberg (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in befürchtet als Grundstückseigentümer/in sowohl akustische Belästigungen (a) als auch eine Belästigung durch Schlagschatten (b).</p>	<p>zu a) Geräuschentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p>
<p>A.19 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in stellt als Grundstückseigentümer/in die bereits heute bestehenden akustischen (a) sowie optischen Beeinträchtigungen (b) heraus und spricht sich in diesem Zusammenhang gegen die Realisierung weiterer WEA und die damit verbundenen zusätzlichen Belästigungen aus.</p>	<p>zu a) Geräuschentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten" und → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p>
<p>A.20 Anwohner/in im Bereich Bielefeld, Mitte) (Schreiben vom 29.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in spricht sich gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone im Norden der Barkholzstraße aus und führt an, dass die bestehende WEA nach seiner Einschätzung auf Grund einzuhaltender immissionsrechtlicher Anforderungen zeitweise abgeschaltet wird. In diesem Zusammenhang äußert der/die Einwender/in Zweifel an einem wirtschaftlichen Betrieb jener Anlagen, die ggf. nördlich der Bargholzstraße errichtet werden könnten.</p> <p>2. Der/die Einwender/in äußert die Befürchtung, dass sich mit der Realisierung weiterer Anlagen im Bereich der Potenzialflächen des Suchraumes A eine Vervielfachung der Lärmbelastigungen ergeben könnte.</p> <p>3. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass sich der Suchraum A im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes befindet.</p>	<p>zu 1. Das der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegende Abstandsmaß von 500 m zu wohnbaulich genutzten Gebieten nach § 30 BauGB, einschließlich entsprechender Gebiete nach § 34 BauGB bzw. das Abstandsmaß von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich wurden unter Berücksichtigung einer Referenzanlage der Firma Enercon (Enercon E 101, Nennleistung 3.050 kW) sowie deren Schallimmissionswirkungen bzw. deren optisch bedrängender Wirkung definiert. Bei der Beurteilung konkreter WEA-Vorhaben können sich im Rahmen der Genehmigungsplanung auf Grund des bestehenden Schutzanspruchs, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen gegebenenfalls größere Abstandserfordernisse oder aber Einschränkungen im Betrieb einer WEA ergeben. Detaillierte Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit eines WEA-Betriebs sind von einer Vielzahl von Parametern, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht definiert bzw. analysiert werden können, abhängig, daher müssen die Fragen zur Ökonomie des Anlagenbetriebs im Zusammenhang mit den Anlagenprojektierungen geklärt werden. Grundsätzlich ist bei den in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP definierten Potenzialflächen eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben und damit eine wesentliche Grundvoraussetzung für einen wirtschaftlichen WEA-Betrieb vorhanden.</p> <p>zu 2. Geräuschentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 3. Lage der Potenzialflächen im Landschaftsschutz-</p>

<p>A.21 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck) (Schreiben vom 28.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt als Anwohner/in im westlichen Bereich von Jöllenbeck heraus, dass die vorhandene WEA bereits heute durch auftretende optische (1.a) und akustische (1.b) Effekte zu Störungen führt.</p> <p>2. Hinzu kommen nach Aussage des/der Einwenders/in belästigende Auswirkungen durch einen von der bestehenden WEA verursachten Stroboskopeffekt, der dazu beiträgt den Wohnwert erheblich zu schmälern.</p>	<p>gebiet: → siehe Ziffer A.15, hier zu Punkt 2.</p> <p>zu 1.a) optische Effekte/ Beeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 1.b) akustische Effekte/ Beeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2. Sonnenlicht-Reflexionen/ Stroboskopeffekte: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p>
<p>A.22 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt als Anwohner/in im westlichen Bereich von Jöllenbeck heraus, dass bereits die vorhandene WEA störende Geräusche (1.a) erzeugt. Hinzu kommen nach Aussage des/der Einwenders/in belästigende Auswirkungen durch einen von der bestehenden WEA verursachten Stroboskopeffekt (1.b) sowie Schattenwurf (1.c).</p> <p>2. Darüber hinaus wird angemerkt, dass eine weitergehende Wertminderung des Immobilieneigentums im Falle der Errichtung weiterer WEA befürchtet wird.</p>	<p>zu 1.a) akustische Effekte/ Beeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b) Sonnenlicht-Reflexionen/ Stroboskopeffekte: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p> <p>zu 1.c) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 2. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p>
<p>A.23 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 29.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in stellt als Anwohner/in im westlichen Bereich von Jöllenbeck heraus, dass sich die durch die vorhandene WEA verursachten Belästigungen durch Geräusche (a) und Lichteffekte (b und c) nach Ausdünnung des vorgelagerten Gehölzbestandes infolge von Windwurf intensiviert haben. Eine Nachtruhe ist bei geöffnetem Fenster nach Aussage des Anwohners nicht mehr gegeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang spricht sich der/die Einwender/in gegen eine Erweiterung des betreffenden Windenergiestandortes im Westen von Jöllenbeck aus.</p>	<p>zu a) akustische Effekte/ Beeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu b) Sonnenlicht-Reflexionen/ Stroboskopeffekt: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p> <p>zu c) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p>
<p>A.24 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 29.01.2014)</p> <p>Nach Aussage des/der Einwenders/in bestehen bereits heute Beeinträchtigungen durch die vorhandene WEA im Westen von Jöllenbeck, daher wird die Realisierung weiterer WEA abgelehnt.</p>	<p>zu möglichen Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu möglichen Beeinträchtigungen durch Sonnenlicht-Reflexionen/ Stroboskopeffekte: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p> <p>zu möglichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p>
<p>A.25 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 26.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in bittet als Anwohner/in im westlichen Ortsbereich von Jöllenbeck darum, keine weiteren WEA im Suchraum A zu errichten, da die vorhandene WEA bereits Beeinträchtigungen im Wohngebiet durch Geräusche (a) und Schlagschatten (b) bedingt.</p>	<p>zu a) akustische Effekte/ Beeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p>
<p>A.26 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in benennt Beeinträchtigungen durch Geräuschentwicklung (1.a) und Schlagschatten (1.b) durch die bereits vorhandene WEA im Westen von Jöllenbeck</p>	<p>zu 1.a) akustische Effekte/ Beeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p>

<p>und befürchtet dass weitere WEA zu einer Wertminderung seiner Immobilie (1.c) führen werden.</p> <p>2. Der/die Einwender/in fordert in diesem Zusammenhang größere Abstände zu den bestehenden Wohnsiedlungen und stellt heraus, dass Jöllenbeck seinen Beitrag im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen bereits geleistet hat.</p>	<p>zu 1.c) Wertverlust der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 2. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume", ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.d) sowie Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.27 Pächter/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 27.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt die Auswirkungen der vorhandenen WEA für den Naturraum heraus und regt an, zu überprüfen, ob die Leistung der vorhandenen Anlage erhöht werden kann, um weitere Eingriffe zu vermeiden.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass die Realisierung weiterer Anlagen neue Zuwegungen und damit eine Zerschneidung weiterer Ackerflächen bedingt. In diesem Zusammenhang bittet er darum, zu prüfen, ob vorhandene Wirtschaftswege für die Neueinrichtung von WEA nutzbar sind.</p> <p>3. Der/die Einwender/in bittet als Pächter und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der Potenzialflächen darum, an der konkreten Standortbestimmung weiterer WEA beteiligt zu werden, um eine rentable Bewirtschaftung der Ackerflächen sicherstellen zu können.</p>	<p>zu 1. Das Repowering vorhandener WEA ist nicht Gegenstand der 230. Änd. des FNP und bleibt grundsätzlich unbenommen. Weitere Angaben → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d)</p> <p>zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hinweis zur Berücksichtigung der maßgeblichen Forderungen im Rahmen der Anlagengenehmigung.</p> <p>zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hinweis zur den maßgeblichen Forderungen im Rahmen der Anlagengenehmigung.</p>
<p>A.28 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in widerspricht der Ausweisung einer Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie im Westen von Jöllenbeck, da eine erhebliche Einschränkung des Wohnwertes durch Geräuschmissionen insbesondere in den Wintermonaten befürchtet wird.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt weiterhin die möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall (2.a) heraus und stellt in diesem Zusammenhang den gewählten Abstandspuffer von 500 m zu den Wohngebieten (2.b) im Westen von Jöllenbeck in Frage.</p> <p>3. Darüber hinaus stellt der/die Einwender/in die Auswirkungen auf angrenzende Landschaftselemente (Baumbestand und Gewässerverlauf) (3.a) sowie die heimische Tierwelt (3.b) heraus und sieht im Zusammenhang mit der Bündelung der Windenergienutzung im Bereich von Konzentrationsflächen eine höhere Störwirkung.</p>	<p>zu 1. Geräuschmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.a) Infraschall: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.b) Schallmissionen im nicht-hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.b) Abstandspuffer zu den Wohngebieten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 3.a) Die Auswirkungen auf angrenzende Landschaftselemente werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP. Eingriffe in Natur und Landschaft, d. h. Belange der Eingriffsregelung nach § 4 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht betrachtet; sie werden im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung berücksichtigt.</p> <p>zu 3.b) Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird der dargestellte Sachverhalt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p>
<p>A.29 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 29.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass die bereits vorhandene WEA im Westen von Jöllenbeck nachteilige Auswirkungen durch Schlagschatten (1.a) und Geräuschmissionen (1.b) hervorruft.</p> <p>2. In diesem Zusammenhang spricht sich der/die Einwender/in ferner dafür aus, WEA innerhalb jener Suchräume zu entwickeln, in denen weder unmittelbar noch im Nahbereich Siedlungsflächen vorhanden sind. Der/die Einwender/in fordert, dass sich Aspekte der Verteilungsgerechtigkeit in der 230. Änd. des FNP wiederfinden sollten.</p>	<p>zu 1.a) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 1.b) Geräuschmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2. → siehe neben Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich" auch Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume", ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.30</p>	<p>zu 1.a) Eine Überlagerung vorhandener Siedlungsräume</p>

<p>Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 26.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt in Frage, dass die Errichtung weiterer WEA – entsprechend der Abgrenzung des Suchraumes A – auch innerhalb westlich gelegener Wohnsiedlungsbereiche von Jöllenbeck erfolgen soll (1.a) und führt an, dass bereits die vorhandene WEA lärmbeeinträchtigend ist (1.b) sowie Auswirkungen durch Schlagschatten erzeugt (1.c). Der/die Einwender/in lehnt die Errichtung weiterer WEA im Suchraum A daher ausdrücklich ab.</p> <p>2. Der/die Einwender/in bittet darum, dass jene Potenzialflächen, bei denen angrenzend keine Siedlungsnutzungen bestehen, vorrangig als Standorte für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollten.</p>	<p>durch die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP definierte Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie ist nicht gegeben. Die Abgrenzung der Suchräume (Ellipse) ist nicht mit den darin enthaltenen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie gleichzusetzen. Die Abgrenzung der Suchräume dient lediglich zur Verdeutlichung eines Betrachtungsraumes im Sinne der Schaffung möglicher Konzentrationsareale für die Windenergie. Standorte für die Ansiedlung möglicher WEA ergeben sich nach derzeitigem Planungsstand lediglich innerhalb der darin enthaltenen Potenzialflächen, nicht aber innerhalb der Suchräume in Gänze.</p> <p>zu 1.b) akustische Effekte/ Beeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.c) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 2. → siehe neben Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich" auch Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume", ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit".</p>
<p>A.31 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 29.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in bittet darum, dass jene Potenzialflächen ohne angrenzende Wohngebiete vorrangig als Standorte für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollten.</p>	<p>→ siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.32 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 28.01.2014)</p> <p>1. Der/ die Einwender/in führt an, dass die Entfernung zwischen der Potenzialflächen für WEA und seinem Wohneigentum mit ca. 600 m zu gering ist, und stellt heraus, dass die zu erwartenden Belästigung durch Lärm (1.a) inmitten der Natur sowie im Landschaftsschutzgebiet (1.b) nicht akzeptabel seien.</p> <p>2. Der/die Einwender/in führt an, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen dort erfolgen sollte, wo größere Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden.</p>	<p>zu 1.a) Geräuschimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b) Landschaftsschutzgebiete: → siehe Ziffer A.15, hier zu Punkt 2.</p> <p>zu 2. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.33 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in benennt Beeinträchtigungen durch Geräuschentwicklung (1.a) und Schlagschatten (1.b) durch die bereits vorhandene WEA im Westen von Jöllenbeck und stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass die Realisierung weiterer WEA – ggf. auch in geringerem Abstand zu den Wohnsiedlungsgebieten im Westen von Jöllenbeck – nicht zumutbar sei.</p> <p>2. Der/die Einwender/in fordert, dass sich Aspekte der Verteilungsgerechtigkeit in der 230. Änd. des FNP wiederfinden sollten und/oder dass – entgegen der derzeitigen Planung – ein größerer Abstand zu Wohnsiedlungen eingehalten wird.</p>	<p>zu 1.a) Geräuschimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 2. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.34 Grundstückseigentümer/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in fordert, dass sich Aspekte der Verteilungsgerechtigkeit in der 230. Änd. des FNP wiederfinden sollten und daher aufgrund der bestehenden "Vor-</p>	<p>zu 1. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p> <p>zu 2. Die Belange von Natur und Naherholung (2.a) sowie des Landschaftsbildes (2.b) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfs-</p>

<p>belastungen" in Jöllenberg auf die Suchräume A und B verzichtet werden sollte. In diesem Zusammenhang wird herausgestellt, dass in Jöllenberg bereits drei Biogasanlagen, ein Solarpark und eine WEA betrieben werden.</p> <p>2. Vor diesem Hintergrund befürchtet der/die Einwender/in, dass die Belange von Natur und Naherholung der Anwohner (2.a) unberücksichtigt bleiben. Weiterhin stellt der/die Einwender/in heraus, dass die Realisierung weiterer WEA im Suchraum A – unabhängig deren genauer Anzahl – einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild (Verspargelung der Landschaft) (2.b) verursachen wird.</p> <p>3. Der/die Einwender/in stellt des Weiteren die Belange des Artenschutzes heraus und hinterfragt die Gefahren für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse sowie für das Landschaftsbild.</p> <p>4. Schließlich erwartet der/die Einwender/in Belästigungen durch Schattenschlag (4.a) und Geräuschimmissionen (4.b) und stellt fest, dass die Region bereits eine zu dichte Besiedelung aufweist und dass auf weitere bauliche Nutzungen daher zu verzichten ist (4.c).</p>	<p>fassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 3. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird der dargelegte Sachverhalt im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 4.a) Schattenschlag: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 4.b) Geräuschimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 4.c) → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit" sowie Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich" und Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume"; zur Thematik der "Verspargelung der Landschaft" sind weitere Angaben unter Ziffer E.4, hier zu Punkt 3. dargelegt.</p>
<p>A.35 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 28.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass Teile des Siedlungsraumes von Jöllenberg im Bereich der Konzentrationszone A liegen.</p> <p>2. In diesem Zusammenhang ergeben sich bereits heute akustische (2.a) und optische (2.b) Belästigungen durch die bestehende WEA, daher fordert der/die Einwender/in, dass Alternativstandorte für die Ausweisung von Konzentrationszonen gesucht werden sollten.</p> <p>3. Der/die Einwender/in führt des Weiteren materielle Verluste, explizit die Wertminderung der Immobilie sowie den Verlust von Lebensqualität an und stellt heraus, erst vor kurzem nach Bielefeld in den Stadtteil Jöllenberg gezogen zu sein, da hier ein Wohnen in unmittelbarer Natur möglich ist und durch das Vorhandensein von Grundschule und weiterführender Schule dennoch eine infrastrukturelle Versorgung gegeben ist.</p>	<p>zu 1. → siehe Ziffer A.30, hier zu Punkt 1.a)</p> <p>zu 2.a) Geräuschentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.b) Optische Belästigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 3. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p>
<p>A.36 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 29.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in lehnt die Suchräume A und B auf Grund der bereits gegebenen störenden Auswirkungen der vorhandenen WEA im Westen von Jöllenberg durch Geräuschimmissionen (1.a) sowie Störwirkungen durch Lichtblitze (1.b) ab.</p> <p>2. Der/die Einwender/in befürchtet mit der Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich der Suchräume A und B einerseits eine Zunahme der Beeinträchtigungen sowie andererseits eine Schlechterstellung im Vergleich zu anderen Stadtteilen.</p>	<p>zu 1.a) Geräuschimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b): Lichtblitze: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p> <p>zu 2. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.37 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 28.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in führt die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und -ruhe durch die bereits bestehenden WEA, namentlich Lärmbeeinträchtigungen (a) und Schattenwurf (b) an und fordert, die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in jenen Bereichen durchzuführen, die eine</p>	<p>zu a) Lärmbeeinträchtigungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu b) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu c). → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>

geringere wohnbauliche Dichte im Umfeld aufweisen (c).	
<p>A.38 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in führt aus, dass der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Wohlbefindens das oberste Ziel der Stadtentwicklung sein sollte. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass durch die im Westen von Jöllenbeck bestehende WEA bereits negative Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Anwohner ausgehen und merkt an, dass im Fall der Neuerrichtung einer größeren WEA mit stärkeren Beeinträchtigungen zu rechnen wäre.</p> <p>2. Der/die Einwender/in merkt an, dass innerhalb des Suchraumes A umfangreiche wohnbauliche Nutzungen bestehen und führt ferner an, dass innerhalb der Suchräume B, E, G, H, I und J keine Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete vorhanden sind. Der/die Einwender/in merkt in diesem Zusammenhang ferner an, dass die Bevorzugung des Suchraumes A im Vergleich der weiteren Suchräume einen erheblichen Abwägungsfehler beinhalten würde.</p> <p>3. Der/die Einwender/in weist auf die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung im Bereich des früheren Gewerbebetriebs Nolte hin und sieht in diesem Zusammenhang Konfliktpotenziale zur beabsichtigten Ausweisung einer Konzentrationszone im Suchraum A.</p>	<p>zu 1. In § 1 Abs. 6 BauGB sind jene Belange, die im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere zu berücksichtigen sind, herausgestellt. Der Gesetzgeber benennt in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB explizit die "allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" als zu berücksichtigende Belange, wobei im Rahmen der städtebaulichen Abwägung alle weiteren Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB gemäß einschlägiger Rechtsprechung grundsätzlich gleichrangig sind. Der 230. Änd. des FNP liegt ein den rechtlichen Anforderungen entsprechendes Mindest-Abstandsmaß zwischen wohnbaulichen Nutzungen und den Potenzialflächen für WEA zugrunde. Der Gesundheitsvorsorge wird im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens somit entsprochen. Weitergehende Aspekte sind mit Blick auf die Immissionswirkungen der Windenergienutzung insbesondere unter Kapitel 1.1, Ziffer V.a) und Ziffer V.b) dargelegt.</p> <p>zu 2. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p> <p>zu 3. Die beabsichtigte wohnbauliche Nutzung im Bereich des ehemaligen Gewerbebestandes Parkett Nolte soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens planungsrechtlich geregelt werden und findet daher im Rahmen der 230. Änd. des FNP bei der Festlegung der maßgeblichen Potenzialflächen, einschließlich entsprechender Abstandspuffer Berücksichtigung.</p>
<p>A.39 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in erhebt als Anwohner/in im Nahbereich der vorhandebnen WEA an der Bargholzstraße einen nicht näher begründeten Einspruch gegen die beabsichtigte Darstellung einer Potenzialfläche zur Nutzung der Windenergie.</p>	<p>Die Ablehnung der betreffenden im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP verzeichneten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.40 Anwohner/in im Bereich von Jöllenbeck (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in nimmt Bezug auf Art. 3 des Grundgesetzes (GG) und führt an, dass mit Blick auf die Realisierung weiterer WEA im Stadtgebiet eine einseitige Lastenverteilung zum Nachteil von Jöllenbeck nicht vereinbar ist. Der/die Einwender/in stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass der Stadtteil nicht als "Müllplatz" fungieren darf, sondern – ähnlich anderer Stadtteile – mit dem Tal des Beckendorfer Mühlbaches auch über eine schöne und schützenswerte Umgebung verfügt. Vor diesem Hintergrund fordert der/die Einwender/in von allen Bielefeldern Solidarität im Hinblick auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie.</p>	<p>→ siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.41 Anwohner/in im Westen von Jöllenbeck (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt als Anwohner/in im westlichen Bereich von Jöllenbeck heraus, dass eine Geräuschbelästigung durch die vorhandene WEA an der Bargholzstraße gegeben ist und das eine weitere Steigerung dieser Geräuschbeeinträchtigungen nicht tragbar wäre.</p> <p>2. Weiterhin führt der/die Einwender/in an, dass im Vergleich der derzeit definierten Suchräume andere Standorte im Stadtgebiet über größere Abstände zu Wohngebieten verfügen, die daher bevorzugt werden sollten.</p>	<p>zu 1. Geräuschimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.42</p>	<p>zu 1. → siehe Ziffer A.30, hier zu Punkt 1.a)</p>

<p>Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 28.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt fest, dass der Suchraum A auch Siedlungsflächen einschließt und daher für die Ausweisung einer Konzentrationszone für WEA völlig ungeeignet ist.</p> <p>2. Der/die Einwender/in vermerkt, dass die bereits bestehende WEA im Bereich der Bargholzstraße – entgegen den Aussagen der damaligen Gutachten – für die angrenzenden Wohnbaulichen Nutzungen durchaus Betroffenheit durch Schattenschlag (2.a) und Geräuschemissionen (2.b) ergeben. Eine im Gutachten dargelegte Geräuscheminderung durch eine der Siedlungsfläche im Westen vorgelagerte Waldfläche erfüllt die Prognose des Gutachten nach Einschätzung des/der Einwenders/in nicht, zumal inzwischen teilweise eine Rodung bzw. Ausdünnung des Gehölzbestandes erfolgte.</p> <p>3. Nach Auffassung des/der Einwenders/in sollten weitere WEA daher nicht im Stadtteil Jöllenberg, sondern im Bereich anderer Suchräume, bei denen eine direkte Beeinträchtigung von Wohngebieten ausgeschlossen werden kann, realisiert werden.</p> <p>4. Der/die Einwender/in geht davon aus, dass auf Grund der zum Suchraum vorgebrachte Bedenken und Einwände ein Festhalten am betreffenden Standort nicht gegeben sein wird und daher die Bürgerinitiative "Pro Jöllenberg" nicht erneut gegen weitere WEA aktiv werden muss.</p>	<p>zu 2.a) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 2.b) Geräuschmissionen → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 3. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p> <p>zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.43 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in äußert vor dem Hintergrund, dass sich der Suchraum A über Wohnsiedlungsbereiche erstreckt, Bedenken gegen die Ausweisung des betreffenden Suchraums. Nach Auffassung des/der Einwenders/in sind anderen Suchräume im Vergleich zum Suchraum A für die Realisierung weiterer WEA besser geeignet, da keine Wohngebiete unmittelbar angrenzen.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt als Anwohner/in heraus, dass die bereits bestehende WEA im Bereich der Bargholzstraße – entgegen getroffener Zusagen Beeinträchtigungen durch optische Effekt (2.a) und akustische Effekte (2.b) hervorruft. Nach Auffassung des/der Einwenders/in wird durch weitere WEA darüber hinaus der Wert der selbstgenutzten Immobilie sinken (2.c).</p>	<p>zu 1. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit" sowie Ziffer A.30, hier zu Punkt 1.a)</p> <p>zu 2.a) optische Effekte: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 2.b) Geräuschmissionen → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.c) Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p>
<p>A.44 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in bittet im weiteren Planverfahren um Beachtung und Berücksichtigung der bisherigen Historie, der (gesellschafts-) politischen und tatsächlichen Entwicklungen, der aktuellen Sach- und Rechtslage sowie der aktuellen (gesellschafts-) politischen Diskussionen. Mit Blick auf die nachstehende Argumentation bittet der/die Einwender/in ferner darum, die im Suchraum A gelegenen Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie ersatzlos zu streichen.</p> <p>2. Nach Darstellung des/der Einwenders/in wurde eine WEA im Jahr 2002/2003 gegen den massiven Widerstand des Großteils der Bevölkerung im Stadtbezirk Jöllenberg, gegen die damalige Entscheidung der Bezirksvertretung Jöllenberg und trotz entgegenstehender Schutzbedürfnisse der betroffenen Menschen sowie von Natur und Umwelt</p>	<p>zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Suchraumes A wird mit Ausnahme einer südöstlich sowie einer südlich der Hauptflächen gelegenen Potenzialfläche an den weiteren Potenzialflächen im Westen von Jöllenberg festgehalten. Kriterien für die Ausweisung der betreffenden Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie sind der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sowie der nachstehenden Argumentation zu entnehmen.</p> <p>zu 2. Die betreffenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Ausweisung der Konzentrationszonen für WEA erfolgt auf Grundlage einer Berücksichtigung harter Abstands- bzw. Tabukriterien sowie der Festlegung weicher, d.h. abwägungsrelevanter Abstandskriterien. Dabei werden diese Kriterien nach einheitlichen Maßstäben für das gesamte Stadtgebiet definiert.</p>

<p>genehmigt.</p> <p>3. Der/die Einwender/in bittet darum, die genehmigte sowie realisierte WEA nicht als Argument für die Errichtung weiterer WEA, d. h. die Ausweisung einer entsprechenden Konzentrationsfläche im betreffenden Bereich heranzuziehen, da nach Auffassung des/der Einwenders/in der bereits belastete Zustand für den westlichen Stadtbezirk von Jöllenbeck für Bevölkerung, Natur, Umwelt und Landschaftsschutz zu einer untragbaren und nicht mehr hinnehmbaren Gesamtsituation führen würde.</p> <p>4. Der/die Einwender/in äußert seine/ihre Anerkennung, dass mit dem Beschluss zum Verfahrensauftritt der 230. Änd. des FNP eine Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet verfolgt wird.</p> <p>5. Weiterhin bittet der/die Einwender/in vor dem Hintergrund der immer noch bestehenden (gesellschafts-) politischen Diskussionen mit Blick auf die Gefährdungspotenziale der Windenergienutzung ausreichende Mindestsicherheitsstandards und Mindestabstandsflächen zu schutzwürdigen Gütern im Rahmen der Abwägung festzulegen und einzuhalten.</p> <p>6. Nachfolgend hinterfragt der/die Einwender/in die bundeseinheitlichen Abstandsregelungen bzw. Rahmenvorgaben und stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass in einigen Bundesländern größere Abstandsmaße definiert wurden.</p> <p>In diesem Zusammenhang führt der/die Einwender/in verschiedene Aspekte der aktuellen (gesellschafts-) politischen Diskussionen zur Nutzung der Windenergie auf und fordert entsprechend der nachfolgenden Zusammenstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verbindliche Festlegung von Mindestabständen zur Wohnbebauung für die neue Generation von WEA; <p>Nach Auffassung des/der Einwenders/in würden Mindestabstandskriterien neben der Rechtssicherheit auch zum weitgehenden Schutz der Bevölkerung und auch zu gesteigerter Akzeptanz erneuerbarer Energien durch den Bürger führen (6.a).</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erarbeitung der Planung entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen (6.b); - die gebotene Novellierung der TA Lärm, die nach Auffassung des/der Einwenders/in die von WEA ausgehenden Lärmimmissionen nur unzureichend erfasst; <p>Nach Auffassung des/der Einwenders/in weisen die Immissionsprognosen der Windkraftbetreiber regelmäßig Mängel auf (6.c).</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Berücksichtigung des von WEA emittierten Infraschalls, der nach Einschätzung verschiedener Wissenschaftler bisher unterschätzt wird und nach Einschätzung des/der Einwenders/in Gesundheitsschäden auslösen kann (6.d); <p>Nach Auffassung des/der Einwenders/in sind in diesem Zusammenhang dringend Forschungen deutscher Institute sowie gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Belastungen erforderlich. Nach Aussage des/der Einwenders/in trifft das Bundesumweltministerium die Empfehlungen, dass bei WEA einer Höhe über 100 m ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe einzuhalten ist (6.e) und dass die WHO einen Abstand von 3 km empfiehlt (6.f).</p> <p>7. Der/die Einwender/in weist auf die möglichen Auswirkungen durch Schlagschatten (7.a), "Disko-Effekt" (7.b) sowie bedrängende Wirkungen einer WEA (7.c) hin.</p> <p>8. Der/die Einwender/in weist auf eine in Bearbeitung befindliche Studie des Bundesumweltamtes zur Themenkom-</p>	<p>Weitere Angaben sind unter Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit" dargelegt.</p> <p>zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 5. Der 230. Änd. des FNP liegen immissionsrechtlich ausreichende Mindestabstände zu schutzwürdigen Gütern zugrunde.</p> <p>Die betreffenden Abstände, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, entsprechen mit Bezug auf die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegende Referenzanlage den gemäß TA Lärm immissionsrechtlich geforderten Abstandserfordernissen.</p> <p>Unter Hinweis auf die unter Kapitel 5 der städtebaulichen Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegten Angaben zum Umfang der Siedlungsnutzungen, zur Siedlungsstruktur und -dichte sowie zum Umfang der Infrastrukturausstattung und den naturschutzrechtlichen Restriktionen werden die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Abstände zudem diesen städtebaulichen Rahmenbedingungen gerecht.</p> <p>zu 6.a) → siehe vorstehenden Punkt 5., ferner Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich", sowie Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p> <p>zu 6.b) und 6.c) Die Modifizierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der normkonkretisierenden Vorschriften (TA Lärm) fällt nicht in den Zuständigkeits- bzw. Einflussnahmebereich der Stadt Bielefeld. Somit berührt die beabsichtigte 230. Änd. des FNP die dargelegten Belange in diesem Zusammenhang nicht.</p> <p>zu 6.d) → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>Weitergehende Angaben sind unter Kapitel 1.1, Ziffer V.b) "Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich" dargelegt.</p> <p>zu 6.e) Die Aussage des Einwenders, dass nach Empfehlungen des Bundesumweltministeriums bei WEA einer Höhe über 100 m ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe einzuhalten ist, ist nicht zutreffend.</p> <p>zu 6.f) Die Aussage des Einwenders, dass nach Empfehlungen der WHO ein 3 km Abstand zwischen WEA und wohnbaulicher Nutzung einzuhalten ist, ist nicht zutreffend. Die WHO hat nach Aussage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg weder Richtlinien speziell für den Lärm von Windenergieanlagen noch Empfehlungen zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung veröffentlicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z. B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete. (Quelle: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/230028/)</p> <p>zu 7.a) Schattenschlag → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 7.b) Disko-Effekte → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p> <p>zu 7.c) bedrängende Wirkungen → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 8. Infraschall: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.b) "Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich"</p>
--	---

plex "Infraschall" hin und kritisiert, dass WEA in direkter Nähe zu Wohngebieten geplant werden, obwohl die Ergebnisse der betreffenden Studie noch nicht vorliegen.

9. Der/die Einwender/in zitiert darüber hinaus die Resolution des "Regionalbündnisses Windvernunft" (Heinrich Brinkmann, Bekscher Berg 57, 33100 Paderborn, <http://regionalbuendnis-windvernunft.de/index.html>) und bittet darum, die Inhalte der betreffenden Resolution im weiteren Planverfahren der 230. Änd. des FNP zu berücksichtigen.

Wesentliche Inhalte der betreffenden Resolution umfassen:

- die Forderung akzeptable Abstandsregeln zwischen WEA und Wohnbebauung zu definieren;

Diese Forderung ergeht vor dem Hintergrund der Sorge um die Beeinträchtigung der Lebensqualität, der zu erwartenden psychophysischen Belastungen sowie der irreversiblen Landschaftsverbauung.

- die Forderung einen menschen- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung zu gewährleisten;
- die Forderung an die Landesregierung für Rechtsklarheit mit Blick auf die kommunale Bauleitplanung und die Abwägung zwischen den Interessen der Privilegierung der Windenergie einerseits und dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren und unerträglichen Belastungen und Beeinträchtigungen andererseits zu sorgen;
- die Forderung an die Landesregierung Bürgerinnen und Bürger umfassend und ideologiefrei über die Folgeprobleme einer fortschreitenden Windindustrialisierung im Land NRW aufzuklären;
- die Forderung eine Technologiefolgenabschätzung durchzuführen;
- die Forderung die Bevölkerung in die Standortortplanungen über das Maß der formalen Verfahrensschritte hinaus einzubinden.

In der Resolution wird ferner ein gesellschaftlicher Diskussionsbedarf hinsichtlich der aktuell bestehenden Ausbauziele sowie der Subventionspolitik im Bereich der Windenergie, der technischen Umsetzung gemäß dem Prinzip einer technischen Maximierung sowie einer ökonomischen Gewinnmaximierung herausgestellt.

10. In der Debatte um die zukünftige Ausgestaltung der Windenergie-Privilegierung bzw. der erforderlichen Pufferabstände führt der/die Einwender/in ferner einen einstimmigen Beschluss der FDP Mönchengladbach sowie ein Positionspapier der CDU-Landtagsfraktion zur Windenergie in NRW an.

11. Nach Auffassung des/der Einwenders/in sollten weitere WEA nicht innerhalb der Potenzialflächen des Suchraumes A realisiert, sondern im Bereich anderer Suchräume, bei denen eine direkte Beeinträchtigung von Wohnsiedlungen ausgeschlossen werden kann, realisiert werden.

12. Mit Blick auf die 230. Änd. des FNP fordert der/die Einwender/in zusammenfassend:

- die Festlegung von Mindestabständen zwischen WEA und Wohngebieten von 3 km bzw. der 15-fach Gesamthöhe einer WEA;
- die ersatzlose Streichung aller Standorte, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht entsprechen
- den Verzicht auf Ersatz bzw. Repowering der bestehenden WEA im Westen von Jöllenbeck im Fall einer Demontage der WEA.

13. Der/die Einwender/in fügt der Stellungnahme ferner drei

zu 9. Die Resolution des "Regionalbündnisses Windvernunft" richtet sich in erster Linie an die Landes- bzw. Bundesregierung und wird von einem Online-Petitionsaufruf begleitet. In diesem Zusammenhang will die Petition dazu beizutragen, die nach Auffassung des betreffenden Regionalbündnisses derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bei der Flächenausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie zu beseitigen. Die Modifizierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der normkonkretisierenden Vorschriften, hier der TA Lärm fällt nicht in den Zuständigkeits- bzw. Einflussnahmebereich der Stadt Bielefeld. Somit berührt die beabsichtigte 230. Änd. des FNP die dargelegten Belange in diesem Zusammenhang nicht.

zu 10. Der vorstehend unter Punkt 9. dargelegte Zusammenhang gilt hier gleichermaßen. Die Modifizierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der normkonkretisierenden Vorschriften (TA Lärm) fällt nicht in den Zuständigkeits- bzw. Einflussnahmebereich der Stadt Bielefeld. Somit berührt die beabsichtigte 230. Änd. des FNP die dargelegten Belange in diesem Zusammenhang nicht.

zu 11. → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.a) "Festlegung der Suchräume" sowie Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"

zu 12. Mit Blick auf die vorstehend unter Ziffer A.44, hier zu Punkt 1 bis 11 dargelegte Abwägung der Eingaben des/der Einwenders/in kann den Forderungen nicht entsprochen werden.

zu 13. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 14., hier:

zu 14.a) Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung wurde im August 2003 sowohl die Rechtmäßigkeit der immissionsrechtlichen Genehmigung als auch der Baugenehmigung der WEA im Westen von Jöllenbeck bestätigt.

In diesem Zusammenhang wurde auch die im FNP dargestellte Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Einzelstandort für WEA nicht in Frage gestellt. Die Ausweisung des entsprechenden Windenergiestandortes im Westen von Jöllenbeck erfolgte im Rahmen der 137. Änd. des FNP. Die Genehmigung der betreffenden Änderung des FNP wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 24.03.1999 beschieden.

Vor dem Hintergrund dieses gerichtlichen Beschlusses des Verwaltungsgerichts Minden (Beschluss 9 L 766/03) sind die Inhalte der Stellungnahme vom 27.07.2002 zu relativieren.

zu 14.b) Die betreffenden Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund einer umfassenden und sachgerechten Abwägung soll trotz des vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschlusses im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme eingegangen werden.

zu 14.b.1) Die vorgebrachte Begründung der Stellungnahme vom 27.02.2002 ist mit Blick auf die 230. Änd. des FNP sowie die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB definierten Planinhalte der Entwurfsfassung der 230. Änderung nicht haltbar, da die Planung weder den Zielen der Energieerzeugung durch WEA widerspricht noch Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft verletzt sind. Mit Blick auf die Belange des Natur- und Landschafts-

Schreiben der Bürgerinitiative Pro Jöllenberg aus dem Jahr 2002 bei und bittet um inhaltliche Berücksichtigung der Argumente im weiteren Planverfahren.

Die betreffenden Stellungnahmen richteten sich gegen die Errichtung einer WEA und umfassten die ersatzlose Streichung des im Westen von Jöllenberg gelegenen Vorranggebietes.

14. Stellungnahme der Bürgerinitiative Pro Jöllenberg vom 27.07.2002

14.a) Die Bürgerinitiative fordert in der betreffenden Stellungnahme, den Bauantrag für die WEA im Bereich Bargholzstraße abzulehnen und das im FNP entsprechend ausgewiesene Vorranggebiet ersatzlos zu streichen.

14.b) Mit Blick auf die Begründung der betreffenden Forderung sind die wesentlichen Inhalte dieser Stellungnahme nachstehend zusammengefasst.

14.b.1) Die Ausweisung einer Vorrangfläche für WEA im FNP widerspricht den grundsätzlichen Zielen der Energieerzeugung durch WEA, einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten, und verletzt die Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft.

14.b.2) Die Ausweisung einer Vorrangfläche für WEA im FNP widerspricht dem Gebot der notwendigen Schonung des Freiraums und der optimalen Ausnutzung von Flächen.

14.b.3) Die Ausweisung einer Vorrangfläche für WEA im FNP erfolgte ohne Begrenzung der Höhe sowie weiterer Vorgaben für WEA und ohne hinreichende Berücksichtigung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme. Eine hinreichend konkrete, zwingend notwendige und qualifizierte Schutzgüterabwägung wurde nicht vorgenommen. In diesem Zusammenhang finden vor allem die Belange des Landschaftsschutzes, der landschaftsorientierten Erholung sowie des Orts- und Landschaftsbildes besondere Erwähnung.

14.b.4) Die Errichtung einer WEA ist mit Blick auf tatsächlich zu erwartende Beeinträchtigungen, Immissionen und negative Auswirkungen für die zu schützenden Belange von Menschen, Tieren, Landschaft, Natur und Umwelt unzulässig.

15. Stellungnahme der Bürgerinitiative Pro Jöllenberg vom 14.10.2002

15.a) Die Bürgerinitiative fordert in der betreffenden Stellungnahme, den Bauantrag für die WEA im Bereich Bargholzstraße abzulehnen und das im FNP entsprechend ausgewiesene Vorranggebiet ersatzlos zu streichen.

15.b) Mit Blick auf die Begründung der betreffenden Stellungnahme sind die wesentlichen Inhalte dieser Stellungnahme nachstehend zusammengefasst.

- Die Stellungnahme richtet sich – unabhängig ihrer Höhe – gegen die Errichtung einer WEA an der Bargholzstraße.
- Nach Auffassung der Einwander besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen dem angestrebten Nutzen und den dauerhaften, nachhaltigen und gravierenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Natur und Landschaft.
- Eine Vielzahl von rechtlichen und gesellschaftspolitischen Gründen sprechen gegen die Errichtung einer WEA.
- Nach Auffassung der Einwander stehen verschiedene öffentliche Belange der Privilegierung der Windenergienutzung im Bereich der Bargholzstraße entgegen.
- Die Windenergienutzung ist nach Auffassung der Einwen-

schutzes wurde seitens der unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zur 230. Änd. des FNP die im Suchraum A befindlichen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie nicht auf Grund der Überlagerung durch gewichtige Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in Frage gestellt.

zu 14.b.2) Die vorgebrachte Begründung der Stellungnahme vom 27.02.2002 ist insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht haltbar.

zu 14.b.3) Die vorgebrachte Begründung der Stellungnahme vom 27.02.2002 ist mit Blick auf die 230. Änd. des FNP sowie die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB definierten Planinhalte der Entwurfsfassung der 230. Änderung nicht haltbar, da bei der Planung u. a. eine Berücksichtigung immissionsrechtlicher Anforderungen und damit das Gebot der Rücksichtnahme Beachtung findet. Im Rahmen der Steuerung der Windenergie durch den FNP ist die Festlegung einer Höhenbegrenzung für WEA nicht zielführend, daher wird auf entsprechende Regelungen im Rahmen der 230. Änd. des FNP verzichtet.

Mit Blick auf die Belange des Landschaftsschutzes wurde seitens der unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zur 230. Änd. des FNP die im Suchraum A befindlichen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie nicht negiert. Belange der landschaftsorientierten Erholung sowie des Orts- und Landschaftsbildes sind im Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) dargelegt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage ...) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.

zu 14.b.4) Wesentliche Bestandteile der Stellungnahme nehmen Bezug zur maßgeblichen Anlagengenehmigung. In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Modifizierung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Novellierung des Windenergie-Erlasses 2011) besitzen die maßgeblichen Gesichtspunkte für die 230. Änd. des FNP keine Relevanz.

zu 15., hier:

zu 15.a) → siehe Ziffer A.44, hier zu Punkt 14.a)

zu 15.b) Die betreffenden Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Wesentliche Bestandteile der Stellungnahme nehmen Bezug zur maßgeblichen Anlagengenehmigung. Diesbezüglich und vor dem Hintergrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Modifizierung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Novellierung des Windenergie-Erlasses 2011) besitzen die maßgeblichen Gesichtspunkte für die 230. Änd. des FNP keine Relevanz.

zu 16. Die betreffenden Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Der unter Punkt 15.b) dargelegte Sachverhalt gilt hier gleichermaßen.

<p>der mit der Schutzfunktion des Landschafts- und Naturschutzgebietes Dreeker Heide und Nagelsholz nicht vereinbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der Einwender widerspricht das Vorhaben am vorgesehenen Standort dem Gebot der Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen. - Nach Auffassung der Einwender bestehen erhebliche Gefahren und Beeinträchtigungen für die Gesundheit und erhebliche Einschränkungen der Wohn- und Lebensqualität in einem Umkreis von mehreren Kilometern. - Nach Einschätzung der Einwender sind gesundheits-schädigende und erhebliche Beeinträchtigungen der Lern- und Bildungsbedingungen mit Blick auf die Nähe zum Kindergarten sowie zur Grundschule nicht auszuschließen. - Nach Auffassung der Einwender werden erforderliche Mindestabstände zur Wohnbebauung deutlich unterschritten. - Mit Blick auf die Ebene der konkreten Anlagengenehmigung weist das Schallgutachten zum Bauantrag der maßgeblichen WEA an der Bargholzstraße nach Einschätzung der Einwender offenkundige Fehler auf. - Zudem wird nach Auffassung der Einwender die TA Lärm nicht der besonderen Immissionswirkungen einer WEA gerecht. In diesem Zusammenhang stellen die Einwender darüber hinaus die Ausgleichswirkungen der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung definierten Kompensationsmaßnahmen in Frage. - Weiterhin sprechen sich die Einwender dafür aus, die Steuerungsfunktionen der verbindlichen Bauleitplanung zu nutzen, um im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Begrenzung der WEA-Höhe sowie eine Beschränkung der WEA-Anzahl zu erreichen. <p><u>16. Stellungnahme der Bürgerinitiative Pro Jöllenberg vom 06.11.2002</u></p> <p>Die Bürgerinitiative erhebt in der betreffenden Stellungnahme Einwendungen gegen die Errichtung einer WEA im Westen von Jöllenberg und fordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um mit Blick auf die WEA-Höhe und Anlagenleistung eine Steuerungswirkung sicherstellen zu können.</p> <p>Wesentliche Bedenken äußerte die Bürgerinitiative mit Blick auf die Genehmigungsunterlagen der betreffenden WEA zu den Inhalten des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, hier insbesondere zur Festlegung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.</p>	
<p>A.45 Anwohner/in im Südwesten von Jöllenberg (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>Nach Einschätzung des/der Einwenders/in ist der Suchraum A für die Realisierung weiterer WEA nicht geeignet, da im betreffenden Bereich bereits eine Anlage vorhanden und das Gebiet hoch besiedelt ist.</p>	<p>→ siehe unter Kapitel 1.1, Ziffer I.d), ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p>
<p>A.46 Anwohner/in im Südwesten von Jöllenberg (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in befürchtet im Zuge der 230. Änd. des FNP im Fall der südöstlich gelegenen Potenzialfläche des Suchraums A auf den angrenzenden Flächen sowie im Bereich der Bebauung "Jöllenger Heide" und "Heid-sieker Heide" Belastungen durch akustische (1.a) Beeinträchtigung sowie durch Schlagschatten (1.b). Der/die Einwender/in begründet dieses mit den Erfahrungsberichten</p>	<p>zu 1.a) akustische Beeinträchtigungen → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b) Schlagschatten → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 2. Zum betreffenden Sachverhalt gelten die unter Ziffer A.50 getroffenen Angaben.</p>

<p>der Anwohnerschaft zu einer im Abstand von 500 m zur Wohnbebauung vorhandenen WEA.</p> <p>2. Nach Auffassung des/der Einwenders/in müssen die bestehenden baulichen Nutzungen mit ihren Bestandsrechten berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang weist der/die Einwender/in weiterhin auf einen Pressebericht der Neuen Westfälischen vom 30./31.10.2010 hin, in dem das VG Minden die planungsrechtliche Einstufung der baulichen Nutzungen als Gewerbegebiet im Bereich der Heidsieker Heide relativiert und damit einen höheren Anspruch auf Immissionsschutz definiert hat.</p>	
<p>A.47 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Die Stellungnahme ist wortgleich mit der Stellungnahme der Ziffer A.46.</p>	<p>→ siehe Ziffer A.46</p>
<p>A.48 Anwohner/in im Südwesten von Jöllenberg (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in hält als Immobilien- bzw. Grundstückseigentümer die südwestlich gelegene Teilfläche im Bereich der Beckendorfstraße (Ellernkamp) für nicht geeignet und führt dieses im Detail aus.</p> <p>1. Der/ die Einwender/in befürchtet Wertverluste (1.a) für die im Besitz befindlichen Immobilien, zumal die betreffenden wohnbaulich genutzten Häuser der betreffenden Teilfläche am nächsten anliegen und eine direkte bzw. ungeschützte Blickbeziehung (1.b) auf die Flächen aufweisen. Auf Grund der Lage der wohnbaulichen Nutzungen im Osten der Potenzialfläche ist die bauliche Nutzung auf Grund der vorherrschenden Westwinde nach Auffassung des/der Einwenders/in massivst betroffen (1.c).</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt ferner heraus, dass die vorgenannte Fläche nach seiner/ihrer Einschätzung nicht im Einklang mit den direkt angrenzenden Sieken des Mühlbachtals sowie den Natur- und Landschaftsschutzgebieten stehen kann. In diesem Zusammenhang führt der/die Einwender/in an, dass bei der angrenzenden Teilfläche entsprechende naturschutzrechtliche Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>3. Der/die Einwender/in befürchtet, dass sich bei der von ihm/ihr betriebenen Pensionspferdehaltung mit Weidewirtschaft Auswirkungen bei den Pferden ergeben könnten und die zu erwartende Unruhe auf den Weiden Gefahren beinhalten und weist darauf hin, dass entsprechende Zusammenhänge in Fachzeitschriften bereits beschrieben wurde.</p>	<p>zu 1.a) Wertverluste der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 1.b) direkte/ ungeschützte Blickbeziehungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 1.c) Auswirkungen durch Geräuschentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>ferner: Auswirkungen durch Schlagschatten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 2. Die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere eine bestehende Schutzgebietsausweisung im Bereich von Sieken, sowie die Bedeutung des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 3. Auswirkungen auf die Pensionspferdehaltung: → siehe Ziffer A. 51, hier zu den Punkten 3 bis 6</p> <p>Hinweis: Die Teilfläche A.4 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen in der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr enthalten.</p>
<p>A.49 Anwohner/in im Westen von Jöllenberg (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in erhebt als Anwohner/in im Bereich des Suchraumes A einen nicht näher begründeten Einspruch gegen die beabsichtigte Darstellung einer Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie.</p>	<p>Die Ablehnung der betreffenden im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP verzeichneten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.50 Mandantschaft im Südwesten von Jöllenberg (Schreiben vom 08.07.2014)</p> <p>Die im Bereich des Suchraumes A im Südosten gelegene Teilfläche wird aus Sicht des Einwenders im Namen seiner Mandantschaft abgelehnt, da das Gewerbegebiet Heidsieker Heide bei der Bemessung der maßgeblichen Abstände zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den wohnbaulichen Nutzungen im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht als wohnbaulich genutzt-</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/J 14 "Gewerbegebiet Heidsieker Heide" wurde die festgesetzte Art der baulichen Nutzung vor dem Hintergrund vorhandener nicht-betriebsgebundener wohnbaulicher Nutzungen obergerichtlich als funktionslos eingestuft.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine Einstufung des betreffenden Bereiches als Gewerbegebiet im Zuge der Herleitung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie nicht haltbar. Da</p>

<p>ter Standort, sondern als gewerblich genutzter Standort eingestuft wurde.</p> <p>Teile des Gebietes weisen eine überwiegend wohnbauliche Nutzung auf, daher ist nach Auffassung des Einwenders vielmehr eine Einstufung dieses Gebietes als Mischgebiet, ggf. als Wohngebiet geboten.</p> <p>Nach Auffassung der Einwender ist der Bebauungsplan für diesen Bereich funktionslos geworden.</p>	<p>die tatsächlich vorhandenen Nutzungen eine Gemengelage abbilden und im Bereich der noch vorhandenen freien Grundstücke nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen Ansiedlungspotenziale besitzen, ist eine Einstufung des betreffenden Bereichs als Mischgebiet denkbar. Eine Einstufung als Wohngebiet scheidet hingegen aus.</p> <p>Der wirksame FNP der Stadt Bielefeld stellt die maßgeblichen Flächen entsprechend der bestehenden Gemengelage als gemischte Baufläche dar. Im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB dokumentiert diese Art der Flächennutzungen zudem die "sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung", daher erfolgt für die Bemessung des Abstandsmaßes zwischen Potenzialflächen und baulichen Nutzungen eine Bezugnahme zu den Darstellungen des FNP. Das in diesem Zusammenhang maßgebliche Abstandsmaß zwischen Potenzialflächen und den gemischten baulichen Nutzungen beträgt somit 500 m.</p>
<p>A.51 Mandantschaft A bzw. B im Südwesten von Jöllenbeck (Schreiben vom 23.06.2014)</p> <p><u>Mandantschaft A:</u></p> <p>1. Im Namen seiner Mandantschaft A weist der Einwender auf deren Bedenken hin und stellt heraus, dass deren Wohnbebauung lediglich einen Abstand von etwa 350 m zu der südwestlich gelegenen Potenzialfläche im Suchraum A aufweist. Zusammenfassend stellt der Einwender im Namen seiner Mandantschaft A heraus, dass die der Planung zugrunde liegenden Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung bzw. zum Reiterhof zu gering sind.</p> <p>2. Nach Auffassung des Einwenders befürchtet seine Mandantschaft A, dass im Bereich der betreffenden Potenzialfläche eine vergleichsweise hohe WEA realisiert werden könnte, da am betreffenden Standort nach Einschätzung des Einwenders eine extreme Windhöffigkeit nicht gegeben ist, die die Realisierung einer vergleichsweise kleinen WEA eröffnen würde.</p> <p>3. Der Einwender stellt heraus, dass seine Mandantschaft A einen Reitstall betreibt, in dem Pferde eingestellt sind, die von den Eigentümern bzw. Nutzern überwiegend zur Freizeitgestaltung gehalten werden und weniger den reitsportlichen Zwecken dienen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, dass Wege entlang der Potenzialflächen für die Windenergienutzung von den Reitern zukünftig gemieden werden.</p> <p>4. Als Folge der Realisierung einer WEA im Bereich der maßgeblichen Potenzialfläche sind nach Auffassung des Einwenders die Reaktionen der Pferde auf unnatürliche optische und Lärmbedingungen in der Nähe einer WEA nicht sicher vorhersehbar.</p> <p>5. Der Einwender stellt heraus, dass WEA mit Blick auf die Akzeptanz der Reiter, die sich in der Natur unbeeinträchtigt mit ihrem Tier vom täglichen Stress erholen wollen, eine Trübung der Ausreitfreude darstellen und somit für Reiterhöfe ein k.o.-Kriterium bedeuten.</p> <p>6. Im Namen seiner Mandantschaft A sieht der Einwender Gefahrenpotenziale bis hin zu der Möglichkeit, dass Pferde und Reiter auf nahegelegenen Straßen verunglücken, wenn die Tiere durch Schattenwurf und Schallwirkungen einer WEA erschrecken und durchgehen.</p> <p>Auch in diesem Zusammenhang sieht der Einwender mit der Realisierung einer Windenergienutzung im Bereich der maßgeblichen Potenzialflächen Standortnachteile seiner</p>	<p>zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie nachstehend unter Punkt 2 bis Punkt 11 behandelt.</p> <p>Zur Wahl der Abstände zwischen wohnbaulichen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie wird auf Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich" sowie auf Punkt 5.1 der Begründung der 230. Änd. des FNP verwiesen.</p> <p>zu 2. Der Befürchtung des Einwenders, dass im Bereich der südwestlich gelegenen Potenzialfläche im Suchraum A eine WEA extremer Höhe realisiert werden könnte, ist wie folgt zu begegnen.</p> <p>Grundsätzlich ist bei den in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP definierten Potenzialflächen eine ausreichende Windhöffigkeit für den Betrieb der der Planung zugrunde liegenden Referenzanlage (150 m Gesamthöhe) gegeben. Die Realisierung einer abweichend von der Referenz-WEA in ihrer Gesamtgröße wesentlich höheren WEA würde auf Grund ihrer optisch bedrängenden Wirkungen generell größere Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen auslösen.</p> <p>zu 3. Das der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegende Abstandsmaß von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich wurde unter Berücksichtigung einer Referenzanlage der Firma Enercon (Enercon E 101, Nennleistung 3.050 kW) sowie deren Schallimmissionswirkungen bzw. deren optisch bedrängender Wirkung definiert. Der Gesetzgeber hat die Nutzung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Grundsatz privilegiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf Grund einschlägiger Urteile zum Verhältnis der Windenergienutzung zur Reitanutzung zum Ausdruck gebracht, dass Nutztieren, so auch Pferden kein über den Schutzanspruch des Menschen hinausgehender Schutz von Umwelteinflüssen eingeräumt werden kann.</p> <p>Gemäß Urteil des VG Minden vom 17.08.2005 (Az.: 2 K 1029/02) kommt als nachbarschützende Norm des öffentlichen Rechts das im Baugesetzbuch bzw. im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankerte Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1, 22 BImSchG) in Betracht.</p> <p>Im betreffenden Urteil wurden die von einer WEA ausgehenden und auf die Pferde einwirkenden Geräusche und Beschattungen als "nicht rücksichtslos" eingestuft.</p> <p>"Wer den Außenbereich für Liebhabereien, wie sportliches Reiten oder sonstiges Reiten ... nutzt, kann sich nicht ...</p>

Mandantschaft A im Vergleich zu jenen Reiterhöfen, die keine entsprechenden Beeinträchtigungen aufweisen. Im Namen seiner Mandantschaft führt der Einwender die aus seiner Sicht existenziellen Auswirkungen der 230. Änd. des FNP.

7. Der Einwender führt im Namen seiner Mandantschaft A darüber hinaus an, dass die 230. Änd. des FNP und die zu erwartende Realisierung einer WEA zu Auswirkungen auf die Vermietbarkeit der vorhandenen vier Mietwohnungen führen könne und dass eine Vermietung künftig nur unter erschwerten Bedingungen möglich sei.

8. Im Namen seiner Mandantschaft A führt der Einwender an, dass im Zuge der 230. Änd. des FNP die Existenz einer ansässigen Familien bedroht wird, während einem von den Nachteilen der Planung nicht berührten Grundstückseigentümer wirtschaftliche Vorteile verschafft werden.

Der Einwender stellt heraus, dass sich für seine Mandantschaft A auf Grund von naturschutzrechtlichen Vorgaben bereits heute erhebliche Belastungen durch hoheitliche Nutzungseinschränkungen auf einem Großteil ihrer Liegenschaften ergeben.

9. Nach Aussage des Einwenders wurde im Bereich der betreffenden Potenzialfläche ein Rotmilan häufig gesichtet.

10. Der Einwender stellt heraus, dass die gesundheitlichen Auswirkungen der Windenergienutzung auf den menschliche und tierischen Organismus, insbesondere die Geräuschauswirkungen (10.a) nach seiner Einschätzung bislang nicht hinreichend aufgeklärt seien und ergänzt seine Stellungnahme um eine Abhandlung zu den Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall (10.b).

11. Der Einwender vermerkt, dass sich seine Mandantschaft A mit jeder Art des legalen Widerstandes gegen die Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen und ihres ererbten Lebens- und Naturraumes wehren wird.

Mandantschaft B:

12. Der Einwender stellt im Namen seiner Mandantschaft B heraus, dass deren vermietetes Eigentum in einer Entfernung von knapp 350 m von der südwestlich im Suchraum A gelegenen Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie liegt und dass mit der Realisierung einer WEA im Bereich der betreffenden Potenzialfläche eine dramatische Entwertung der betreffenden Immobilie befürchtet wird.

Der Einwender führt des Weiteren an, dass mit der Realisierung einer WEA im Bereich der betreffenden Potenzialfläche der Anspruch auf Ruhe und entspanntes Wohnen nicht mehr erfüllt werden kann, zumal sich auf Grund der schlechten Infrastruktur und der mangelnden öffentlichen Verkehrsanbindung des betreffenden Raumes ohnehin Nachteile ergeben.

13. Der Einwender stellt heraus, dass aus Sicht seiner Mandantschaft B gesundheitliche Beeinträchtigungen auf Grund des minimalen Abstandes zur WEA nicht mit Sicherheit auszuschließen sind.

14. Der Einwender merkt an, dass sich seine Mandantschaft B juristischer Möglichkeiten bedienen wird, um die nach ihrer Auffassung unsägliche Planung zu verhindern.

auf eine grundsätzliche bauplanungsrechtliche Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB berufen" und daher keinen planungsrechtlichen Drittschutz beanspruchen (Urteil des VG Minden vom 17.08.2005 (Az.: 2 K 1029/02)

"Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der WEA ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- und Baumbewuchs, Unterbringung besonders nervöser Pferde auf anderen Weideflächen) Unzumutbare Beeinträchtigungen für den Pferdezuchtbetrieb, denen nicht gegebenenfalls auch durch zumutbare Eigenmaßnahmen begegnet werden könnte, sind daher nicht anzunehmen."

(vgl. VG München, Urteil vom 16. Juli 2013, Az.: M 1 K 13.2056).

zu 4. Im Zuge verschiedener gerichtlicher Überprüfungen wurden die Auswirkungen der Windenergienutzung auf angrenzend weidende Pferde untersucht. Unter Bezugnahme auf einschlägige Gutachten (s. u.) bzw. fachliche Stellungnahmen kommt z. B. das VG Münster zu der Bewertung, dass "(...) es sich bei Pferden um Gewöhnungstiere (handelt), für die all das, was sich in der Luft abspielt, völlig irrelevant ist – also auch das Drehen der Rotoren. Gerade hochgezüchtete Pferde seien oftmals ganz anderen Belastungen und extremen Reizen ausgesetzt. ... Insgesamt sind die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu erachten." (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05)

Gemäß Gutachten der Universität Bielefeld (Anja Seddig: Windenergieanlagen und Pferde, Bielefeld, 17.11.2014), "(seien) ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von WEA ausgehenden Reize zu erwarten (...) und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten (...)" (siehe VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05)

zu 5. Die unter Punkt 3. dargelegte Argumentation gilt hier gleichermaßen.

zu 6. Im Falle der Windenergienutzung ist mit Blick auf benachbarte Pferdehaltung von Gewöhnungseffekten bei den Tieren auszugehen, zumal Pferde auch darüber hinaus akustischen und optischen Reizen ausgesetzt sind. Der unter Punkt 4. dargelegte Sachverhalt gilt hier entsprechend.

"Einzelne Vorfälle des Scheuens oder sonstiger Fluchtreaktionen auf ungewohnte akustische und optische Einwirkungen aus der Umgebung, z.B. durch den Straßenverkehr, durch betriebliche Ereignisse in der Landwirtschaft oder durch den Luftverkehr, sind auch sonst nicht auszuschließen und fallen in die Risikosphäre der Pferdehalter, denen es folglich obliegt, sich auf die jeweilige konkrete oder abstrakte Gefahr durch entsprechende Vorsorge einzustellen." (VG Münster, Urteil vom 17.08.2005, Az.: 2 K 1029/02)

Existenzielle Auswirkungen der 230. Änd. des FNP, d. h. eine Gefährdung der Pferdewirtschaft sind im Bereich der Potenzialflächen des Suchraumes A nicht zu erwarten.

zu 7. Vermietbarkeit von Wohnungen bzw. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"

	<p>zu 8. Die Überlagerung landwirtschaftlicher Flächen durch naturschutzrechtlich begründete Nutzungseinschränkungen im Nahbereich einer Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie kann im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht als Bewertungsmaßstab für eine städtebaulich relevante Vorbelastung bzw. Betroffenheit herangezogen werden und in diesem Zusammenhang den Verzicht auf die Ausweisung einer Konzentrationszone begründen.</p> <p>Im Rahmen der 230. Änd. des FNP ist vor dem Hintergrund zahlreicher Urteile zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine sowohl methodisch als auch inhaltlich rechtskonforme Vorgehensweise gefordert.</p> <p>zu 9. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird der dargelegte Sachverhalt im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 10.a) Geräuschauswirkungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 10.b) Infraschall: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.b) "Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich"</p> <p>zu 11. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 12. Vermietbarkeit von Wohnungen bzw. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 13. Gesundheitliche Auswirkungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich", ferner Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlag Schatten" sowie Kapitel 1.1, Ziffer V.b) "Schallimmissionen im nicht hörbaren Bereich"</p> <p>zu 14. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

II. Suchraum B

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>B.1 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in lehnt als Anwohner/in im Süden des Suchraumes B die Nutzung der Windenergie im Nahbereich aus den nachstehenden Gründen sowie aus Gründen der bereits bestehenden relativ großen Einwohnerdichte und vergleichsweise starken Zersiedelung in den Randbereichen des Stadtgebietes ab.</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass im Bereich der Laarer Straße ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet besteht.</p> <p>2. Der/die Einwender/in führt ferner an, dass im näheren Umkreis bereits verschiedene störende bauliche Nutzungen, wie diverse Mülldeponien, eine Biogasanlagen sowie ein Solarpark auf einem Deponiegelände errichtet wurden und dass Ende der 80er Jahre darüber hinaus eine Verbunddeponie hätte realisiert werden sollen.</p> <p>In diesem Zusammenhang befürchtet der/die Einwender/in von diesen im Außenbereich privilegierten baulichen Nutzungen eingekreist zu werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>

<p>3. Der/die Einwender/in bekundet seine/ihre positive Grundhaltung zur Nutzung der Windenergie, stellt jedoch die zugrundeliegenden Abstände von 300 m zwischen WEA und wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich in Frage und begründet die Notwendigkeit zur Einhaltung größerer Abstände mit den Erfahrungen im Bereich anderer WEA. Als Beeinträchtigungen benennt der/die Einwender/in neben Geräuschmissionen auch Auswirkungen durch den Disko-Effekt im Zusammenhang mit Schattenwurf-effekten.</p> <p>4. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass der bestehende Pferdezuchtbetrieb, insbesondere der Umgang mit jungen Tieren, bei räumlicher Nähe zu WEA auf Grund der Rotationsbewegungen der Rotoren erschwert sei.</p> <p>5. Der/die Einwender/in führt darüber hinaus an, dass sich mit der Errichtung einer oder mehrerer WEA im Nahbereich seiner/ihrer Immobilie Wertminderungen ergeben würden.</p> <p>6. Ergänzend stellt der/die Einwender/in heraus, dass sich einige Bundesländer wie Bayern oder Niedersachsen im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen auf Grund der geringeren Siedlungsdichte besser für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen eignen, da in diesem Zusammenhang größere Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen eingehalten werden können.</p>	
<p>B.2 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 21.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in stellt die Frage, warum der Suchraum B als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll, bevor die Ergebnisse der artschutzrechtlichen Prüfung vorliegen, zumal eine angrenzende Fläche auf dem Gebiet der Stadt Herford aus artenschutzrechtlichen Gründen als ungeeignet eingestuft wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>B.3 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in bittet darum den Suchraum B aus den nachstehenden Gründen für die Windenergienutzung auszuschließen.</p> <p>1. Der/die Einwender/in führt Bedenken gegen die Ausweisung einer Konzentrationsflächen im Bereich des Suchraumes B an, da das Siek der Jölle und ihrer Nebengewässer als erhaltenswertes Naherholungsgebiet im nordöstlichen Stadtgebiet zu bewerten ist.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass die betreffenden Sieke Lebensraum für die noch heimischen Vogelarten wie Eisvogel, Uhu, Rotmilan, Graumammer und Falke sowie für Fledermäuse darstellen.</p> <p>Im Herbst stellt das betreffende mit Teichen, Feuchtwiesen und Mischwaldflächen durchzogene Sieksystem nach Einschätzung des/der Einwenders/in darüber hinaus ein Durchzugsgebiet für Kraniche dar, die im betreffenden Bereich teilweise Rast machen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>B.4 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Die Stellungnahme ist wortgleich mit der Stellungnahme der Ziffer B.1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>

<p>B.5 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Als Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich des Suchraums B befürchtet der/die Einwender/in durch die Ausweisung einer Konzentrationszone im Suchraum B eine Wertminderung des Eigentums sowie eine Existenzbedrohung. Weiterhin befürchtet der/die Einwender/in um gesundheitliche Beeinträchtigung durch optische sowie akustische Wirkungen der WEA und sieht Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie negative Auswirkungen auf die Tierwelt und lehnt daher die Ausweisung einer entsprechenden Konzentrationszone ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>B.6 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in lehnt die Ausweisung einer Konzentrationszone im Bereich des Suchraums B ab, da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Rückzugsgebietes für Wild und Vögel und darüber hinaus eine Beeinträchtigung durch Immissionen befürchtet wird.</p> <p>Der/die Einwender/in führt ferner an, dass in unmittelbarem Bereich bereits ein hoher Beitrag zur Energiegewinnung durch Solar und Biokraftwerke geleistet wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>B.7 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 29.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in stellt heraus, dass im Suchraum B im Winter 2013/2014 ein Uhu beobachtet und gehört wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>B.8 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in befürchtet durch die Realisierung einer WEA im Suchraum B einerseits optische Beeinträchtigungen allgemeiner Art, durch die ständigen Rotorbewegungen und die nächtliche Befeuerng sowie andererseits eine Störung durch Geräuschimmissionen und in diesem Zusammenhang Verluste der persönlichen Lebensqualität, wie der Lebensqualität der Mitbewohner.</p> <p>Der/die Einwender/in weist ferner darauf hin, dass der Suchraum B als Lebensraum einiger Greif- und Eulenvögel – u.a. auch eines Rotmilan-Brutpaars – sowie anderer Vogelarten dient und auch von Kranichen im Bereich des Hasenpatts als Raststandort gewählt wird.</p> <p>Der Raum besitzt des Weiteren eine bereits bestehende Beeinträchtigung durch den Bau einer Biogasanlage sowie des Solarparks.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>B.9 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in weist darauf hin, dass im Bereich des Suchraums B ein Rotmilan-Brutpaar vorhanden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>B.10 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B) (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in spricht sich gegen die Realisierung einer WEA im Suchraum B aus, da eine Beeinträchtigung der Umwelt durch Geräuschimmissionen und Schatten-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>

schlag befürchtet wird. Der/die Einwender/in weist darauf hin, dass im Suchraum B sowohl Uhus als auch ein Rotmilan beobachtet wurden.	
B.11 Anwohner/in im Umfeld des Suchraums B (Schreiben vom 31.01.2014) Der/die Einwender/in spricht sich gegen die Realisierung einer WEA im Bereich des Suchraumes B aus, da eine Beeinträchtigung der angrenzenden Photovoltaikanlage durch Schattenwurf befürchtet wird. Aus Sicht des/der Einwenders/in werden ferner Gesundheitsschäden durch Lärmbelastigungen sowie Eingriffe in die Natur befürchtet. Der/die Einwender/in weist ferner darauf hin, dass im Bereich des Suchraumes B sowohl Uhus als auch ein Roter Milan beobachtet wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.

III. Suchraum C

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
C.1 Grundstückseigentümer/in im Bereich des Suchraums C (Schreiben vom 30.01.2014) 1. Der/die Einwender/in widerspricht der Ausweisung einer Konzentrationszone im Bereich des Suchraums C und befürchtet wirtschaftliche Einbußen durch den Verlust von Mieteinnahmen bei den im Eigentum befindlichen Wohnimmobilien im Außenbereich. 2. Der/die Einwender/in weist ferner darauf hin, dass Mitte der 80er Jahre Grundstücksverkäufe zu günstigen Konditionen an die Stadt Bielefeld erfolgten, um eine Umsiedlung der im Bereich der Giftmülldeponie Brake geschädigten Eigentümer an die Husumer Straße sicherstellen zu können.	zu 1. Verlust von Mieteinnahmen → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien" zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Hinweis:</u> Die Teilfläche C.1 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen in der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr enthalten.

IV. Suchraum D

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
D.1 Anwohner/in im Bereich des Suchraums D (Schreiben vom 30.01.2014) Der/die Einwender/in stellt eine beträchtliche Beeinflussung des Landschaftsbildes heraus und benennt enorme Einflüsse auf das Freizeit- und Naherholungsgebiet "Obersee-Johannisbachau". Des Weiteren führt der/die Einwender/in an, dass mit der Ausweisung einer Potenzialfläche im Suchraum D Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und Geräuschmissionen sowie eine Erhöhung des Unfallrisikos im Bereich der Talbrückenstraße eintreten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Suchraum D gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.
D.2 Anwohner/in im Norden des Suchraums J (Schreiben vom 12.02.2014) Im Rahmen seiner/ ihrer Stellungnahme spricht sich der/ die Einwender/in insbesondere gegen die Potenzialfläche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Suchraum D gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).

<p>im Suchraum J aus. Darüber hinaus werden auf Grund der Naherholungsfunktionen im Bereich des Obersees und der Bedeutung der Johannisbachaue für die Avifauna Bedenken gegenüber der Potenzialfläche im Suchraum D vorgebracht.</p>	<p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>
---	---

V. Suchraum E

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>E.1 Anwohner/in im Bereich des Suchraums E (Schreiben vom 06.02.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in äußert die Bedenken, dass der Wohnwert der selbst genutzten Immobilie auf Grund des geringen Abstands zur Potenzialfläche E und zu erwartender Schallimmissionen (1.a) sowie durch Schlagschatten (1.b) leiden wird, und befürchtet, dass es im Bereich vorhandener Mietwohnungen zu Leerständen und damit wirtschaftlichen Einbußen (1.c) kommen kann.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass viele Kommunen größere Abstände zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und wohnbaulichen Nutzungen einräumen und verweist auf die der Potenzialstudie Erneuerbare Energie NRW, Teil 1 – Windenergie zugrundeliegenden Abstandsmaße.</p> <p>3. Aus Sicht des/der Einwender/in ist die Gräfinhagener Straße auf Grund einer zu geringen Tragkraft für schwere Baufahrzeuge als Baustraße im Rahmen der WEA-Realisierung ungeeignet.</p> <p>4. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine Gefährdung der im Ortsteil vorhandenen Vogelarten Rotmilan, Eule und Uhu sowie verschiedener Fledermausarten eintreten wird. Darüber hinaus liegt die Potenzialfläche nach Auskunft des/der Einwender/in im Zuggebiet von Kranichen.</p> <p>5. Der/die Einwender/in vermerkt ferner, dass der Ortsteil Lämershagen/ Gräfinhagen als Naherholungsgebiet für den Bielefelder Osten sowie für Oerlinghausen einzustufen ist. Im Nahbereich dokumentiert nach Auffassung des/der Einwender/in das Naturfreundehaus den Naherholungswert der Landschaft.</p> <p>6. Der/die Einwender/in fordert eine begrenzte Tag- bzw. Nachtabstufung, um Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf im Bereich des von ihm bewohnten Hofes auszuschließen.</p>	<p>zu 1.a) Schallimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 1.b) Schlagschatten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 1.c) Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 2. → siehe Ziffer F.9, hier zu Punkt 2.c)</p> <p>zu 3. Eine Erschließung der im Suchraum E befindlichen Potenzialfläche E kann ausgehend von der Oerlinghauser Straße (K 10) bzw. der Gräfinhagener Straße sichergestellt werden. Grundsätzlich stehen beide Straßen als öffentliche Straßen für den Gemeingebrauch im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften der Allgemeinheit zur Verfügung. Die konkrete Erschließung zukünftiger WEA-Standorte, einschließlich einer Sicherstellung der Anbindung während des Baubetriebs, ist nicht Inhalt der vorliegenden 230. Änd. des FNP, sondern Gegenstand der bau- bzw. immissionsrechtlichen Anlagengenehmigung.</p> <p>zu 4. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird der dargelegte Sachverhalt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 5. Die Belange von Natur und Naherholung sowie des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 6. → siehe Ziffer F.9, hier zu Punkt 9</p>
<p>E.2 Anwohner/in im Nordwesten des Suchraums E (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in widerspricht der beabsichtigten Ausweisung einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Suchraum E aus folgenden Gründen.</p> <p>1. Der/die Einwender/in befürchtet im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine Veränderung des Landschaftscharakters und sieht eine unwiederbringliche Zerstörung der Natürlichkeit des als "Gräfinhagener Schweiz" bekannten Erholungsgebietes (1.a). Der/die Einwender/in befürchtet weiterhin eine Zerstörung des Lebensraums für die Tierwelt (1.b).</p>	<p>zu 1.a) Belange des Landschaftsbildes bzw. -charakters werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 1.b) Im Rahmen der 230. Änd. des FNP werden die Auswirkungen der Planung im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 2.a) Geräusentwicklung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.b) Licht-Schattenwechsel: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p>

<p>2. Der/die Einwender/in erwartet des Weiteren eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität durch die zu erwartende Geräuschentwicklung (2.a), durch den zu erwartenden Licht-Schattenwechsel (2.b), durch seismische Akustik (2.c) sowie die bedrohliche Größe der WEA (2.d).</p> <p>3. Der/die Einwender/in sieht in Zuge der 230. Änd. des FNP ferner eine merkantile Wertminderung der eigenen Immobilie</p> <p>4. Abschließend äußert sich der/die Einwender/in kritisch zu den Subventionsfolgen des EEG und forderte eine Reform der Ökostromförderung sowie einen Ausbaustopp im Bereich der Windenergie.</p>	<p>zu 2.c) seismische Akustik/ Infrasschall: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.b) "Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.d) bedrängende Wirkungen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 3. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 4. Die grundsätzliche Kritik des/der Einwender/in wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>E.3 Anwohner/in im Süden des Suchraums E (Schreiben vom 27.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in gibt zu bedenken, dass im Nahbereich der Potenzialfläche ein erfolgreicher Brieftaubenzüchter vorhanden ist.</p> <p>2. Der/die Einwender/in weist darauf hin, dass ein Uhu paart im Bereich der Potenzialflächen brütet.</p> <p>3. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass im Bereich der angrenzenden Bergrücken sehr viele Zugvögel (Kraniche) kreisen, um sich neu zu orientieren.</p> <p>4. Ergänzend weist der/die Einwender/in darauf hin, dass unter der vorhandenen 380 kV-Leitung Tiere (u.a. Greifvögel, Bekasinen, Tauben) gefunden werden können.</p> <p>5. Abschließend behält sich der/die Einwender/in vor, bei einer Konkretisierung der Planung weitere Einwände geltend zu machen.</p>	<p>zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Taubenzucht ist nicht zu erwarten, da Tauben nicht zu den windsensiblen Vogelarten zählen.</p> <p>zu 2., 3. und 4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP werden die Auswirkungen der Planung im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>E.4 Anwohner/in im Norden des Suchraums E (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände in Frage und benennt das Naturfreundehaus Ubbedissen, das in einer Entfernung von unter 500 m zur Potenzialfläche liegt.</p> <p>2. Der/die Einwender/in führt an, dass die umliegend vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Pferdehaltung betreiben und im Zusammenhang mit der Realisierung von WEA in ihrer Existenz gefährdet sind.</p> <p>3. Nach Einschätzung des/der Einwender/in ist die Realisierung der Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche E mit einer "Verspargelung" der Landschaft verbunden und nach Auffassung des/der Einwender/in damit unzulässig, da im Bereich der betreffenden Potenzialfläche lediglich eine WEA realisiert werden könne.</p> <p>4. Aus Sicht des/der Einwender/in ergibt sich durch die Nähe der Potenzialfläche E zum angrenzenden Wald eine hohe Brandgefahr.</p> <p>5. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass nordwestlich der Potenzialfläche ein Uhu-Horst vorhanden ist.</p> <p>6. Aus Sicht des/der Einwender/in ist die Gräfinhagener Straße auf Grund ihrer geringen Tragkraft für einen Baustellenbetrieb ungeeignet.</p> <p>7. Der/die Einwender/in weist darauf hin, dass sich im Bereich der Potenzialfläche eine größere Erdeponie befindet und stellt in Frage, ob im betreffenden Bereich eine Standsicherheit für WEA gegeben sein wird.</p>	<p>zu 1. Der 230. Änd. des FNP liegen immissionsrechtlich ausreichende Mindestabstände zu schutzwürdigen Gütern zugrunde. Die betreffenden Abstände, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, entsprechen mit Bezug auf die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegende Referenzanlage den gemäß TA Lärm immissionsrechtlich geforderten Abstandserfordernissen. Unter Hinweis auf die unter Kapitel 5 der städtebaulichen Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegten Angaben zum Umfang der Siedlungsnutzungen, zur Siedlungsstruktur und -dichte sowie zum Umfang der Infrastrukturausstattung und den naturschutzrechtlichen Restriktionen werden die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Abstände zudem diesen städtebaulichen Rahmenbedingungen gerecht. Zum Naturfreundehaus Ubbedissen weist die Potenzialfläche E einen Abstand von 300 m auf; dieses entspricht dem der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Abstandsmaß zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie einerseits und wohnbaulich bzw. vergleichbar genutzten Gebäuden im Außenbereich andererseits.</p> <p>zu 2. Die unter Ziffer A.51, hier zu Punkt 3 bis 6 dargelegten Aspekte gelten hier gleichermaßen.</p> <p>zu 3. Die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP enthaltene Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie dokumentiert jene Potenzialflächen, die nach Abzug von Mindestabständen verblieben. Auf der im Suchraum E gelegenen Potenzialfläche ist auf Grund technisch erforderlicher Abstände zwischen benachbarten WEA voraussichtlich die Realisierung maximal zweier WEA möglich. In diesem Zusammenhang ergibt sich im Fall der Potenzial-</p>

	<p>fläche E eine Konzentrationswirkung im Bereich der Windenergienutzung, nicht jedoch eine "Verspargelung" der Landschaft. Dieser Effekt träte hingegen dann ein, wenn etwa eine Aufreihung einzelner WEA im Sinne eines "Windkraftanlagenzaunes" entstehen würde. (vgl. VG Bayern, Urt. vom 22.10.2008, Az.: 22 BV 06.2701)</p> <p>zu 4. Aspekte des Brandschutzes sind im Rahmen der Anlagengenehmigung von Relevanz. Aus Sicht des Landesbetriebs Wald und Holz – Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe wurden keine grundsätzlichen Bedenken zur Ausweisung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Nahbereich von Waldflächen geäußert.</p> <p>zu 5. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP werden die Auswirkungen der Planung im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 6. → siehe Ziffer E.1, hier zu Punkt 3</p> <p>zu 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Im Bereich der betreffenden Potenzialfläche erstreckt sich die Altablagerung lediglich auf nordöstliche Teilflächen. Genaue Angaben sind zu Umfang und Art der Ablagerungen sowie zur Tragfähigkeit des Baugrundes nicht bekannt.</p>
<p>E.5 Anwohner/in im Norden des Suchraums E (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt die Frage nach einer Entschädigung für eintretende Wertminderungen bei den Immobilien bzw. Einbußen bei der Lebensqualität im Nahbereich zukünftiger Anlagen.</p> <p>2. Der/die Einwender/in rechnet im Rahmen der 230. Änd. des FNP mit Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen (2.a), Infraschall (2.b), Schlagschatten (2.c) sowie Diskoeffekte bzw. Lichtreflexionen (2.d). Im Fall des Infraschalls befürchtet der/die Einwender/in Auswirkungen bis zu einer Entfernung von ca. 1,5 km.</p> <p>3. Aus Sicht des/der Einwender/in ergeben sich aus dem Betrieb einer WEA Unfallgefahren durch Eisabwurf, die sich auf die nahegelegenen Straßen sowie und Freileitungen erstrecken.</p> <p>4. Der/die Einwender/in befürchtet eine Zerstörung des Landschaftsbildes (4.a) sowie eine Beeinträchtigung der Tierwelt (4.b). So haben WEA nach Auffassung des/der Einwenders/in eine Beeinträchtigung der Vogelflugrouten sowie Vogelschlagopfer zur Folge.</p> <p>5. Der/die Einwender/in befürchtet im Rahmen des Anlagenbaus und der betreffenden Baumaßnahmen Schäden im Bereich der Gräfinhagener Straße und der Straße Rollkrusiedlung.</p>	<p>zu 1. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 2.a) Schallimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.b) Infraschall: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.b) "Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.c) Schlagschatten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 2.d) Disko-Effekte: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p> <p>zu 3. Auf Grund technischer Verbesserungen hat sich das Gefährdungspotential im Nahbereich moderner WEA im Vergleich zu älteren WEA deutlich verringert hat. So sind heutige WEA mit Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausystemen im Fall von Eisanhaftungen ausgestattet und Eisabwurf damit weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>zu 4.a) Die Belange des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 4.b) Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird der dargelegte Sachverhalt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 5. → siehe Ziffer E.1, hier zu Punkt 3</p>
<p>E.6 Anwohner/in im Norden des Suchraums E (Schreiben vom 30.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in äußert Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP und stellt die Eignung der Potenzialfläche im Suchraum E in Frage, da die Abstandskriterien nach Einschätzung des/der Einwender/in willkürlich, nicht sachgerecht und nicht fachlich nachgewiesen wurde. In diesem Zusammenhang stützt sich der/die Einwender/in auf ein Urteil des BVerwG vom 29.08.2007 (Az.: BVerwG, 4 C</p>	<p>zu 1. Das betreffende Urteil des BVerwG erging im Zusammenhang einer höchstrichterlichen Überprüfung eines vorgegangenen obergerichtlichen Urteils im Rahmen einer WEA-Genehmigung. Dass BVerwG kommt zu dem Ergebnis, dass die TA Lärm auf WEA anwendbar ist, da die betreffenden Anlagen im Katalog der in Nr. 1 vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausdrücklich ausgenommenen Anlagenarten nicht aufgeführt sind.</p> <p>Über die unmittelbare Anwendung der TA Lärm bei der Zulassung konkreter Vorhaben hinaus, erlangt die betref-</p>

<p>2.07)</p> <p>2. Der/die Einwender/in führt in diesem Zusammenhang die Auswirkungen akustischer (2.a) und optischer (2.b) Immissionen an.</p> <p>3. Weiterhin gibt der/die Einwender/in zu bedenken, dass angrenzender Wald, Flora und Fauna sowie Naturschutzbelange negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass die Gräfinghagener Straße auf Grund ihrer geringen Tragkraft für einen Baustellenbetrieb ungeeignet ist.</p>	<p>fenden normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift in der Bauleitplanung darüber hinaus praktische Bedeutung bei der Abschätzung der Nachbarverträglichkeit konkret geplanter Vorhaben.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde die TA Lärm im Rahmen der 230. Änd. des FNP bei der Bemessung der Abstände zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie einerseits und wohnbaulichen Nutzungen im Siedlungszusammenhang bzw. im Außenbereich andererseits zugrunde gelegt.</p> <p>Die Bestimmung der betreffenden Abstände gründet sich auf verschiedenen Parametern – einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergie-Referenzanlage, deren Schallleistungspegel bei Nennleistung sowie einer Berücksichtigung der Schutzansprüche wohnbaulicher Nutzungen.</p> <p>Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP angewandte Methodik ist damit weder willkürlich, noch sachlich sowie fachlich unkorrekt.</p> <p>zu 2.a) Schallimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.b) Schlagschatten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten" sowie Disko-Effekte: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p> <p>zu 3. Belange von Natur und Landschaft bzw. des Artenschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Die betreffenden Fachberichte bzw. -gutachten (vgl. Anlage B.3 und D.1) sind Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 4. → siehe Ziffer E.1, hier zu Punkt 3</p>
--	---

VI. Suchraum F

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>F.1 Anwohner/in im Süden des Suchraums F (Schreiben vom 23.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in erwartet, dass die Planung erheblich reduziert wird und der Mensch sowie die Tierwelt mit ihren Belangen in den Vordergrund rücken.</p> <p>2. Der/die Einwender/in fragt an, in welchem Umfang Bauvoranfragen für die Errichtung von WEA vorliegen, die eine Änderung des FNP mit der Zielsetzung der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich rechtfertigen.</p> <p>3. Der/die Einwender/in stellt ferner heraus, dass ein Ausbau der Windenergienutzung im Bereich des Suchraumes F nicht vertretbar sei und benennt in diesem Zusammenhang die bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch Hochspannungsleitungen, eine Gasleitung sowie die vorhandenen WEA.</p> <p>4. Der/die Einwender/in führt an, dass der maßgebliche Abstand von 300 m zur Wohnnutzung im Außenbereich zu gering ist, um auszuschließen, dass Schattenwurf (4.a) und Schlaggeräusche (4.b) ein kaum erträgliches Ausmaß annehmen.</p> <p>5. Der/die Einwender/in stellt heraus, das ein ehemals</p>	<p>zu 1. Der Forderung wird - wie nachstehend dargelegt – teilweise entsprochen.</p> <p>Östlich und südlich sowie westlich gelegene Teilflächen der Haupt-Potenzialfläche im Suchraum F sowie die östliche gelegene kleinere Potenzialfläche im entsprechenden Suchraum entfallen aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP/ vgl. Anlage B.2).</p> <p>zu 2. Die 230. Änd. des FNP dient nicht dem Zwecke der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Eine Privilegierung ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>In diesem Zusammenhang bezweckt die 230. Änd. des FNP vielmehr eine Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich und damit einhergehend auch den Ausschluss der entsprechenden Nutzungen auf nicht geeigneten Standorten.</p> <p>zu 3. Aspekte, wie die Immissionsvorbelastung eines Raumes mit bereits vorhandenen WEA können im vorliegenden Fall der 230. Änd. des FNP keine Berücksichtigung finden, da die TA Lärm im Rahmen der Flächennut-</p>

<p>freies Landschaftsbild restlos zerstört wird (5.a), negative Einflüsse auf die Vogelwelt bestehen (5.b) und der zusätzliche Wegeausbau schon heute zu einem höheren und Besucheraufkommen und damit zu Beeinträchtigungen führen.</p>	<p>zungsplanung nur einer Abschätzung der Nachbarverträglichkeit dienen kann. Eine Bedeutung erlangen schalltechnische Vorbelastungen im Rahmen der Genehmigungsbeantragung von WEA.</p> <p>Andere Bauwerke im Außenbereich, insbesondere der Bestand an Hochspannungsleitungen sowie Gasleitungen, können vor dem Hintergrund der beabsichtigten Zielsetzung, die Windenergienutzung im Stadtgebiet im Rahmen der 230. Änd. des FNP nach objektiven, d. h. gesamtstädtisch einheitlichen städtebaulichen Kriterien zu steuern, nicht als Bewertungsmaßstab für den Ausschluss der Windenergienutzung herangezogen werden, zumal die Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert ist.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP erfolgt mit Blick auf die möglichen Auswirkungen der Windenergienutzung eine Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang findet der bereits vorhandene Bestand baulicher Anlagen im Außenbereich Berücksichtigung. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>Weitere Angaben → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich", ferner Kapitel 1.1, Ziffer I.d) sowie Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit"</p> <p>zu 4.a) Schattenwurf: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 4.b) Schlaggeräusche: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 5.a) Belange des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 5.b) Im Rahmen der 230. Änd. des FNP werden die Auswirkungen der Planung im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p>
<p>F.2 Anwohner/in im Norden des Suchraums F (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwander/in erhebt als Anwohner/in im Bereich des Suchraumes F einen nicht näher begründeten Einspruch gegen die weitere Aufstellung von WEA im Planungsraum F.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>F.3 Anwohner/in im Norden des Suchraums F (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Ziffer F.2</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>F.4 Anwohner/in im Norden des Suchraums F (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Ziffer F.2</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>F.5 Anwohner/in im Norden des Suchraums F (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Ziffer F.2</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>F.6 Anwohner/in Osten des Suchraums F (Schreiben vom 25.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in lehnt die Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone für WEA aus persönlichen, planerischen und fachrechtlichen Gründen ab und führt folgendes aus</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass die bereits bestehenden WEA im Bereich der Haupt-Potenzialfläche im Suchraum F trotz der Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes eine Beeinträchtigung der vermieteten Immobilien bedingen. In diesem Zusammenhang befürchtet der/die Einwender/in wirtschaftliche Nachteile bei der Neuvermietung seiner Immobilien. Mit Verweis eine Studie der Universität Frankfurt (Prof. Dr. J. Haase) führt der/die Einwender/in an, dass bei Immobilien in Folge der Errichtung von WEA mit Einfluss auf Wohngebiete Wertverlusten von 20 – 30 % festgestellt wurden. Der/die Einwender/in merkt weiterhin an, dass Banken den Beleihungswert von Häusern im Einflussbereich von WEA mindern und dass das Bewertungsgesetz derartige Beeinträchtigungen als sogenannte "Wertmindernden Umstände" berücksichtigt.</p> <p>2. Nach Einschätzung des/der Einwender/in würde eine Ausweitung der bestehenden Konzentrationszone nach Osten nicht nur zu einer Beeinträchtigung der im Eigentum befindlichen Hofstellen, weiterer Wohnhäuser am Laßheider Weg sowie einer weiteren Hofstelle führen, sondern auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Bereich bedingen, der noch zu den wenigen Freiräumen im Stadtgebiet Bielefeld zählt.</p> <p>3. Nach Auffassung des/der Einwender/in ist eine Flächenausdehnung der Haupt-Potenzialfläche F in Richtung Osten über die Abgrenzung der bestehenden Vorrangfläche für WEA hinaus aus landschafts- und naturschutzfachlicher Sicht weder nachvollziehbar noch begründbar. Die Potenzialfläche grenzt in diesem Bereich unmittelbar bis an ein Feldgehölz, daher würde die Realisierung einer WEA nach Einschätzung des/der Einwender/in zu einem erheblichen ökologischen Eingriff führen.</p> <p>4. Aus Sicht des/der Einwender/in ist die östlich in Höhe der Stadtgrenze bzw. des Windwehetales gelegene kleinere Potenzialfläche mit Blick auf Belange des Naturschutzes nicht verständlich. Der/die Einwender/in führt an, dass die betreffende Potenzialfläche unmittelbar dem ausgewiesenen Naturschutzgebiet "Windweheniederung" anliegt und dieser Bereich wegen seiner besonderen Flora und Fauna zu den wertvollsten Schutzbereichen im Stadtgebiet zählt.</p>	<p>zu 1. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 2. Im Bereich des Suchraumes F erfolgt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen eine Rücknahme von Teilflächen im Bereich der Haupt-Potenzialfläche. Erweiterungen der bestehenden Vorrangfläche für WEA erfolgen im Sinne der geplanten Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP nunmehr insbesondere im Westen, Nordosten und Norden. Das naturschutzrechtliche Konfliktpotenzial, insbesondere auch Belange des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.3). Eingriffe in Natur und Landschaft, d. h. Belange der Eingriffsregelung nach § 4 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden im Rahmen der 230. Änd. des FNP hingegen nicht betrachtet; sie werden im Zusammenhang mit der Anlageneignung berücksichtigt.</p> <p>zu 3. Die betreffenden östlichen Teilflächen der Haupt-Potenzialfläche im Suchraum F werden auf Grund überlagernder Belange zurückgenommen. Insbesondere kreuzt die 380-kV-Höchstspannungsleitung Eickum – Bechterdissen die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellte Potenzialfläche (Hauptfläche) in diesem östlich gelegenen Teilbereich. Entsprechend Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses gilt für Freileitungen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die betreffende Potenzialfläche im Suchraum F wird daher um den entsprechenden Abstand zur Freileitung zurückgenommen. Die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses sind damit im Bereich der Potenzialfläche F (Hauptfläche) grundsätzlich erfüllt. Kleinere angrenzend verbleibende Teilflächen der betreffenden Potenzialfläche F (Hauptfläche) verfügen sodann nicht über die erforderliche Mindestflächengröße bzw. Mindestflächenbreite und werden daher bis zum Maß der erforderlichen Mindestflächenbreite zurückgenommen. Der Abstand zur betreffenden Freileitung erhöht sich in diesem Zusammenhang auf ein Abstandsmaß von > 100 m.</p> <p>zu 4. Die im Suchraum F östlich gelegene kleinere Potenzialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP/ vgl. Anlage B.2).</p>
<p>F.7 Anwohner/in im Süden des Suchraums F (Schreiben vom 28.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in erhebt aus nachstehenden Gründen Einspruch gegen die 230. Änd. des FNP und äußert sich darüber hinaus zur bisherigen Durchführung und zum zeitlichen Ablauf des Planverfahrens sowie zu möglichen Interessenkonflikten im politischen Raum. Nach Auffassung des/der Einwenders/in wurden die betroffenen Bürger bei einer derartigen "Zerstörungsplanung" nicht ausreichend und rechtzeitig informiert und somit nicht in die Bürgerbeteiligung einbezogen. Der/die Einwender/in unterstellt, dass die beauftragten Planer andere Interessen verfolgen als diejenigen der Stadt</p>	<p>Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld hat am 03.12.2013 den Beschluss zur 230. Änd. des FNP getroffen und die Verwaltung beauftragt auf Grundlage der maßgeblichen Vorentwurfsunterlagen und der gesetzlichen Vorschriften die frühzeitige Bürger sowie Behördenbeteiligung durchzuführen. Sowohl das beauftragte Planungsbüro als auch die Verwaltung handeln somit entsprechend der politischen Beschlusslage. Der Auffassung, dass die betroffenen Bürger im Rahmen der Planung nicht ausreichend und rechtzeitig informiert und somit nicht in die Bürgerbeteiligung einbezogen wurden, ist zu widersprechen. Die Planung wurde im</p>

<p>Bielefeld.</p> <p>1. Der/die Einwender/in rügt die 230. Änd. des FNP mit Blick auf bestehenden Naherholungsnutzungen als "absolute Zerstörungsplanung", die rein auf maximale und rücksichtslose Windenergienutzung ausgelegt ist.</p> <p>2. Der/ die Einwender/in bemängelt den "inhumanen und menschenfeindlichen" Charakter einer Planung, die darauf abzielt "bedrängende, einschüchternde und beklemmende" WEA (2.a) zu ermöglichen. Der/die Einwender/in vermerkt ferner, dass nach seiner/ihrer Einschätzung durch die Anlagen das komplette Landschaftsbild zerstört wird (2.b).</p> <p>3. Weiterhin stellt der/die Einwender/in die gesundheits-schädigende Wirkung der WEA auf Mensch und Tiere durch Störgeräusche (3.a), Disko-Effekte (3.b) und Schattenschlag (3.c) heraus und führt ferner aus, dass bereits die Planung negative psychische Wirkungen bei vielen Betroffenen auslösen kann.</p> <p>4. Der/die Einwender/in rügt des Weiteren den aus seiner/ihrer Sicht rücksichtslosen Eingriff in die Natur, insbesondere in die Tierwelt, aber auch in die Pflanzenwelt und führt aus, dass im betreffenden Landschaftsraum Vogelarten, wie Krähen, Roter Milan, Mittel- und Grünspecht, Goldregenpfeifer, Waldkauz und Nachtigall erfasst wurden und darüber hinaus Kraniche und Wachholderdrosseln während des Vogelzugs registriert wurden. Weiterhin sind für das eigene Grundstück Amphibienvorkommen (Rotbauch-Unke) bestätigt.</p> <p>5. Der/die Einwender/in verweist auf den Bestand einer Gas-Pipeline sowie die Immissionsbelastungen durch umliegende Schweinemastbetriebe und mögliche Zusatzbeeinträchtigungen durch eine Verwirbelung der Gerüche durch WEA hin.</p> <p>6. Schließlich befürchtet der/die Einwender/in eine Wertminderung seiner/ihrer Immobilie und damit einen Verlust der erbrachten Lebensleistung.</p> <p>7. Abschließend fragt der/die Einwender/in an, wie der zu erzeugende Strom transportiert werden soll und vermutet, dass sich in diesem Zusammenhang eine weitere "Zerstörung von Wald und Flur" ergeben wird.</p>	<p>Rahmen eines Unterrichts- und Erörterungstermins am 21.01.2014, bei dem die Verwaltung Auskunft über den Zweck und die Ziele der 230. Änd. des FNP darlegte, der Öffentlichkeit erläutert. In diesem Rahmen wurden Fragen der anwesenden Bürger/innen diskutiert und erörtert. Weiterhin wurde auf den Vorentwurfscharakter der Planung hingewiesen. Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestand zudem die Möglichkeit Anregungen und Bedenken gegenüber der Planung vorzubringen.</p> <p>zu 1. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP ist gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eine gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Die entsprechende Gesamtabwägung sämtlicher im Rahmen der Planung zu berücksichtigenden Belange im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB ist in der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.2) dargelegt. Als gesonderter Teil der Begründung im Sinne von § 2a BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der maßgebliche Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist den Entwurfsunterlagen der 230. Änd. des FNP beigefügt.</p> <p>zu 2.a) bedrängende, einschüchternde und beklemmende Wirkungen der Windenergienutzung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 2.b) Die Belange von Natur und Naherholung sowie des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage D.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 3.a) Störgeräusche: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 3.b) Disko-Effekte: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p> <p>zu 3.c) Schlagschatten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 4. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP werden Belange der Tierwelt, insbesondere des Vogelschutzes im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 5. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP kann der Bestand an bereits vorhandenen privilegierten Anlagen im Außenbereich nicht als Bewertungsmaßstab herangezogen werden. Dieses käme einer Quotierung gleich und widerspräche der Zielsetzung, die Windenergienutzung im Stadtgebiet im Rahmen der 230. Änd. des FNP nach objektiven, d. h. gesamtstädtisch einheitlichen städtebaulichen Kriterien zu steuern. Mit Blick auf ihre Immissionswirkung können im Außenbereich bereits errichtete Anlagen der Energiegewinnung hingegen im Zuge der Anlagengenehmigung eine Bedeutung erlangen.</p> <p>Weitere Angaben sind zum betreffenden Sachverhalt unter Kapitel 1.1, Ziffer I.c) "Verteilungsgerechtigkeit" dargelegt.</p>
---	---

	<p>zu 6. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 7. Die Einspeisung des durch WEA erzeugten Stroms in das Stromnetz erfolgt bis zum Übergabepunkt in das öffentliche Netz üblicherweise durch erdverlegte Leitungen. Bei sämtlichen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie ist eine Anbindung an das maßgebliche Stromnetz grundsätzlich gegeben.</p> <p>Weitergehende Aussagen zur Einspeisung der Elektroenergie sind im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht zu treffen. Die entsprechenden Aspekte sind im Rahmen der Anlagengenehmigung zu behandeln und unterliegen mit Blick auf die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft den maßgeblichen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Anforderungen an den naturschutzfachlichen Ausgleich entsprechender Eingriffe.</p>
<p>F.8 Anwohner/in im Norden des Suchraums F (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in erhebt als Anwohner/in im Bereich des Suchraumes F einen nicht näher begründeten Einspruch gegen die weitere Aufstellung von WEA im Planungsraum F.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>F.9 Bürgerinitiative "Dingerdisser Heide und Dingerdisser Straße 16 Unterzeichner der Stellungnahme (mit Anlagen), zuzüglich Unterschriftenliste "Keine Änderung des Flächennutzungsplanes Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA im Stadtbezirk Stieghorst, Suchraum F" mit 481 Unterschriften aus den Bereichen der/ der Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ahmser Straße (Herford) - Altes Dorf - Am Acker (Leopoldshöhe) - Am Bollholz - Am Bredenbusch - Am Feuerholz - Am Steinsiek (Leopoldshöhe) - Am Rathaus (Schloss Holte-Stukenbrock) - Am Sussieksbach - Am Uthof (Bad Salzuflen) - An der Krücke - August-Fuhrmann-Straße - Auguststraße (Enger) - Bachstraße (Oerlinghausen) - Bechterdisser Straße - Beethovenweg (Leopoldshöhe) - Biemser Straße (Bad Salzuflen) - Boelkovenstraße - Bollstraße - Danziger Straße (Leopoldshöhe) - Detmolder Straße - Diekbrede - Dingerdisser Heide - Dingerdisser Straße - Elpke - Eulenberg (Leopoldshöhe) - Finkenstraße - Flensburger Straße - Gartnicher Weg (Halle, Westf.) - Gladiolenweg 	<p>Die Ablehnung der 230. Änd. des FNP wird zur Kenntnis genommen und im Sinne der nachstehenden Argumentation behandelt.</p> <p>zu 1. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird der dargelegte Sachverhalt im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung gewürdigt. Die Artenschutzprüfung (vgl. Anlage D.1) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 2.a) Der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP liegt – im Gegensatz zur Behauptung der Initiative – kein Abstand von 250 m, sondern ein Abstand von 500 m zwischen Wohngebieten und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zugrunde. Weitere Angaben zu möglichen Geräuschimmissionen: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.b) Infraschall: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.b) Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich"</p> <p>zu 2.c) Die Potenzialstudie Erneuerbare Energie NRW, Teil 1 – Windenergie dient als Fachinformationssystem zum einen der Dokumentation des aktuellen Ausbaus der Windenergie. Die Studie will zum anderen die Bereiche unge nutzter Potenziale aufzeigen. "Es ist im weiteren Aufgab der Planungsträger durch den Einbezug ergänzender lokaler Aspekte und Daten, die im Rahmen einer landesweiten Betrachtung keinen Einzug finden konnten, die Analyse weiterzuführen, um konkrete Flächen für die Windenergie auszuweisen. Das Ergebnis von Planungs- und Genehmungsverfahren kann mit der Studie und dem Energieatlas nicht vorweg genommen werden. ..."</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgen unter Punkt 5 der Begründung der 230. Änd. des FNP umfangreiche Ausführungen zu den örtlichen Gegebenheiten im Stadtgebiet von Bielefeld und daraus hergeleitet eine Festlegung der Abstände zwischen wohnbaulich genutzten Siedlungen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich sowie den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Dabei finden im Rahmen der 230. Änd. des FNP mit Blick auf die gewählten Abstände immissions- sowie abstandsrechtlich geforderte Mindeststandards Berücksichtigung, die sich von den pauschalier-</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Geschwister-Scholl-Straße (Leopoldshöhe) - Gräfinhagener Straße - Graschenfeld - Grenzweg (Leopoldshöhe) - Hainteichstraße - Hebbelstraße - Heinestraße (Steinhagen) - Hohe Luft - Holzmindener Weges - Hudeweg (Leopoldshöhe) - Im Büsken (Leopoldshöhe) - Im Holland (Lage) - Kalmarer Straße - Kieler Straße - Kirchfeldstraße (Bad Salzuflen) - Kolberger Straße - Krentruperhagen (Leopoldshöhe) - Laßheider Weg - Linnenstraße - Lügder Straße - Lüneburger Straße - Martin-Luther-Straße - Mecklenburger Straße - Meinberger Straße - Mozartstraße (Bad Salzuflen) - Poetenweg (Leopoldshöhe) - Ritterkampstraße - Ruheweg - Runenweg - Sauerländer Weg (Leopoldshöhe) - Schillerstraße (Leopoldshöhe) - Schwanenweg (Leopoldshöhe) - Senner Hellweg - Spindelstraße - Sudbrackstraße - Stadtblick - Steinheimer Straße - Stolper Straße - Strothbachstraße - Taunusstraße - Ubbedisser Straße - Ulmenstraße (Oerlinghausen) - Unter den Eichen (Leopoldshöhe) - Viktoriastraße - Wietkamp <p>Die betreffende Bürgerinitiative befürwortet die Nutzung alternativer Energiequellen, sofern weder Menschen noch der Natur ein Schaden zugeführt wird. In diesem Zusammenhang spricht sich die Bürgerinitiative für die Erhaltung des Lebensraumes der Menschen aus.</p> <p>Aus Sicht der Bürgerinitiative würde eine Erweiterung der Windenergienutzung im Bereich des Suchraumes F im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen WEA einen untragbaren Eingriff in den Naturhaushalt und eine unerträgliche Belastung für die Anwohner bedeuten.</p> <p>In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerinitiative um die Rücknahme der geplanten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Suchraum F.</p> <p>1. Belange des Natur- und Artenschutzes: Die Bürgerinitiative führt an, dass die Landschaft im Norden von Ubbedissen durch Feuchtwiesen und eine Vielzahl von Bachläufen geprägt ist und dass sich – trotz der Nähe zur Autobahn eine reichhaltige Tierwelt eingestellt hat. Die Bürgerinitiative führt folgende Tierarten auf, die regelmäßig von Anwohnern beobachtet werden:</p>	<p>ten Abständen der landesweiten Potenzialstudie unterscheiden, da bei der 230. Änd. des FNP eine zuvor definierte Referenzanlage sowie deren Immissionswirkungen zugrunde gelegt wurden.</p> <p>Grundsätzlich gilt auf Grund der rechtlichen Vorgaben ferner, dass eine Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich nur im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die betreffende Nutzung erfolgen kann. Auf Grund der rechtlichen Vorgaben ist der Windenergie im Zuge der Steuerung durch den FNP innerhalb des Stadtgebietes in diesem Zusammenhang substantziell Raum zu verschaffen.</p> <p>Bei dem Verzicht auf eine entsprechende Steuerung der Windenergienutzung im FNP wären WEA im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert.</p> <p>zu 2.d) Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind die Bauleitpläne in eigener Verantwortung der jeweiligen Kommune aufzustellen. Mit Datum vom 03.12.2013 fasste der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld den Beschluss den FNP zu ändern, um im Stadtgebiet Konzentrationszonen für WEA fortzuschreiben.</p> <p>Mit der beabsichtigten Steuerungsfunktion der 230. Änd. des FNP, d. h. der Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist der Ausschluss der nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ansonsten privilegierten WEA im übrigen Stadtgebiet verbunden.</p> <p>Die Stadt Bielefeld verfolgt mit der 230. Änd. des FNP somit ausdrücklich die Zielsetzung die Windenergienutzung an nicht geeigneten Standorten auszuschließen.</p> <p>Ein Verzicht auf die planerische Steuerung der Windenergie durch den FNP hätte – wie im Fall der Gemeinde Leopoldshöhe – somit zur Folge, dass WEA ggf. auf städtebaulich nicht geeigneten Standorten realisiert werden könnten.</p> <p>Um einerseits den Immissionsschutzanspruch im Bereich der wohnbaulichen Nutzungen sicherzustellen und andererseits die möglichen Einschränkungen des WEA-Betriebs im Bereich der Potenzialflächen zu minimieren, wird in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP das betreffende Abstandsmaß zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den wohnbaulichen Gebieten nach § 30 BauGB (Gebietskategorien WS, WR, WA, WB nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2a bis 4a BauNVO), einschließlich der entsprechender Gebiete nach § 34 BauGB um 100 m auf 600 m angehoben.</p> <p>Belange der Naherholung werden im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet und im Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) dargelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu 3.a) Schlagschatten: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.a) "Schattenwurf/ Schlagschatten"</p> <p>zu 3.b) Disko-Effekte: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.b) "Lichtblitze/ Disko-Effekte"</p> <p>zu 3.c) bedrängende Wirkungen der Windenergienutzung: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer VI.d) "Optisch bedrängende Wirkung"</p> <p>zu 4. Wertminderung der Immobilie: → siehe Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien"</p> <p>zu 5. Die vorgebrachten Belange des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.3) behandelt.</p> <p>zu 6. Die vorgebrachten Belange von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist</p>
---	---

<p>Rotmilane, Feldlerchen, Grünspecht, Spechte, Rabenvögel, Krähenvögel, Bussarde, Schneeeulen, Gelbbauchunke, Fledermäuse, Bechsteinfledermäuse, Kraniche, Uhus, Störche.</p> <p>2. Gesundheitliche Schädigungen durch Lärmbelastigungen und Infraschall (tieffrequente Geräusche):</p> <p>2.a) Nach Darstellung der Initiative liegt der Planung ein Abstandsmaß zwischen WEA und Wohngebieten von nur 250 m zugrunde. In diesem Zusammenhang stellen die von einer WEA ausgehenden Auswirkungen aus Sicht der Initiative eine unzumutbare dauerhafte Belästigung dar, die nicht akzeptiert werden kann, da der von den Rotorblättern erzeugte dauernde monotone und heulende Brummtönen in Kombination mit herausgehobenen Einzeltönen als besonderes störend empfunden wird und den Wunsch nach Entspannung nachhaltig stören kann.</p> <p>2.b) Infraschall: Nach Auffassung der Bürgerinitiative geht bei der Windenergienutzung die Hauptgefahr von den permanenten Infraschall-Emissionen aus. Nach Einschätzung der Initiative ergeben sich Auswirkungen durch Infraschall hoher Stärke bis in eine Entfernung von etwa 1,5 km. Die Auswirkungen umfassen nach Darstellung der Initiative spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung u. a. Gewebeveränderungen in der Lunge und in anderen Organen auslösen.</p> <p>2.c) Windkataster NRW: Die Bürgerinitiative stellt heraus, dass dem Windkataster NRW (Energieatlas NRW) größere Abstandswerte sowohl zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich als auch zu wohnbaulich genutzten Siedlungsräumen zugrunde liegen. Darüber hinaus ist nach Aussage der Bürgerinitiative für den Bereich Bielefeld im Windkataster lediglich eine sehr kleine Fläche für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Weiterhin stellt die Initiative heraus, dass nach Aussage des Umweltministeriums mindestens drei oder mehr WEA aufgestellt werden sollen.</p> <p>2.d) Die Bürgerinitiative verweist weiterhin auf die in der Gemeinde Leopoldshöhe getroffenen Beschlüsse zur Steuerung der Windenergie. So hat die betreffende Gemeinde u. a. auf Grund der vergleichsweise hohen Bevölkerungsdichte bislang auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Bevölkerungsdichte im Stadtteil Stieghorst verwiesen und die Naherholungsfunktionen des Landschaftsraumes herausgestellt.</p> <p>3. Belästigungen durch periodischen Schattenwurf und Disko-Effekt: Die Bürgerinitiative stellt mit Blick auf die Potenzialflächen im Suchraum F mögliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten (3.a), Lichtreflexionen (3.b) sowie optisch bedrängende Wirkungen (3.c) heraus.</p> <p>4. Wertminderung der Immobilien: Die Bürgerinitiative nimmt Bezug zu Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Jürgen Hasse (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt). Nach Auffassung der Initiative erfolgt durch die Errichtung von WEA in der Nähe von Wohngebieten eine enorme Veränderung der Lebensqualität der Anwohner. In diesem Zusammenhang drohen nach Einschätzung der Bürgerinitiative Wertverluste der Immobilien und Mietausfälle von 20 bis 30 %.</p> <p>5. Landschaftsverschandelung: Aus Sicht der Bürgerinitiative ergibt sich durch den weiteren</p>	<p>Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld wurden im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine Belange geltend gemacht, daher sind zu gegenwärtigen Planungsstand keine erheblichen Auswirkungen für den Grundwasserstrom und die Brunnenanlagen zu erwarten.</p> <p>zu 7. Die betreffenden Belange der naturschutzrechtlichen Schutzkategorien werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt werden. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>Belange des Schallschutzes → siehe Kapitel 1.1, Ziffer V.a) "Schallimmissionen im hörbaren Bereich"</p> <p>zu 8. Die seitens der Bürgerinitiative vorgebrachten Gesichtspunkte sind bereits unter Ziffer F.9, hier Punkt 2.c) behandelt.</p> <p>zu 9. Die Abgrenzung der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie berücksichtigt die maßgeblichen immissionsrechtlichen Anforderungen im Sinne der TA Lärm. Im Bereich der vorgesehenen Potenzialflächen sind die planerischen Voraussetzungen für eine Nutzung der Windenergie sowohl am Tage als auch zu Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen gegeben, andernfalls wäre die Planung nicht vollzugsfähig. Temporär können sich im Rahmen des konkreten WEA-Betriebs mit Blick auf den Schallschutz sowie den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Schattenwurf im Einzelfall, d. h. bei einzelnen im Umfeld befindlichen wohnbaulich genutzten Gebäuden ggf. Abschalterfordernisse ergeben. Die Festlegung entsprechender Abschaltzeiten kann, da abhängig vom jeweiligen WEA-Typ sowie konkreten Anlagenstandorten nicht im Rahmen der vorliegenden 230. Änd. des FNP definiert werden, sondern bleibt der konkreten Anlagengenehmigung vorbehalten.</p> <p>zu 10. Die seitens der Bürgerinitiative vorgebrachten Gesichtspunkte sind bereits unter Ziffer F.9, hier Punkt 2.c) behandelt.</p>
---	---

<p>Ausbau der Windenergienutzung im Bereich des Suchraums F eine "Verspargelung der letzten landwirtschaftlich genutzten Frei-Flächen."</p> <p>In diesem Zusammenhang wird seitens der Bürgerinitiative das bereits bestehende Gepräge des Raumes, der durch Verkehrsprojekte (Autobahn A 2, einschließlich der Rastanlage "Brönninghausen") sowie Infrastruktureinrichtungen (diverse Hochspannungsleitungen sowie eine Gasleitung) bestimmt wird, herausgestellt. Der weitere Bau von WEA wird von den Anwohnern daher abgelehnt.</p> <p>6. Landschafts- und Wasserschutz: Nach Auffassung der Bürgerinitiative stehen Belange des Zielkonzeptes Naturschutz der Stadt Bielefeld sowie naturschutz-, und wasserrechtliche Konflikte einer Realisierung weiteren WEA entgegen. So wird seitens der Bürgerinitiative auf eine mögliche Beeinträchtigung des ergiebigen Grundwasserstromes sowie der vorhandenen Brunnenanlagen hingewiesen.</p> <p>7. Wechselwirkung vom Landschaftsschutzgebiet zum geschützten Landschaftsbestandteil: Nach Einschätzung der Bürgerinitiative besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Naturschutzgebiet Windwehetal und dem Landschaftsschutzgebiet. Herausgestellt werden erneut Belange des Landschaftsbildes sowie des Schallschutzes.</p> <p>8. Abstandsregelungen: Die Bürgerinitiative nimmt erneut Bezug zum Energieatlas NRW und stellt die der Potenzialstudie Erneuerbare Energie NRW, Teil 1 – Windenergie zugrundeliegenden Abstände heraus.</p> <p>9. Lärmschutz, Schlagschatten: Die Bürgerinitiative führt erneut mögliche Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen und Schlagschatten an und fordert, dass bestehende sowie geplante WEA an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit abgeschaltet werden sollten.</p> <p>10. Abstand zu Wohnbebauung und Siedlungen: Die Bürgerinitiative stellt heraus, dass die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Abstände nicht zumutbar seien und führt an, dass viele Kommunen größere Abstände zwischen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung und Siedlungen (800 m) bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich (650 m) einräumen. Die Bürgerinitiative weist in diesem Zusammenhang erneut auf die der Potenzialstudie Erneuerbare Energie NRW, Teil 1 – Windenergie zugrundeliegenden Abstandswerte hin.</p>	
--	--

VII. Suchraum G

<p>Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</p>
<p>Zu den im Suchraum G gelegenen Potenzialflächen ergingen aus der Öffentlichkeit keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>-----</p>

VIII. Suchraum H

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>H.1 vier Grundstückseigentümer/innen im Suchraum H (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Die Bürger/innen können sich vorstellen, dass sie unter Berücksichtigung der geforderten Abstandsflächen die eigenen im Suchraum H gelegenen Grundstücke für die Realisierung einer WEA bereitstellen und begründen dieses mit der Zielsetzung, einen Beitrag zum Atomausstieg leisten zu wollen.</p> <p>Weiterhin bekunden die Bürger/innen ihre Meinung, dass WEA schon in naher Zukunft zum allgemeinen Landschaftsbild zählen werden und stellen einen Vergleich zu den Masten der Höchstspannungsfreileitungen sowie zu den Sendemasten der Mobilfunkanbieter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum H gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>

IX. Suchraum I

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>I.1 Grundstückseigentümer/in im Suchraum I (Schreiben vom 29.01.2014)</p> <p>1. Der/die Einwender/in stellt heraus, dass sich ein vom Ihm bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betrieb im Bereich des Suchraums I befindet. Im Rahmen einer von der Stadt Bielefeld geförderten Vertragsnaturschutzmaßnahme betreibt der Einwender Pferdehaltung auf der Grundlage extensiver Grünlandwirtschaft und fördert in diesem Zusammenhang den Bestand an vorkommenden Wiesenbrütern. Der/die Einwender/in führt in diesem Zusammenhang den Bestand an Kiebitz, Bussard, Kautz, Silberreiherr und Fledermäusen an.</p> <p>2. Der/die Einwender/in stellt ferner die räumliche Nähe der Potenzialfläche zur seitens der Stadt Bielefeld beabsichtigten Renaturierungsmaßnahme des Lichtebackes heraus (Abstand ca. 50 bis 100 m) und sieht in diesem Zusammenhang Konflikte zwischen den angestrebten Entwicklungszielen des Naturschutzes einerseits und den Immissionen der WEA andererseits.</p> <p>3. Darüber hinaus führt der/die Einwender/in an, dass der Suchraum I und die darin befindliche Potenzialfläche nicht im Energieatlas NRW aufgeführt ist, und in anderen Bundesländern – namentlich Mecklenburg-Vorpommern – größere Abstände zu Einzelgehöften einzuhalten sind und der Ausbau der 220-kV-Hochspannungsfreileitung im betreffenden Raum eine zusätzliche Belastung bedingen wird.</p> <p>4. Abschließend weist der/die Einwender/in darauf hin, dass in seinem Eigentum befindliche Flächen für die Realisierung einer WEA nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die unter Punkt 1. bis 4. dargelegten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum I gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>

X. Suchraum J

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>J 1 bis J.8 sowie J.10 bis J 34</p> <p>Gegen die Potenzialfläche im Suchraum J wurden von insgesamt 34 Einwendern aus unterschiedlichen Gründen z. T. Hinweise und Anregungen, insbesondere aber Bedenken geäußert. Trotz dessen wurde aus Sicht einiger Einwender auch die Notwendigkeit zur Umstrukturierung und Neuorientierung der Energieerzeugung herausgestellt.</p> <p>Nach Auffassung der Einwender ergäbe(n) sich durch die Realisierung der Windenergienutzung am Wittenberg insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Beeinträchtigung bzw. Entwertung des Landschaftsschutzgebietes sowie dessen Schutzzwecke, einschließlich eines Verstoßes gegen die maßgeblichen "besonderen Verbote" des Landschaftsschutzgebietes; <p>Eine Realisierung der Windenergie sei durch die Schutzzwecke bzw. Verbote des Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Unvereinbarkeit der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie mit dem im Nahbereich gelegenen Quellgebiet, das im Landschaftsplan mit der Festsetzung "Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume" als spezielles Biotop gekennzeichnet ist, einschließlich einer Beeinträchtigung des Quellgebietes durch den Einbau von Fundamenten für entsprechende WEA; - eine Überformung eines (Nah-)Erholungsraumes durch optische Bedrängungswirkungen, Lärmemissionen sowie dynamische Verschattungseffekte; <p>Nach Mitteilung einiger Einwender sind bei den nördlich gelegenen Wohnstandorten "schützenswerte Räume" nach Südwesten ausgerichtet die neben den optischen bedrängenden Auswirkungen der Windenergienutzung auch durch Schattenwurf und Spiegelungen berührt sind. Wesentliche Beeinträchtigungen ergäben sich nach Einschätzung einiger Einwender auch im Bereich der Wohnsiedlung Wendischhof.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geräuschbelastungen für die Wohnnutzungen im Nahbereich und eine Beeinträchtigung der Wohnqualität; <p>Aus Sicht einzelner Anwohner wird auf die im Raum bereits bestehende "Lärm-Vorbelastung" durch den Verkehr im Bereich der Dornberger Straße, den Flugverkehr sowie die Biogasanlage hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Zerstörung eines besonderen landschaftlichen Refugiums; <p>Unter anderem wird eine Zerstörung des letzten unberührten Stücks Landschaft, das sich durch die Schönheit dieser einzigartigen Landschaft auszeichnet, befürchtet. Nach Einschätzung einzelner Einwender ist der Bereich des Wittenbergs eine der wenigen intakten wunderschönen Landschaften im Stadtgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Beeinträchtigung der besonderen landschaftlichen Schönheit; <p>In diesem Zusammenhang wird nach Auffassung einiger Einwender die freie Sicht auf den Wittenberg mit der Realisierung von WEA deutlich eingeschränkt. Nach Einschätzung eines/einer Einwenders/in stellt die Realisierung am Wittenberg eine "Horizontverschmutzung" dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Überformung einer topographisch bedeutsamen Kuppen-Lage am Osthang des Wittenbergs; <p>Mit Blick auf die optisch bedrängende Wirkung der Wind-</p>	<p>Die inhaltlich zusammengefassten Anregungen und Bedenken der Stellungnahmen J.1 bis J.8 sowie J.10 bis J.33 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum J gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>

energienutzung und deren Verschattungswirkungen ergeben sich im Bereich der Potenzialfläche im Suchraum J aus Sicht einiger Einwender auf Grund der gegebenen Kuppen-Lage – die Anhöhe des Wittenbergs überragt das angrenzende Gelände um ca. 40 bis 50 m – erhöhte Abstandserfordernisse.

- negative Auswirkungen für die vorhandenen Biotopstrukturen und die vorhandenen wertvollen Rückzugsgebiete für nützliche und seltene Wildtiere;

Benannt werden Fledermäuse, Schleiereulen, Bussarde, Rotmilane, Krähen- und Dohlenschwärme, Bunt-, Grün- sowie Kleinspechte sowie Kraniche.

- artenschutzrechtliche Konflikte auf Grund beeinträchtigter Zugruten;

Große Kranichschwärme würden nach Aussage einiger Einwender den Bereich des Wittenbergs zur Orientierung nutzen, wobei sich die Vögel nördlich des Teutoburger Waldes, insbesondere im Bereich des Wittenbergs neu formieren. Aus Sicht einiger Einwender besteht im Rahmen der Realisierung der Windenergienutzung die Gefahr, dass Zugvögel durch Rotorblätter zu Schaden kommen.)

- eine nachhaltige Zerstörung des Landschaftsbildes in einem durch eine Biogasanlage bereits "vorgeprägten" Raum;

Unter anderem wird herausgestellt, dass der Wittenberg die markante Erhebung und damit einen bedeutsamen Orientierungs- und Blickpunkt im Bereich Dornberg darstellt. Herausgestellt wird u. a. auch der idyllische Charakter der Landschaft. Einzelne Einwender befürchten eine immense Zerstörung des Landschaftsbildes.

Nach Aussage einiger Einwender berührt die im Suchraum J gelegene Potenzialfläche Teilflächen eines im FNP der Stadt Bielefeld verzeichneten "Geeigneten Erholungsraumes".

- die Zerstörung einer einzigartigen historischen Kulturlandschaft mit der Peterskirche als älteste Kirche Bielefelds;

- die Zerstörung der Ästhetik, der Erholungsfunktionen sowie des prägenden Charakters des Wittenberges und seiner Umgebung, einschließlich angrenzender Bereiche in der Nachbargemeinde Werther;

Mit Blick auf die Bedeutung des Malers Peter-August Böckstiegel, der das landschaftliche Gepräge in seinen Bildern verewigt hat, besteht aus Sicht einiger Einwender zudem eine besondere Verpflichtung zur Erhaltung dieses gerade dieser kulturlandschaftlichen Charakteristik.

- eine Beeinträchtigung des zur Naherholung dienenden Kronenweges;

- widersprechende Belange durch die Auszeichnung im Rahmen des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft";

- optische und akustische Störwirkungen in einem für Deppendorf bedeutsamen Naherholungsgebiet;

Aus Sicht einiger Einwender tangieren die Auswirkungen der Windenergienutzung am Wittenberg auch die Funktionen des Erholungsgebietes Teutoburger Wald.

- die erhöhte Brandgefahr für den Standort der Biogasanlage infolge möglicher Blitzschläge im Bereich einer WEA;

- die Verunstaltung einer schutzwürdigen Landschaft;

Unter anderem wird auf die schützenswerte Ravensberger Hügellandschaft verwiesen. Herausgestellt wird in verschiedenen Stellungnahmen auch die Topografie bzw. Reliefenergie des Landschaftsraumes, die nach Auffassung einiger Einwender eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie erschwert.

- die erhebliche Beeinträchtigung des kulturlandschaftlichen Erbes von Niederdornberg als einer der wenigen noch

ungestörten "Bauernschaften" in Bielefeld;

- zu geringe Abstände zu den teilweise denkmalgeschützten Hofanlagen Wittenberg, Holthof und Lücking;
- mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall-Immissionen einer WEA;

Aus Sicht einiger Einwender ist davon auszugehen, dass Infraschall eine krankheitsauslösende Wirkung besitzt sowie eine erhöhte Fehl- bzw. Frühgeburtsrat bedingt.

- eine Zerstörung des angenehmen Wohnumfeldes;

Darüber hinaus wird aus Sicht einiger Einwender die zu erwartende Wertminderung von Grundstücken und Wohnungen befürchtet.

Auf Grund einzuhaltender Abstände und vermuteter Einschränkungen des WEA-Betriebs wurde seitens einiger Einwender ferner die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Standortes bezweifelt.

Nach Auffassung einiger Einwender bedingt die Lage des Standortes im Windschatten des Wittenberges unzureichende Energieerträge.

Aus Sicht einiger Einwender wird darüber hinaus angemerkt, dass für die Errichtung von WEA im Stadtgebiet sicher landschaftlich weniger sensible Standorte zur Verfügung stehen, die zudem auch von der Infrastruktur besser geeignet seien. In diesem Zusammenhang weisen einige Einwender auf den Prüfbedarf bezüglich der Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz sowie hinsichtlich der Erreichbarkeit des Potenzialstandortes durch Schwerlastverkehre hin.

Aus Sicht verschiedener Einwender leistet der Ortsteil Dornberg bereits seinen Teil zur regenerativen Energieerzeugung. Nach Auffassung eines/einer Einwenders/in ist die Belastung des Suchraums J mit den aus dem Betrieb der Biogasanlage resultierenden Beeinträchtigungen mehr als ausreichend.

Aus Sicht eines Einwenders ist die Planung auf Grund der maßgeblichen Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen unmenschlich und rücksichtslos; sie ignoriert die Bedürfnisse der Anwohner.

Aus Sicht einiger Einwender sollte – mit Blick auf die Minimierung der Eingriffsfolgen sowie aus Gründen der Effizienzsteigerung – eine Bündelung der Windenergienutzung an dafür geeigneten Standorten erfolgen.

Nach Einschätzung eines Einwenders werden sich im Rahmen einer Realisierung der Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche J Einschränkungen für die von ihm ausgeübte berufliche Tätigkeit ergeben.

Gegen die Realisierung der Windenergienutzung am Standort des Wittenbergs spricht zudem aus Sicht einiger Einwender, dass bereits vorhandene Potenzialflächen im Stadtgebiet von Bielefeld bis dato ungenutzt geblieben sind und sich die Ausweisung weitere Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie somit erübrigt.

Nach Auffassung einiger Einwender stehen anstelle der Potenzialfläche J genügend geeignete Flächen, bei denen eine Schädigung der Menschen nachweislich nicht zu erwarten ist, im Raum Bielefeld für die Nutzung der Windenergie zu Verfügung. Auf eine Benennung der entsprechenden Flächen wurde verzichtet.

Mehrere Einwender/innen fordern – unter Bezugnahme auf eine Studie der WHO – einen Abstand von mindestens 2000 m zwischen WEA und Wohnbebauung, um den potenziellen gesundheitlichen Gefahren der Windenergienutzung vorzubeugen.

<p>Seitens eines Einwenders wird begleitend eine Unterschutzstellung (Ausweisung als Naturschutzgebiet) des Wittenbergs und angrenzender Quellbereiche, ferner des Wittenbachtals, des Haßbachtals sowie des Vulsieksbachtals gefordert.</p> <p>Da aus Sicht einiger Einwender die rechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich zudem ein temporäres Phänomen sei, würde sich mit der Realisierung einer Windenergienutzung im Bereich des Wittenberges eine aus Sicht der Einwender unverträgliche bauliche Nutzung im Außenbereich auf lange Sicht zementieren.</p> <p>Des Weiteren wurde seitens einiger Einwender zudem die der 230. Änd. des FNP zugrunde Anlagenhöhe der Windenergiereferenzanlagen insofern in Frage gestellt, als dass nach Auffassung der betreffenden Einwender heute größere WEA üblich seien.</p>	
<p>J.9 Anwohner/ in im Norden des Suchraums J (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>Der/die Einwender/in verweist auf die Stellungnahme des Initiativkreises Deppendorf-Schröttinghausen. In der betreffenden Stellungnahme stellt der Initiativkreis heraus, dass sich dieser seit 2005 ehrenamtlich für die Ortsentwicklung und den Erhalt der landschaftlichen Schönheit einsetzt und bereits durch die Auszeichnungen "Unser Dorf hat Zukunft" und "NRW wohnt" ausgezeichnet wurde.</p> <p>Der Initiativkreis stellt heraus, dass die Errichtung von WEA im Ortsbereich strikt abgelehnt wird.</p> <p>Ferner stellt der Initiativkreis heraus, dass sich für den Ortsbereich Niederdornberg-Deppendorf-Schröttinghausen mit Blick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien passendere Lösungen anbieten würden. In diesem Zusammenhang wird die Nutzung der Wasserkraft im Bereich des Schwarzbaches, an dem früher einige Wassermühlen betrieben wurden, herausgestellt. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung der Wasserkraft bestünden z. B. nach Auffassung des Initiativkreises im Bereich der obersten Deppendorfer Mühle an der Schlosstraße 79.</p> <p>Nach Auffassung des Initiativkreises hätte die Nutzung der Wasserkraft Vorbildcharakter als nachhaltige und landschaftlich sensible Maßnahme zur Erzeugung erneuerbarer Energien.</p> <p>WEA würden nach Einschätzung des Initiativkreises hingegen einen Sturm des Widerstandes im Ort entfachen.</p> <p>Inhaltliche Aspekte der vorgebrachten Anregungen und Bedenken finden sich in der Zusammenstellung unter Ziffer J.1 wieder.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Suchraum J gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Eine detaillierte Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.</p>

XI. Sonstige Anregungen und Bedenken

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>Einwender/in aus dem Bereich Schlosserstraße (Schreiben vom 31.01.2014)</p> <p>A) Der/die Einwender/in regt an, dass im Rahmen der Offenlage eine erneute öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt werden sollte, um nach Konkretisierung der Flächen (Darstellung der Konzentrationszonen) den öffentlichen Diskurs zu fördern und anzustoßen.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld hat am 03.12.2013 den Beschluss zur 230. Änd. des FNP getroffen und die Verwaltung beauftragt auf Grundlage der maßgeblichen Vorentwurfsunterlagen und der gesetzlichen Vorschriften die frühzeitige Bürger- sowie Behördenbeteiligung durchzuführen.</p>

<p>B) Der/die Einwender/in weist darauf hin, dass gemäß jüngerer Rechtsprechung eine weitergehende Differenzierung in harte und weiche Tabukriterien geboten ist.</p> <p>C) Nach Auffassung des/der Einwenders/in sollte die Herleitung der Vorsorgeabstände insbesondere mit Blick auf die optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung überprüft werden, da diese Belange nur schwer auf der Ebene des FNP-Verfahrens regelbar seien, sondern Gegenstand der nachfolgenden Immissionsschutz- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sein sollte.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird die Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP im Rahmen der Auslegung für die Dauer eines Monats erneut öffentlich offengelegt und in diesem Rahmen für jedermann zur Einsicht bereit gehalten.</p> <p>zu B) Der Entwurf der 230. Änd. des FNP sieht eine Unterscheidung nach harten und weichen Tabukriterien vor.</p> <p>zu C) Mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP werden die Vorsorgeabstände zwischen wohnbaulichen Nutzung und den Potenzialflächen für die Windenergienutzung definiert.</p> <p>Um eine Flächenkulisse zukünftiger Potenzialflächen bestimmen zu können, bedarf es der Festlegung von Mindestabständen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde die 2-fache Gesamthöhe einer zugrundeliegenden Referenzanlage mit Blick auf vorhandene Wohnnutzungen im Außenbereich als Mindestabstand – im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängungswirkung einer WEA – definiert.</p> <p>Im Rahmen der Realisierung von WEA-Vorhaben erfolgt eine Überprüfung der einzuhaltenden Abstände mit Blick auf die optisch bedrängende Wirkung der Windenergienutzung im Zuge der Anlagengenehmigung, d. h. im Einzelfall.</p>
--	--

1.3 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die nachstehende tabellarische Zusammenstellung umfasst die Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Die Zusammenstellung schließt Stellungnahmen der Nachbargemeinden und benachbarten Kreise ein.

Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
1.1 a) Bezirksamt Brackwede Aus Sicht des Bezirksamtes Brackwede bestehen keine Anregung und Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1 b) Bezirksamt Heepen Aus Sicht des Bezirksamtes Heepen bestehen keine Anregungen und Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1 c) Bezirksamt Jöllenbeck keine Stellungnahme	-----
1.1 d) Bezirksamt Senne Aus Sicht des Bezirksamtes Senne bestehen keine Anregungen und Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1 e) Bezirksamt Sennestadt keine Stellungnahme	-----
1.2 Gleichstellungsstelle Aus Sicht der Gleichstellungsstelle bestehen keine Anregungen und Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.3 Immobilienervicebetrieb keine Stellungnahme	-----
1.4 Umweltamt A.1) <u>Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde</u> A.1.a) Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes (230. Änd. des FNP). A.1.b) Nach Angabe der unteren Landschaftsbehörde sind die folgenden Sachverhalte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. A.1.b.1) Der Gewässerverlauf der Jölle ist aus der Potenzialfläche im Suchraum B herauszunehmen. A.1.b.2) Der nordwestliche Bereich der Potenzialfläche im Suchraum C ist Bestandteil des NSG 2.1-4 "Jammertal" (LP West) und einschließlich der Waldfläche aus der Potenzialfläche des Suchraumes herauszunehmen. A.1.b.3) Im Suchraum F ist wird die kleinere östlich gelegene Teilfläche zum Teil durch das NSG 2.1-4 "Windweheniederung" (LP Ost) sowie das Biotop GB 3917-201 überlagert, daher ist eine Herausnahme dieser Teilflächen erforderlich. A.1.b.4) Die untere Landschaftsbehörde weist darauf hin,	zu A.1a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu A.1b), hier: A.1b.1) Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Die vorgebrachten Belange sind damit hinfällig. A.1b.2) Waldflächen und Naturschutzgebiete sind als Tabuflächen definiert und wurden bereits in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP berücksichtigt. Dieser Sachverhalt wird mit der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP, bei der eine genaue Flächenbegrenzung der Potenzialflächen erfolgt, deutlich. A.1b.3) Der vorstehende Sachverhalt gilt hier sinngemäß. A.1b.4) Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird der dargestellte Sachverhalt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anlage D.1) gewürdigt. Die Artenschutzprüfung ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP. Darüber hinaus entfallen die in den Suchräumen B, D, H und I gelegenen Potenzialflächen aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung

dass sich in den Suchräumen B, D, G und I gemäß Fundortkataster Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes befinden, ferner im Suchraum H der Große Brachvogel als Brutvogel kartiert wurde, und bittet um Berücksichtigung des Sachverhalts.

A.2) Stellungnahme der Grünplanung

A.2a) Aus Sicht der Grünplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 230. Änd. des FNP.

A.2b) Seitens der Grünplanung wird darauf hingewiesen, dass die in der Anlage C.1 der Beschlussvorlage 5840/2009-2014 getroffenen Aussagen zum Darstellungs- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausreichend sind.

A.2c) Die im Rahmen der Umweltprüfung erforderliche Betrachtung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild betrifft nach Aussage der Grünplanung insbesondere die Suchräume B, D, I und J, da die maßgeblichen Potenzialflächen innerhalb von erholungswirksamen Freiräumen liegen und hier in erster Linie eine landschaftsorientierte ruhige Erholung seitens der Bewohner der angrenzenden Wohnquartiere erfolgt.

A.2d) Aus Sicht der Grünplanung wird die Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche E kritisch gesehen, da sich die Fläche innerhalb des nördlichen Vorkammes des Teutoburger Waldes bzw. des Naturparkes Teutoburger Wald/ Eggegebirge befindet und aufgrund der teilweise exponierten Lage mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Seitens der Grünplanung wird auf die vorhandenen Wanderwege – den Natur- Waldlehrpfad Lämmerweg sowie einen Verbindungsweg zum Hauptwanderweg Hermannsweg – verwiesen.

A.3) Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, hier Grundwasser, der unteren Abfallbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde

A.3a) Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind keine Belange berührt.

A.3b) Aus Sicht der unteren Abfallbehörde wird darauf hingewiesen, dass die südöstliche Potenzialfläche des Suchraumes A, die Potenzialfläche des Suchraumes B sowie die Potenzialfläche des Suchraumes E im Bereich von Ablagerungen liegt und dieser Sachverhalt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

A.3c) Aus Sicht des Bodenschutzes wird herausgestellt, dass keine Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP bestehen und dass über die geplanten Untersuchungen hinaus keine weiteren Aussagen zum Bodenschutz erforderlich werden.

A.4) Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, hier Oberflächenwasser

A.4a) Mit Blick auf gewässerökologische und wasserwirtschaftliche Belange wird der Definition und Abgrenzung der Tabubereiche aus Sicht der unteren Wasserbehörde zugestimmt. Nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde kann es in Einzelfällen jedoch erforderlich werden etwas größere Abstände als 5 m von Gewässern einzuhalten, um die Entwicklung größerer Gewässer nicht zu beeinträchtigen.

A.4b) Nach Aussage der unteren Wasserbehörde sind die gesetzlichen und natürlichen Überschwemmungsgebiete

zur 230. Änd. des FNP).

zur A.2a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur A.2b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur A.2c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßgebliche Aussagen sind in diesem Zusammenhang in der Umweltprüfung (vgl. Anlage B.3) dargelegt. Die in den Suchräumen B, D, I und J gelegenen Potenzialflächen entfallen aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).

zur A.2d) An der Potenzialfläche im Suchraum E wird festgehalten, da weder die Kammlagen des Hauptzuges noch der vorgelagerten Höhenzüge des Teutoburger Waldes unmittelbar berührt sind. Gemäß Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie (GEP – TA Wind) ist lediglich "die Kammlage ... des Teutoburger Waldes" von den Ausweisungen von Flächen für die Nutzung der Windenergie freizuhalten. Die betreffende Festlegung des GEP – TA Wind erfolgte auf Grund der landschaftsprägenden Struktur der topografisch exponierten Lage und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild der Region. Die Kammlage des Teutoburger Waldes ist daher als harte Tabufläche einzustufen. Da im Regionalplan/ Gebietsentwicklungsplan (RP/ GEP) keine parzellenscharfe Abgrenzung der Kammlage bestimmt ist, können sowohl die BSN-Gebietsausweisung des RP/ GEP, das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“, als auch die Waldflächen, auf denen gemäß Ziel 6 des GEP – TA Wind die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommt, zur Abgrenzung der Kammlagen herangezogen werden.

Die Potenzialfläche E liegt außerhalb der benannten drei Flächenkategorien.

Entsprechend Ziffer 6 des GEP – TA Wind "(kommt) die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden." Gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW ist der Raum weder als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Vorranggebiet) noch als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Vorbereich) eingestuft. Die vorgebrachten Belange sind daher zu relativieren und mit Blick auf die entgegengesetzte Zielsetzung – der Windenergie im Stadtgebiet substanzvoll Raum einzuräumen – zurückzustellen. Weitergehende Angaben sind der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.3) zu entnehmen.

zur A.3a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur A.3b) Die südöstliche gelegene Potenzialfläche im Suchraum A sowie die Potenzialfläche im Suchraum B entfallen aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Im Bereich der Potenzialfläche im Suchraum E erstreckt sich die Ablagerung lediglich auf nordöstliche Teilflächen. Genaue Angaben sind zu Umfang und Art der Ablagerungen sowie zur Tragfähigkeit des Baugrundes nicht bekannt. Die Forderung kann auf der Ebene der Baugenehmigung sichergestellt werden.

zur A.3c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>als Tabubereiche zu werten.</p> <p>B.5 <u>Stellungnahme aus Sicht des Lärmschutzes</u></p> <p>B.5a) Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen hinsichtlich der Wohnnutzungen insgesamt keine Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP.</p> <p>B.5b) Mit Blick auf eine vorsorgliche Lärminderung und Lärmquellenbündelung (hier: Straße + Windenergieanlagen) sind insbesondere die Suchräume A, E, F und G günstig.</p> <p>B.5c) Aus Sicht des Lärmschutzes, hier der Lärminderung und Lärmquellenbündelung ist die Standortwahl für Windkraftanlagen innerhalb ruhiger Gebiete mit Bedeutung für die Erholung (≤ 55 dB (A)) entsprechend der strategischen Zielsetzungen der Stadt Bielefeld (Lärmaktionsplan der Stadt Bielefeld 2010) ungünstig. Dieses betrifft die Suchräume D, E, I und J.</p> <p>B.6 <u>Stellungnahme aus Sicht der Energieeffizienz</u></p> <p>B.6a) Aus Sicht der Energieeffizienz bestehen keine Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP.</p> <p>B.6b) Aus Sicht der Solarenergie sind die unbebauten Suchräume im Stadtgebiet als nicht umwelterheblich zu beurteilen.</p> <p>B.6c) Mit Blick auf relevante Verschattungswirkungen durch WEA ergeben sich auf Grund der zugrundeliegenden Abstände zu wohnbaulich genutzten Standorten aus Sicht der Energieeffizienz keine umwelterheblichen Auswirkungen.</p> <p>B.7) <u>Stellungnahme aus Sicht des Stadtklimas und der Luftreinhaltung</u></p> <p>B.7a) Aus Sicht des Stadtklimas sind umwelterhebliche Auswirkungen durch eine Platzierung von Windkraftanlagen innerhalb von stadtklimarelevanten Durchlüftungsbahnen als Hauptleitbahnen für bodennahe Kaltluft und den übergeordneten Wind lt. Stadtklimaanalyse und der Untersuchung zur Durchlüftungssituation nicht auszuschließen. Nach Einschätzung des Umweltamtes bestehen entsprechende Risiken im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Suchraumes A, hier südöstlich Meyer zu Bargholz - des Suchraumes A, hier innerhalb des Pfarrholzbaches - des Suchraumes B, hier innerhalb des Jölletales - des Suchraumes F, hier innerhalb des Tals der Windwehe sowie innerhalb ihrer Zuflüsse sowie innerhalb des Bröninghauser Baches südwestlich der Bechterdisser Straße - des Suchraumes J, hier innerhalb des Wittenbachtals zwischen dem Wittenberg und Niederdornberg <p>B.7b) Aus Sicht des Stadtklimas sind gegenüber der Positionierung von WEA außerhalb der benannten stadtklimarelevanten Durchlüftungsbahnen keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>B.7c) Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP.</p> <p>B.8) <u>Stellungnahme aus Sicht des Anlagenbezogenen Immissionsschutzes</u></p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ergeben sich nach derzeitigem Planungsstand keine Bedenken.</p>	<p>zu A.4a) Eine Berücksichtigung im Einzelfall ggf. etwas größerer Abstände zu Gewässern kann im vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanverfahren nicht erfolgen. Die Forderung kann auf der Ebene der Baugenehmigung sichergestellt werden.</p> <p>zu A.4b) Sowohl in der Vorentwurfsfassung als auch im Entwurf der 230. Änd. des FNP sind Überschwemmungsgebiete entsprechend der rechtlichen Anforderungen als hartes Tabukriterium eingestuft worden.</p> <p>zu B.5a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B.5b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Ausnahme einiger kleinerer im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP enthaltenen Teilflächen sind die entsprechenden Potenzialflächen der Suchräume A, E, F und G im Entwurf der 230. Änd. des FNP weiterhin enthalten.</p> <p>zu B.5c) Die im Suchraum D, I und J gelegenen Potenzialflächen entfallen aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Im Bereich des Suchraumes E besteht bereits eine "Vorbelastung" durch die Oerlinghauser Straße (vgl. Abwägung zu B.5 b), daher sind die aus Sicht des Lärmschutzes getroffenen Einschätzungen zu relativieren. Unabhängig des im Fall des Verkehrslärms bzw. Gewerbelärms rechtlich unterschiedlichen Beurteilungsrahmens (Verkehrslärm: Beurteilung nach 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung; WEA, d. h. gewerbliche Lärmquellen: Beurteilung nach TA Lärm – Technische Anleitung Lärm) werden die subjektiv empfundenen Schallemissionen der Windenergienutzung durch Schallemissionen des Straßenverkehrs überlagert. Die Beeinträchtigung von Naherholungsnutzungen ist mit Blick auf die Schallemissionen der Windenergienutzung im Suchraum E daher zu relativieren.</p> <p>zu B.6a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B.6b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B.6c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung möglicher Verschattungswirkungen von WEA ist nicht im Zuge der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie durchführbar; sie kann nur auf der Ebene der Baugenehmigung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt genaue Angaben zu den relevanten Daten (Höhe der Anlage, Himmelsrichtung und Sonnenstand, genauer Abstand zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen sowie Lage der WEA innerhalb der Konzentrationszone) verfügbar sind.</p> <p>zu B.7a) Mit Ausnahme der Haupt-Potenzialfläche F entfallen die benannten kleineren im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP enthaltenen Potenzialflächen in den Suchräumen A, B, F und J aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Im Bereich der Potenzialfläche F werden Teilflächen südlich der Bechterdisser Straße ebenfalls auf Grund überlagernder Belange zurückgenommen. In diesem Zusammenhang besitzen die aus Sicht des Stadtklimas und der Luftreinhaltung vorgebrachten Bedenken keine Relevanz. Durch die vorgenannten Rücknahmen im Bereich der Flächenkulisse der Potenzialflächen besteht kein vertiefender klimatologischer Untersuchungsbedarf.</p>
---	---

	<p>Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die Substituierung konventioneller Kraftwerke durch WEA auch klimaschützende Zielsetzungen verfolgt.</p> <p>zu B.7b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B.7c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B.8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.5 Feuerwehramt – Zivil- und Katastrophenschutz</p> <p>Der Träger öffentlicher Belange weist darauf hin, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen noch keine detaillierten Auswertungen durchführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung der 230. Änd. des FNP wird um den Hinweis, den Baubeginn von Tiefbauarbeiten rechtzeitig zur Überprüfung anzuzeigen, ergänzt.</p>
<p>1.6 Feuerwehramt – Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.7 Amt für Schule</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Schule bestehen keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.8 Kulturamt</p> <p>keine Beteiligung</p>	<p>-----</p>
<p>1.9 Sportamt</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>1.10 Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention</p> <p>keine Beteiligung</p>	<p>-----</p>
<p>1.11 Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>1.12 Bauamt – Gesamträumliche Planung</p> <p>keine Beteiligung</p>	<p>-----</p>
<p>1.13 Bauamt – Stadtentwicklung</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>1.14 Bauamt – Bauordnungsrecht</p> <p>1. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht (Amt 600.51) wird die Frage gestellt, ob die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA – mit Blick auf die gewählte Anlagenhöhe der Referenzanlagen (150 m) – lediglich die Realisierung entsprechender Anlagen dieser Höhe zuließe oder ob auch Anlagen größerer Gesamthöhen (über 200 m) realisiert werden könnten.</p> <p>2. Nach Einschätzung der Bauordnung (Amt 600.51) wird die getroffene Differenzierung der Abstandspuffer nach Wohnen im Innenbereich (Pufferabstand 500 m) und Wohnen im Außenbereich (Pufferabstand 300 m) kritisch gesehen, zudem unter Verweis auf die Begründung bei Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von 390 m im Sinne der Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) angesetzt wurde.</p> <p>A) Für den Suchraum C ergeben sich aus bauordnungsrechtlicher Sicht (Amt 600.51) bei Einhaltung des 300 m Pufferabstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich</p>	<p>zu 1. Gemäß Begründung der 230. Änd. des FNP wurde als Maßstab für die Festlegung des Abstandspuffers ein standardisierter WEA-Typ als Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m) zugrunde gelegt. Über diesen Anlagentypus hinaus können – mit Blick auf die Immissions- sowie optisch bedrängenden Wirkungen von WEA und unter Berücksichtigung der sich daraus ggf. ergebenden größeren Abstände – innerhalb der geplanten Konzentrationszonen auch größere Anlagentypen zugelassen werden. Detaillierte Aussagen zum Sachverhalt sind unter Punkt 5.1 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt.</p> <p>zu 2. Im Falle der zugrundeliegenden Referenzanlage ergeben sich mit Zunahme des Abstandes zwischen WEA und schutzwürdiger Nutzung folgende Beurteilungspegel bei Vollastbetrieb des betreffenden Anlagentyps:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 45 dB(A) in ca. 390 m - 40 dB(A) in ca. 580 m - 35 dB(A) in ca. 860 m <p>Rechnerisch ergibt sich im Voll-Lastbetrieb der betreffenden Referenzanlage in diesem Zusammenhang ein Abstandstand von 390 m zu wohnbaulichen Nutzungen im</p>

<p>keine Bedenken.</p> <p>B) Aus Sicht der Bauordnung (Amt 600.51) ergeben sich bei Einhaltung des 300 m Pufferabstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich mit Blick auf den Suchraum D keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der Bauordnung erfolgt darüber hinaus der Hinweis auf die immense Fernwirkung der Windenergienutzung im Suchraum D – einem landschaftlich reizvollen, höhergelegenen Gebiet.</p> <p>C) Für den Suchraum F ergeben sich bei Einhaltung des 300 m Pufferabstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich aus bauordnungsrechtlicher Sicht (Amt 600.51) gleichfalls keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der Bauordnung erscheint die weitergehende Konzentration der Windenergienutzung im Suchraum F sinnvoll.</p>	<p>Außenbereich. In der Begründung der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP ist unter Punkt 5.1 herausgestellt, dass andere Anlagentypen im Vollastbetrieb ein geringeres Abstandsmaß bedingen.</p> <p>Im Rahmen der Anlagenprojektierung kann die Einhaltung der maßgeblichen schalltechnischen Immissionsrichtwerte folglich durch die Wahl vergleichsweise immissionsarmer Anlagen oder eine Leistungsbegrenzung sichergestellt werden.</p> <p>Detaillierte Aussagen zum Sachverhalt sind unter Punkt 5.1 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt.</p> <p>zu A) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu C) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.15 Bauamt – Stadtgestaltung, Denkmalschutz</p> <p>A) Aus Sicht der Stadtgestaltung bzw. des Denkmalschutzes (Amt 600.52) erfolgt eine inhaltliche Ergänzung/Modifizierung zu den in der Begründung getroffenen Angaben des Denkmalrechtes (§ 9 DSchG).</p> <p>"Die Errichtung von WEA auf einem Bodendenkmal ist nicht erlaubnisfähig."</p> <p>B) Seitens der unteren Denkmalbehörde erfolgt eine Zusammenstellung der im Nahbereich der Potenzialflächen vorhandenen Bau- und Bodendenkmäler sowie der Hinweis, dass eine mögliche Beeinträchtigung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zu prüfen ist.</p> <p>Baudenkmale bestehen im Nahbereich (bis 320 m) der Potenzialflächen des Suchraums A, B, G und J.</p> <p>Bodendenkmale bestehen im Nahbereich (bis 380 m) der Potenzialflächen des Suchraums A, C und E.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung (vgl. Anlage B.2) übernommen.</p> <p>Die derzeit definierten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie überlagern unmittelbar keine Bodendenkmale.</p> <p>zu B) Die dargelegten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.2) behandelt. Die im Suchraum B und J gelegenen Potenzialflächen entfallen aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Im Genehmigungsverfahren erfolgt im Rahmen der Einzelanfrage eine abschließende Prüfung, ob ggf. eine Beeinträchtigung vorhandener Bau- bzw. Bodendenkmale durch die Windenergienutzung im Bereich der entsprechenden Potenzialflächen gegeben ist.</p>
<p>1.16 Bauamt – Wohnungsbauförderung</p> <p>keine Beteiligung</p>	<p>-----</p>
<p>1.17 Amt für Geoinformation und Kataster</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>1.18 Amt für Verkehr</p> <p>Aus Sicht der Verkehrsplanung und Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.19 Umweltbetrieb – Stadtentwässerung</p> <p>Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.20 Umweltbetrieb – Stadtreinigung</p> <p>Seitens Stadtreinigung bestehen weder aus Sicht der Straßenreinigung, des Winterdienstes, der Abfallentsorgung noch der Straßeninstandhaltung und Beschilderung Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.21 Umweltbetrieb – Grünflächen/ Friedhöfe</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>1.22 Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft – WEGE mbH</p> <p>Aus Sicht der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft bestehen keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2.1 a) Polizeipräsidium Bielefeld – Direktion K/KK 34 KP/O keine Stellungnahme</p>	-----
<p>2.1 b) Polizeipräsidium Bielefeld – Direktion V/VUP/O keine Stellungnahme</p>	-----
<p>2.2 LWL – Bau- und Liegenschaftsbetrieb keine Stellungnahme</p>	-----
<p>2.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe</p> <p>A) Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird herausgestellt, dass gegen die 230. Änd. des FNP keine Bedenken erhoben werden, wenn die unter Ziffer 8.2.4 "Straßenrecht" und Ziffer 5.2.3.3 getroffenen Aussagen des Windenergie-Erlasses sowie die in Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen dargelegten Angaben Berücksichtigung finden.</p> <p>B) Der Landesbetrieb stellt darüber hinaus die Abstandswerte zu Bundes- bzw. Landesstraße als straßenrechtliche Planungsvorgaben heraus. Danach ist bei WEA mit einer Gesamthöhe über 50 m sowohl zu Bundes- als auch zu Landesstraßen ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser zuzüglich Nabenhöhe) einzuhalten. Bei WEA mit einer Gesamthöhe kleiner 50 m gelten andere Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen/-abstände.</p> <p>C) Ergänzend weist der Landesbetrieb darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Zufahrten an klassifizierten Straßen (Bundesfernstraßen) unzulässig sind, - auszuschließen ist, dass es bei der Errichtung von WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen/ Einmündungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt und für dennoch auftretende Schäden die Stadt bzw. der Betreiber haftet, - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge klassifizierter Straßen zu gewährleisten ist und - durch die beabsichtigte Bauleitplanung der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten, einschließlich Unterhaltungsmehraufwendungen entstehen. 	<p>zu A) Mit Blick auf das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die getroffene Forderung bezüglich der Berücksichtigung von Ziffer 8.2.4 Windenergie-Erlasses gegeben. Ziffer 5.2.3.3 Windenergie-Erlasses umfasst technische Baubestimmungen und damit bauordnungsrechtliche Anforderungen, die im Zuge der konkreten Anlagengenehmigung greifen; im vorliegenden Planverfahren jedoch keine abschließende Berücksichtigung finden können. Entsprechendes gilt für die benannte Anlage 2.7/10 der Technischen Baubestimmungen.</p> <p>zu B) Auf der Grundlage der seitens des Landesbetriebs geforderten Mindestabstände ergäbe sich bei der der Planung zugrunde liegenden Referenzanlage ein Abstandsmaß von 300 m zwischen WEA einerseits und Bundes- bzw. Landesstraßen andererseits (gemessen ab Rotorblattspitze bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn).</p> <p><u>Abstände zu Bundesstraßen:</u> Bei den in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP benannten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie (Suchräume A bis J) wird dieser Abstandswert zu angrenzenden Bundesstraßen bereits durch die Überlagerung anderer Tabu- bzw. Abstandskriterien eingehalten.</p> <p><u>Abstände zu Landesstraßen:</u> Im Bereich der Landesstraßen sind entsprechende Abstände – mit Ausnahme zweier Potenzialflächen im Suchraum A – aus vergleichbaren Gründen ebenfalls gewahrt. Im Bereich der L 543 (Bargholzstraße) besteht bereits im wirksamen FNP eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (hier Einzelstandort für WEA). Die betreffende Fläche weist ein Abstandsmaß von 40 m zur Bargholzstraße auf. Gemäß der 230. Änd. des FNP soll der betreffende vorgeprägte Windenergiestandort nördlich sowie südlich der Bargholzstraße erweitert werden. Da auf Grund landesrechtlicher Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes NRW (§ 25 StrWG NRW) die Errichtung baulicher Anlagen lediglich innerhalb einer 40 m Zone (gemessen an Rotorspitze bis zum äußeren Rand der Fahrbahn) der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf, wird die Forderung des Landesbetriebs – erweiterte Abstände einzuräumen – zurückgewiesen. Die maßgeblichen Belange des Landesbetriebs Straßenbau NRW können im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich das Gefährdungspotential im Nahbereich moderner WEA im Vergleich zu älteren WEA auf Grund technischer Verbesserungen deutlich verringert hat. So sind heutige WEA mit Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausystemen im Fall von Eisanhäufungen ausgestattet und Eisabwurf damit weitgehend ausgeschlossen.</p>

	<p>In diesem Zusammenhang ist auf Ziffer 3.3 der Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen (in NRW) und auf die entsprechend erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen zu verweisen.</p> <p>In der Begründung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.2) erfolgt ein Hinweis zu den Belangen des Straßenverkehrs.</p> <p>zu C): Die dargelegten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung der 230. Änd. des FNP integriert.</p>
<p>2.4 Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Hamm</p> <p>A) Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm wird herausgestellt, dass gegen die 230. Änd. des FNP keine Bedenken erhoben werden, wenn die unter Ziffer 8.2.4 "Straßenrecht" und Ziffer 5.2.3.3 getroffenen Aussagen des Windenergie-Erlasses sowie die in Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen dargelegten Angaben Berücksichtigung finden. Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass unter bestimmten Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann und in diesem Zusammenhang eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen ist. Ferner weist der Landesbetrieb auf die Empfehlungen des Windenergie-Erlasses vom 11.7.2011 (Ziffer 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses hin. Darin wird im Zusammenhang mit der möglichen Vereisungsgefahr ein Mindestabstand, berechnet aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser gefordert.</p> <p>B) Im Zusammenhang mit der Vereisungsgefahr stellt der Landesbetrieb heraus, dass aus Sicherheitsgründen zu Bundesautobahnen im Fall der maßgeblichen Referenz-WEA ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden sollte und dass bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von WEA bestehen.</p> <p>C) Ferner weist der Landesbetrieb darauf hin, dass sich die Straßenbauverwaltung bei Unterschreiten der angeführten Abstandsmaße von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der WEA für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der WEA bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.</p>	<p>zu A) Die Stellungnahme umfasst – ähnlich der unter Ziffer 2.3 dargelegten Belange – bauordnungsrechtliche Aspekte der Genehmigung von WEA. Entsprechend Ziffer 2.3, hier zu Punkt A) und B) sind die Forderung des Landesbetriebs mit Blick auf eine pauschale Ausweitung der Abstände zwischen Konzentrationszonen für WEA und Bundesautobahnen zurückzuweisen.</p> <p>zu B) Am maßgeblichen Abstandsmaß von 40 m zwischen Bundesautobahn und WEA wird festgehalten, da eine Erhöhung des Abstandsmaßes aus Gründen der Verkehrssicherheit lediglich bei einem Verzicht auf technische Systeme zur Vermeidung von Eisabwurf erforderlich würde. Die entsprechenden Belange der Autobahnniederlassung Hamm sind im Rahmen der Anlagengenehmigung von Relevanz. In diesem Zusammenhang ist auf die heute üblichen Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausysteme im Fall von Eisanhäufungen sowie auf die Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen (in NRW) zu verweisen. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hinweis zu den Belangen des Straßenverkehrs sowie zur Festlegung notwendiger Auflagen im Genehmigungsverfahren.</p> <p>zu C) Der getroffene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.5 a) DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln hier: Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht</p> <p>A) Seitens der Deutschen Bahn AG werden gegen die 230. Änd. des FNP keine Bedenken erhoben.</p> <p>B) Die DB AG weist darauf hin, dass zwischen WEA (Rotorspitze in ungünstigster Stellung) und den nächstgelegenen Bahnanlagen ein horizontaler Mindestabstand von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten ist.</p> <p>C) Weiterhin sind nach Aussage der DB AG darüber hinaus Störpotenziale durch sogenannte Stroboskopeffekte auszuschließen.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B) Auf der Grundlage der seitens der DB AG geforderten Mindestabstände ergäbe sich bei der der Planung zugrunde liegenden Referenzanlage ein Abstandsmaß von 202 m zwischen WEA und Bahnanlagen. Der betreffende Puffer-Abstand von 202 m wird als hartes Tabukriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Bei den in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP benannten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie wird der betreffende Abstandswert zu Bahnanlagen eingehalten.</p> <p>zu C) Sonnenreflexe auf den Rotorblättern (Disko-Lichteffekte bzw. Stroboskopeffekte) werden bei modernen WEA durch entsprechende Oberflächenlackierungen weitgehend ausgeschlossen, daher ist eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebs grundsätzlich nicht zu erwarten. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hin-</p>

	weis zur Festlegung notwendiger Auflagen im Genehmigungsverfahren.
<p>2.5 b) Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Essen</p> <p>A) Das Eisenbahn-Bundesamt stellt heraus, dass zwischen WEA und Gleisanlagen ein Abstand in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe einzuhalten ist.</p> <p>B) Weiterhin vermerkt das Eisenbahn-Bundesamt, dass zwischen WEA und Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussungen der Luftströmung ein Abstand in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten ist.</p>	<p>zu A) Entsprechend Ziffer 2.5 a), hier Punkt B) wird mit Blick auf die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage ein Puffer-Abstand von 202 m zwischen WEA und Gleisanlagen als hartes Tabu-Kriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen.</p> <p>Bei den in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP benannten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie wird der betreffende Abstandswert zu Gleisanlagen eingehalten.</p> <p>zu B) Nach Rücksprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt und der Deutschen Bahn AG DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht berühren die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP benannten Potenzialflächen weder Bahnstromfernleitungen noch die geforderten Trassenkorridore der Leitungen. Die betreffenden Belange stellen im Stadtgebiet von Bielefeld daher kein Tabukriterium dar und werden zur Klarstellung in die Begründung der 230. Änd. des FNP bzw. den Kriterienkatalog aufgenommen.</p>
<p>2.6 a) Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde</p> <p>A) Die Bezirksregierung Münster stellt als Luftfahrtbehörde unter Bezugnahme zu Punkt 5.2.5 der Begründung der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP heraus, dass zur Planung keine Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>B) Die Luftfahrtbehörde bittet darum den Betreiber des Landeplatzes Bielefeld von der 230. Änd. des FNP zu unterrichten und zu beteiligen.</p> <p>C) Im Nachgang zur Stellungnahme übergab die Luftfahrtbehörde Münster ferner die Stellungnahme des Flugplatzbetreibers zur Kenntnis.</p>	<p>zu A) Der getroffene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorsorgeabstände zu Flugplätzen (Bauschutzbereiche) sind im Sinne der jüngeren Rechtsprechung nunmehr als weiches Tabukriterium zu werten, daher erfolgt in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP eine entsprechende Zuordnung. Der maßgebliche Bauschutzbereich steht für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung. Der eigentliche Platzbereich des Flughafens ist weiterhin als harte Tabuzone eingestuft.</p> <p>zu B) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte auch eine Unterrichtung des Flugplatzbetreibers (siehe Ziffer 2.6 b).</p> <p>zu C) Die Weiterleitung der Stellungnahme des Flugplatzbetreibers seitens der Luftfahrtbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der vorgebrachten Belange erfolgt unter Ziffer 2.6 b).</p>
<p>2.6 b) Flughafen Bielefeld GmbH</p> <p>A) Der Betreiber des Flugplatzes Bielefeld – die Flughafen Bielefeld GmbH – nimmt Bezug zur Lage des Flugplatzes am Südrand der Stadt Bielefeld sowie zur räumlichen Nähe der Bundesautobahnen A 2 und A 33. Nach Aussage der Flughafen Bielefeld GmbH ist der Flugplatz als Schwerpunktflugplatz für den Geschäftsreiseverkehr in Ostwestfalen einzustufen. Die Zulassung als öffentliche Luftverkehrseinrichtung umfasst gewerblichen und nicht-gewerblichen Luftverkehr mit Flugzeugen und Hubschraubern. Flugbetrieb findet – von Ausnahmen abgesehen – an 365 Tagen im Jahr, zwischen 6 und 22 Uhr statt.</p> <p>B) Der Betreiber des Flugplatzes stellt heraus, dass die Vorschriften zur Hindernisfreiheit im unmittelbaren An- und Abflug entsprechend Punkt 5.2.5 der Begründung der 230. Änd. des FNP zutreffend dargestellt sind.</p> <p>Nach Einschätzung beziehen sich die betreffenden Vorschriften jedoch nur auf den Endanflug, d. h. die jeweils gerade Verlängerung der Achse der Start- bzw. Landebahn. Da die Sicherheitsmindesthöhe anfliegender Flugzeuge außerhalb des unmittelbaren Platzbereichs 150 m über Grund beträgt und im Umkreis des Flugplatzes naturgemäß intensiver Flugverkehr stattfindet, sind WEA im gesamten Stadtgebiet von Bielefeld grundsätzlich für die Sicherheit des Luftverkehrs von Bedeutung.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p> <p>zu B) Mit Einhaltung des Abstandsmaßes von 3100 m zu den Bezugspunkten des Flugplatzes ist entsprechend § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) den Anforderungen des Flugplatzbetriebs Rechnung getragen.</p> <p>Faktisch ergeben sich durch überlagernde Tabuflächen anderer Nutzungskategorien zudem größere Abstände zwischen dem Flugplatz und den südlich gelegenen Potenzialflächen im Suchraum G.</p> <p>Über die maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen des Luftverkehrs hinaus, können im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine weitergehenden Ausschlüsse zugunsten des Luftverkehrs im Bereich der potenziellen Standorte für die Nutzung der Windenergie eingeräumt werden.</p> <p>Um darüber hinaus Sicherheitsdefizite im Bereich des Luftverkehrs durch die Windenergienutzung auszuschließen, müssen WEA, deren Gesamthöhe 100 m übersteigt, gemäß Richtlinie zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen generell besonders gekennzeichnet werden. Der betreffende Sachverhalt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu betrachten. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein entsprechender Hinweis.</p>

<p>In diesem Zusammenhang ist nach Einschätzung der Flughafen Bielefeld GmbH insbesondere der Suchraum G aus Gründen der Flugsicherheit ungeeignet, um dort WEA mit nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Bauhöhen zu errichten, da Flugzeuge, die aus Richtung Süden kommend den Flugplatz Bielefeld anfliegen, die A 2 als typische Flugstrecke nutzen. Eine erhöhte Gefahr des Zusammenstoßes eines Luftfahrzeuges mit einer WEA besteht gerade bei eingeschränkten Witterungs- und Sichtverhältnissen. Dieser Sachverhalt gilt insbesondere für Hubschrauber im Rettungsdienst, die Strecken entlang von Autobahnen bei schlechtem Wetter zur Orientierung nutzen.</p>	
<p>2.7 Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33</p> <p>A) Die Bezirksregierung stellt heraus, dass das Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG), die landesplanerische Anfrage betreffend, noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p>B) Seitens der Bezirksregierung Detmold bestehen gegen die Planung aus Sicht des Immissionsschutzes (Achtungsabstände nach KAS-18), kommunalen Abwassers, Grundwasserschutzes sowie der Agrarstruktur und allgemeinen Landeskultur keine Bedenken.</p> <p>C) Im Zusammenhang mit der Planung der WEA-Standorte und der begleitenden Infrastruktur (Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service, oberirdische Stromleitungen) sind aus Sicht des Dezernats 33 (Bodenordnung, Ländliche Entwicklung) agrarstrukturelle Belange, wie die Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche, die Sicherstellung einer effizienten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Anpassung der Zuwegungen an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur, die Prüfung der Eignung der vorhandenen Wege bzw. Wegesysteme im Hinblick auf deren Transporteigenschaften sowie die Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit oder ihrer Entstehung eine hohe Bedeutung besitzen, zu berücksichtigen.</p>	<p>zu A) Die landesplanerische Anfrage zur 230. Änd. des FNP wurde seitens des Dez. 32 – Regionalplanung mit Schreiben vom 27.02.2014 zwischenzeitlich positiv entschieden. Bedenken gegen die vorgelegte Darstellung der 230. Änd. des FNP wurden aus Sicht der Regionalplanung nicht vorgebracht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Seitens des Dezernats 32 – Regionalplanung wurde im betreffenden Schreiben darauf hingewiesen, das insbesondere die Ziele der Freiraumfunktion und die Qualitäten des Raumes zu beachten sind. Darunter fallen Kriterien wie kleinteilig strukturierte Bereiche, angrenzende zusammenhängende Waldbereiche, angrenzende Wald- und Naherholungsgebiete, Möglichkeiten zur Einbindung in die Landschaft, sichtverschattende Elemente sowie Blickfeldbeziehungen zwischen Freiraum und Wohnbauflächen. Die entsprechenden Belange werden in der Begründung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.2) behandelt.</p> <p>Weitergehende Hinweise betreffen aus Sicht des Dezernats 32 – Raumplanung die Belange der Agrarstruktur. Inhaltsgleiche Angaben sind in der Stellungnahme des Dezernats 33 entsprechend Ziffer C dargelegt.</p> <p>zu B) Der getroffene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu C) Die genannten Aspekte können im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine Berücksichtigung finden, da erst im Zuge konkreter Bauvorhaben eine genaue Bestimmung der WEA-Standorte, einschließlich technischer Detailplanungen erfolgen wird.</p> <p>Aussagen zu den betreffenden Belangen können – einschließlich einer Betrachtung alternativer Planungsmöglichkeiten – daher erst auf der Genehmigungsebene getroffen werden.</p> <p>In die Begründung der 230. Änd. des FNP werden entsprechende Hinweise integriert. Grundsätzliche Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden im Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) dargelegt.</p>
<p>2.8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe – Minden</p> <p>A) Den Festlegungen der 230. Änd. des FNP, dass Waldflächen für die Realisierung von WEA nicht in Betracht kommen, wird aus Sicht des Landesbetriebs Wald und Holz gefolgt.</p> <p>B) Der Landesbetrieb geht ferner davon aus, dass die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargelegte Darstellung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie (Punktierung) keine Waldflächen betrifft.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B) In der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP wurde auf eine exakte Abgrenzung der Potenzialflächen verzichtet, um den konzeptionellen Charakter der Planung zu verdeutlichen. Die Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP beinhaltet eine genaue Abgrenzung der Potenzialflächen. Waldflächen werden weiterhin als harte Tabubereiche eingestuft und sind von der Ausweisung entsprechender Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie nicht berührt.</p>

<p>2.9 Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Herford- Bielefeld</p> <p>A) Die Landwirtschaftskammer verweist auf die im Rahmen der Vorab-Beteiligung mit Schreiben vom 18.01.2013 dargelegte Stellungnahme.</p> <p>In der betreffenden Stellungnahme stellt die Landwirtschaftskammer heraus, dass WEA selbst relativ wenig Raum beanspruchen bzw. ggf. nur ein geringer Teil der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. In diesem Zusammenhang spielt in der Bewertung der Aspekt der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Windenergie eine eher untergeordnete Rolle. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist dennoch darauf zu achten, dass ein Schlag nicht zu stark und willkürlich zerschnitten wird und keine schwer oder nur noch unwirtschaftlich zu bewirtschaftende Reststücke entstehen.</p> <p>B) Die Landwirtschaftskammer stellt heraus, dass sich die Suchräume sowie Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie naturgemäß in Bereichen befinden, die im agrarstrukturellen Fachbeitrag (2004) als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen wurden.</p> <p>Der geologische Dienst hat die Böden der betreffenden Bereiche teilweise auf Grund ihrer hohen Fruchtbarkeit als schützenswert oder sogar sehr bis besonders schützenswert ausgewiesen, daher sind die betreffenden Standorte auch in dieser Hinsicht als landwirtschaftliche Vorrangflächen anzusehen.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer vermerkt des Weiteren, dass in den betreffenden Bereichen gleichzeitig weitgehend ungestörte landwirtschaftliche Strukturen überwiegen, die eine günstige Landbewirtschaftung ermöglichen und führt an, dass die Schlaggröße im Suchraum G beispielsweise mehr als 10 ha beträgt.</p> <p>Auf Grund des betreffenden Sachverhalts ist bei der Planung der zukünftigen Anlagen eine Zerschneidung der betroffenen landwirtschaftlichen Schläge und eine Beeinträchtigung bei der späteren Bewirtschaftung durch die Windkraftanlagen und deren Zuwegung zu vermeiden.</p> <p>C) Ferner sieht die Landwirtschaftskammer einen darüber hinaus gehenden Flächenverbrauch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kritisch und bittet um Prüfung, ob anstelle der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ggf. Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verrechnet werden können oder die Zahlung eines Ersatzgeldes als Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglich ist.</p>	<p>zu A) Die im Rahmen der Vorab-Beteiligung zur 230. Änd. des FNP in der Stellungnahme vom 18.01.2013 dargelegten Forderungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.2) erfolgt ein Hinweis zu den agrarwirtschaftlichen Belangen sowie zur Berücksichtigung der maßgeblichen Forderungen im Rahmen der sich anschließenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>zu B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hinweis zur Berücksichtigung der maßgeblichen Forderungen im Rahmen der Anlagengenehmigung.</p> <p>zu C) Der getroffene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Forderungen sind im Zusammenhang der sich anschließenden Genehmigungsverfahren maßgeblich.</p>
<p>2.10 a) Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Nordwest PTI 13</p> <p>A) Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist auf die im Rahmen der Vorab-Beteiligung mit Schreiben vom 10.01.2013 dargelegte Stellungnahme.</p> <p>In der betreffenden Stellungnahme stellt die Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 13 heraus, dass davon auszugehen ist, dass in Teilen der Potenzialflächen Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom vorhanden sind und dass diese Tk-Linien durch die Planung in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet ist. Da der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien weiterhin gewährleistet bleiben müssen, bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH darum, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen</p>	<p>zu A) Die im Rahmen der Vorab-Beteiligung zur 230. Änd. des FNP in der Stellungnahme vom 10.01.2013 dargelegten Forderungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hinweis zu den Belangen der Deutschen Telekom sowie zur Berücksichtigung der maßgeblichen Forderungen im Rahmen der sich anschließenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>zu B) Die im Rahmen der Vorab-Beteiligung zur 230. Änd. des FNP in der Stellungnahme vom 10.01.2013 dargelegten Forderungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hinweis zu den Belangen der Deutschen Telekom sowie zur Berücksichtigung der maßgeblichen Forderungen im Rahmen der sich anschließenden Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der Bauausführung.</p>

<p>oder Verlegungen vermieden werden können.</p> <p>B) Ferner trifft die Deutsche Telekom Technik GmbH Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Gefährdung von unmittelbar im Bereich von WEA gelegenen Tk-Linien bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen, - zur Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 15 m zwischen Erdungsanlagen geplanter WEA einerseits und Tk-Linien andererseits, - zur Vermeidung von Beschädigungen vorhandener Tk-Linien im Rahmen der Bauausführung sowie zur Bereithaltung eines ungehinderten Zugangs zu den Telekom-Anlagen, - zur Informationspflicht bauausführender Firmen über den Verlauf vorhandener Tk-Linien <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Koordinierung des ggf. erforderlichen Ausbaus des Telekommunikationsnetzes mit den ggf. notwendigen Straßenausbauarbeiten sowie entsprechenden Baumaßnahmen anderer Leitungsträger. <p>C) Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung bestehender Richtfunkverbindungen, die nach Aussage der Deutschen Telekom Technik GmbH bereits ab einer Gebäudehöhe von 5 Metern verursacht werden können, weist die Deutsche Telekom Technik GmbH darauf hin, dass eine Beteiligung der Ericsson Services GmbH – Contact Handling Group, (Herr Thomas Kasper), Prinzenallee 21, D-40549 Düsseldorf erfolgen sollte.</p> <p>Von der Ericsson Services GmbH werden nach Auskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH sämtliche Aufgaben des Richtfunktrassenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung wahrgenommen.</p>	<p>zu C) Die im Rahmen der Vorab-Beteiligung zur 230. Änd. des FNP in der Stellungnahme vom 10.01.2013 dargelegten Forderungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend Ziffer 2.10 b) erfolgte eine Beteiligung der Ericsson Services GmbH Contact Handling Group Prinzenallee 21 D-40549 Düsseldorf</p>
<p>2.10 b) Ericsson Services GmbH Contact Handling Group</p> <p>Die Ericsson Services GmbH stellt heraus, dass die Richtfunkstrecke "Bielefeld 1 – Minden 2" die Konzentrationszone C quert und dass im Bereich der betreffenden Streckenführung eine Trassenbreite von 100 m von der Errichtung von WEA freizuhalten ist.</p>	<p>Auch bei Berücksichtigung des maßgeblichen Schutzstreifens von 100 m wird die eigentliche Potenzialfläche, innerhalb derer die Errichtung von WEA nach derzeitigen Stand der Planung denkbar wäre, nicht tangiert bzw. überlagert. Auswirkungen ergeben sich aus dem Bestand der zivilen Richtfunkstrecken für die 230. Änd. des FNP somit nicht.</p>
<p>2.11 Unitymedia NRW GmbH</p> <p>Aus Sicht der Unitymedia GmbH bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.12 a) Stadtwerke Bielefeld GmbH Netzinformationen und Geodaten (ND1)</p> <p>A) Aus Sicht der Stadtwerke Bielefeld GmbH werden durch die beabsichtigten Darstellungen der 230. Änd. des FNP die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Belange der Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH – BITel berührt.</p> <p>Seitens der Stadtwerke wurden jedoch keine Bedenken vorgebracht, da die maßgeblichen Belange in ausreichendem Maße berücksichtigt sind.</p> <p>B) Die Stadtwerke Bielefeld weisen darauf hin, dass in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP lediglich die Zone I der Wasserschutzgebiete als Tabu- und Ausschlussbereich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stadtwerke teilen in diesem Zusammenhang mit, dass gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung der Wasserschutzgebiete der Wasserwerke Bielefeld-Sennestadt und Bielefeld-Sennestadt/West (Vorordnung vom 05.08.2013)</p>	<p>zu A) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B) In der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP erfolgt eine Anpassung entsprechend der getroffenen Hinweise.</p>

die Errichtung von Windkraftanlagen sowohl in der Schutzzone I als auch in der Schutzzone II verboten ist.	
<p>2.12 b) SWB Netz GmbH</p> <p>Nach Auskunft des Netzbetreibers finden sich die Belange der SWB GmbH in der Stellungnahme der Stadtwerke Bielefeld GmbH wieder.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>2.12 c) Netz Veltheim GmbH</p> <p>A) Die Netz Veltheim GmbH ist Betreiber der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung im Bereich Bechterdissen und Bielefeld Ost-Ubbedissen.</p> <p>B) Die Netz Veltheim GmbH stellt heraus, dass die betreffende Freileitung über einen 30 m-Schutzstreifen zu beiden Seiten der Leitungsachse verfügt und dass die Auswirkungen des Luftstromes der WEA auf die betreffenden Leitungen derzeit nicht allumfassend bekannt sowie von vielen Faktoren abhängig sind.</p> <p>C) Zum Abstand zwischen Freileitungen einerseits und WEA sind nach Auskunft des Netzbetreibers die Forderungen der DIN/ VDE 0210 oder der DIN/EN 50341 zu erfüllen. Danach gilt - für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze bei vertikaler Projektion nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf - bei Leitungen mit einer Nennspannung von 100 kV und größer, dass ein horizontaler Abstand zwischen WEA und äußerstem ruhendem Leiter von Nabenhöhe + Rotorradius bei vertikaler Projektion einzuhalten ist.</p> <p>Die Netz Veltheim GmbH stellt heraus, dass festzustellende Schwingungserscheinungen im beeinflussbaren Leitungsbereich mit Schutzarmaturen auf Kosten des Betreibers der WEA nachgerüstet werden müssen.</p> <p>Weiterhin stellt die Netz Veltheim GmbH heraus, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine pauschalen Aussagen zu den erforderlichen Abständen getroffen werden können, da verschiedene Faktoren zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, die Netz Veltheim GmbH frühzeitig in die Baugenehmigungsverfahren einzubinden.</p> <p>D) Die Netz Veltheim GmbH führt des weiteren Hinweise zu den erforderlichen Mindestabständen bei Arbeiten im Schutzbereich der maßgeblichen Leitung sowie zu den diesbezüglich geltenden Vorschriften und Bestimmungen an und bitte darum, bereits frühzeitig in die entsprechenden Baugenehmigungsverfahren einbezogen zu werden.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der betreffenden Freileitung tangiert die im Suchraum F gelegene Haupt-Potenzialfläche im Süden/Südosten.</p> <p>zu B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu C) Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird unter Beachtung der unter Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses getroffenen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer B) herausgestellten Anforderungen der Netz Veltheim GmbH eine Nutzung der Windenergie im 30 m-Schutzstreifen zu beiden Seiten der Leitungsachse der betreffenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung ausgeschlossen. Die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses sind damit grundsätzlich erfüllt.</p> <p>Darüber hinausgehende pauschale Abstände sind mit Blick auf die weitergehenden Vorgaben des Windenergie-Erlasses auf der Ebene der 230. Änd. des FNP nicht beachtlich.</p> <p>Gemäß Ziffer 8.1.2 ist im betreffenden Windenergie-Erlass herausgestellt, dass zwischen der nächstgelegenen Rotorblattspitze einer WEA und dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung ferner ein Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser (101 m im Falle der maßgeblichen Enercon-Referenz-Anlage) zu wahren ist, wobei dieser Abstand unterschritten werden kann, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe (Nachlaufströmung) im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Nachweise zu führen.</p> <p>Dieser Sachverhalt – namentlich der Verzicht auf größere pauschale Abstände – wird aus Sicht der Netz Veltheim GmbH bestätigt.</p> <p>In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hinweis zur Beteiligung der Netz Veltheim GmbH im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>zu D) Die Hinweise der Netz Veltheim GmbH zu den erforderlichen Mindestabständen bei Arbeiten im Schutzbereich der 220 kV-Leitungen sowie zur Beteiligung des Netzbetreibers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen.</p>
<p>2.13 moBiel GmbH</p> <p>keine Stellungnahme</p>	-----
<p>2.14 BVO – Busverkehr Ostwestfalen GmbH</p> <p>keine Stellungnahme</p>	-----
<p>2.15 a) Westnetz GmbH Dortmund – Technischer Assetsupport</p> <p>Nach Auskunft der Westnetz GmbH sind durch die 230. Änd. des FNP keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>2.15 b) Westnetz GmbH Dortmund – Spezialservice Strom</p> <p>A) Nach Aussage der Westnetz GmbH wird der Suchraum G von der 110-kV-Hochspannungsleitung Schloß Holte-Stukenbrock gekreuzt. Um mechanischen Schäden an den Leiterseilen der betreffenden Hochspannungsfreileitung durch die von Rotorblättern verursachten Windströmungen, d. h. Schwingungen an den Leitern auszuschließen, bittet die Westnetz GmbH in diesem Zusammenhang darum, die vom Komitee "Freileitungen" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE empfohlenen Mindestabstände zwischen Freileitungen und WEA einzuhalten. Danach müssen im Abstandsbereich vom ein- bis dreifachen Rotordurchmesser (Abstand gemessen zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils) schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden. Ohne entsprechende Maßnahmen ist nach Aussage der Westnetz GmbH ein Abstandsmaß des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten.</p> <p>B) Nach Aussage der Westnetz GmbH ist zum Schutz der Freileitungen ferner sicherzustellen, dass die Systemkomponenten der Freileitungen nicht durch umherfliegende Festkörper (Eisabwurf, sich ablösende Teile der Anlage), die von WEA ausgehen können, beschädigt werden. Die Westnetz GmbH stellt heraus, dass Aufwendungen für erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA zu übernehmen sind und dass sich die RWE AG Deutschland vorbehält, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte durch den Bau oder den Betrieb einer WEA Schäden an den maßgeblichen Leitungen entstehen.</p> <p>C) Die Westnetz GmbH stellt einen inhaltlichen Widerspruch zwischen dem in der Begründung der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zitierten Abstands-Bestimmungen des Windenergie-Erlasses und den Abstands-Empfehlungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission heraus.</p>	<p>zu A) Die Hinweise der Westnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die im Schreiben der Westnetz GmbH benannte 110-kV-Hochspannungsfreileitung schneidet das Stadtgebiet von Bielefeld im Süden. Die Leitung verläuft bei einem Abstand von etwa 170 m zu der in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP westlich der A 2 gelegenen Potenzialfläche im Suchraum G. Entsprechend Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses gilt für Freileitungen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses sind damit grundsätzlich erfüllt. Darüber hinaus kann auch der seitens des Komitees "Freileitung" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE (DKE) als notwendig erachtete Mindestabstand von minimal einem einfachen Rotordurchmesser zwischen WEA und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Der betreffende Sachverhalt wird in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung ist zu überprüfen in welchem Umfang schwingungsdämpfenden Maßnahmen im Bereich der Freileitungen erforderlich werden.</p> <p>zu B) Da sich das Gefährdungspotential im Nahbereich moderner WEA im Vergleich zu älteren WEA auf Grund technischer Verbesserungen deutlich verringert hat, sind die seitens der Westnetz GmbH vorgebrachten Anmerkungen zu relativieren. Insbesondere mit Blick auf die Gefahr des Eisabwurfs sind moderne WEA heute mit Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausystemen im Fall von Eisanhaftungen ausgestattet; Eisabwurf ist damit weitgehend ausgeschlossen. Die Haftung für unvorhersehbare Schadensereignisse im Bereich einer WEA obliegt darüber hinaus dem Betreiber der Anlage. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP können die Fälle derartiger Schadensereignisse nicht näher betrachtet werden. Der Hinweis der Westnetz GmbH zur Übernahme der Schutzmaßnahmen an den Freileitungen durch den WEA-Betreiber sowie zum Haftungsprinzip wird in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen.</p> <p>zu C) Im Anwendungsbereich der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Vorgaben des Windenergie-Erlasses als maßgebliche Bestimmung des Landes Nordrhein-Westfalen zu werten. Grundsätzlich soll daher in der 230. Änd. des FNP an den darin benannten Mindestabständen festgehalten werden.</p>
<p>2.15 c) Westnetz GmbH – Regionalzentrum Münster</p> <p>Aus Sicht der im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas werden seitens der Westnetz GmbH keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.16 PLEdoc GmbH</p> <p>A) Nach Aussage der PLEdoc GmbH besteht im westlichen Bereich des Suchraumes F eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG. Die betreffende Leitung endet – aus Richtung Westen kommend – in Höhe der größeren Potenzialfläche. Die betreffende Kabelschutzanlage verfügt über einen ca. 2 m breiten Schutzstreifen und sollte nach Auffassung der</p>	<p>zu A) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP ergeben sich aus den erforderlichen Schutzabständen zum Leitungsbestand der PLEdoc GmbH keine unmittelbaren Ausschlusswirkungen für die Darstellung der Wind-Konzentrationszonen, da einerseits die geforderten Abstände zwischen WEA und den betreffenden Versorgungsleitungen vergleichsweise gering sind und andererseits auf der Ebene des vorliegenden Bauleitplanverfahrens noch keine konkreten WEA-Standorte definiert werden können.</p>

<p>PLEdoc GmbH in den FNP übernommen werden. Die PLEdoc GmbH geht ferner davon aus, dass der Bestandsschutz der Kabelschutzanlage gewährleistet ist und dass sich keine Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>B) Nach Aussage der PLEdoc GmbH verlaufen innerhalb der Suchräume der 230. Änd. des FNP keine Versorgungsanlagen der OpenGrid Europe GmbH.</p>	<p>In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hinweis zur Beachtung der betreffenden Belange im Rahmen der Anlagengenehmigung. Eine Darstellung vorhandener Leitungstrassen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens; sie erfolgt daher nicht. Die Errichtung von WEA wäre in den Potenzialflächen der 230. Änd. des FNP – trotz punktueller Einschränkungen durch entsprechende Leitungsverläufe der PLEdoc GmbH – grundsätzlich gegeben.</p> <p>B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.17 GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNT</p> <p>A) Im Auftrag ihrer Anlagenbetreiber stellt die GASCADE Gastransport GmbH heraus, dass die 230. Änd. des FNP die nachfolgend benannten Anlagen (Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel) berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stickstoffleitung AL NATA, DN 200 (die betreffende Leitung erfordert einen Schutzstreifen von 10 m Breite, d. h. 5 m beiderseits der Leitung) - Erdgashochdruckleitung AL Hillegossen, DN 150 (die betreffende Leitung erfordert einen Schutzstreifen von 4 m Breite, d. h. 2 m beiderseits der Leitung) - Erdgashochdruckleitung FL WEDAL, DN 800 (die betreffende Leitung erfordert einen Schutzstreifen von 8 m Breite, d. h. 4 m beiderseits der Leitung) <p>Nach Aussage der GASCADE GmbH sind im Schutzstreifen alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>B) Darüber hinaus definiert die GASCADE Gastransport GmbH mit Blick auf den Abstand zwischen WEA und der Gasversorgungsinfrastruktur folgende grundlegenden Anforderungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich müssen WEA mindestens folgende lichte Abstände zu den Anlagen der GASCADE GmbH einhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zwischen Mastfuß einer WEA und den Leitungen: mindestens 30 m - Abstand zwischen Fundament einer WEA und den Leitungen: mindestens 10 m - Abstand zwischen WEA und Erdgasstationen (Außenkante der Stationsflächen): mindestens 200 m - eine Zugänglichkeit der Anlagen der GASCADE GmbH muss zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für die Instandhaltung usw. für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. <p>C) Mit Blick auf die zukünftige WEA-Planung bzw. Bauausführung sind ggf. konkrete Belange der GASCADE GmbH berührt, daher ist zu gegebener Zeit eine erneute Beteiligung der GASCADE GmbH unter den Gesichtspunkten "Kabelverlegung, Einsatz von Baufahrzeugen sowie naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf" erforderlich.</p>	<p>A) Die Erdgashochdruckleitung FL WEDAL, DN 800 kreuzt die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellte Potenzialfläche (Hauptfläche) im Suchraum F im südlichen und östlichen Bereich. Im Rahmen der vorliegenden 230. Änd. des FNP ergeben sich aus den erforderlichen Schutzabständen zum Leitungsbestand der GASCADE Gastransport GmbH keine unmittelbaren Ausschlusswirkungen für die Darstellung der Wind-Konzentrationszonen, da einerseits die geforderten Abstände zwischen WEA und den betreffenden Versorgungsleitungen vergleichsweise gering sind und andererseits auf der Ebene des vorliegenden Bauleitplanverfahrens noch keine konkrete WEA-Standorte definiert werden können. In der Begründung der 230. Änd. FNP erfolgt ein Hinweis zur Beachtung der betreffenden Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von WEA wäre in den Potenzialflächen der 230. Änd. des FNP – trotz punktueller Einschränkungen durch entsprechende Leitungsverläufe der GASCADE Gastransport GmbH – grundsätzlich gegeben.</p> <p>B) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen.</p> <p>C) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen.</p>
<p>2.18 ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p> <p>Im Auftrag BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) und der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) sowie deren Tochtergesellschaften nimmt die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) Belange deren Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten, einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes wahr. In diesem Zusammenhang weist die ExxonMobil Production Deutschland GmbH darauf hin, dass die Bergbauberechtig-</p>	<p>Aus den benannten Aufsuchungsrechten der ExxonMobil GmbH ergeben sich für die 230. Änd. des FNP mit Blick auf die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine unmittelbaren Wirkungen bzw. Einschränkungen. Darüber hinaus stehen einer konkreten Realisierung von WEA im Bereich der Potenzialflächen nach derzeitigem Kenntnistand keine bergrechtlichen Belange entgegen. Gemäß § 39 Bundesberggesetz (BBergG) bedarf es vor Beginn entsprechender Erkundungsarbeiten der Zustimmung</p>

<p>gungen (Konzessionen) "Erlaubnisfeld Herford" der BEB sowie "Erlaubnisfeld Nordrhein-Westfalen Nord" der MEEG von der 230. Änd. des FNP betroffen sind und bittet darum die bestehenden Rechte und Pflichten im Rahmen der 230. Änd. des FNP zu berücksichtigen.</p> <p>Es handelt sich bei den betreffenden Konzessionen um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und bituminösen Stoffen im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG).</p> <p>In den Erlaubnisfeldern ist die ExxonMobil GmbH verpflichtet konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen. Die Erlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung von konkreten Maßnahmen; diese bedürfen einer gesonderten Genehmigung im Rahmen einer beregrechtliche Zulassung im Betriebsplanverfahren.</p>	<p>mung des Grundeigentümers bzw. ggf. zuständiger Behörden.</p> <p>Der betreffende Sachverhalt wird in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt.</p>
<p>2.19 Gasunie Deutschland Services GmbH</p> <p>A) Im Auftrag und Interesse der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals Exxon-Mobil Fernleitungsnetz GmbH) stellt die Gasunie Deutschland Services GmbH heraus, dass die 230. Änd. des FNP die nachfolgend benannten Anlagen berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung FMK 9199 Friedrichsdorf – Sennestadt (die betreffende Leitung erfordert einen Schutzstreifen von 2 m) - Leitung ETL 0006.000 Ummeln – Paderborn (DN 250), einschließlich Begleitkabel (die betreffende Leitung erfordert einen Schutzstreifen von 6 m) <p>Nach Aussage der Gasunie GmbH besteht im betreffenden Schutzstreifen ein grundsätzliches Bauverbot.</p> <p>B) Darüber hinaus definiert die Gasunie GmbH mit Blick auf den Abstand zwischen WEA und der Gasversorgungsinfrastruktur folgende grundlegenden Anforderungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich müssen WEA (bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von max. 120 m und einer Leistung von max. 5.000 kW) mindestens folgende lichte Abstände zu den Erdgashochdruckleitungen einhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zwischen Mastfuß einer WEA und den Leistungen: mindestens 30 m - Abstand zwischen WEA und Erdgasstationen: mindestens 200 m - eine Zugänglichkeit der Schutzstreifen von Erdgastransportleitungen/ Kabel bzw. der Stationen muss sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt gewährleistet sein. <p>C) Mit Blick auf die zukünftige WEA-Planung bzw. Bauausführung sind nach Auffassung der Gasunie GmbH ggf. konkrete Belange des Transportnetzbetreibers berührt, daher ist zu gegebener Zeit eine erneute Beteiligung der Gasunie GmbH unter den Gesichtspunkten "Überwachung von Bauarbeiten im Näherungsbereich zur Erdgastransportleitung (innerhalb eines 50 m Abstandes), Einsatz von Baufahrzeugen, naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Korrosionsschutz im Bereich der Rohrleitungen" erforderlich.</p>	<p>A) Im Rahmen der vorliegenden 230. Änd. des FNP ergeben sich aus den erforderlichen Schutzabständen zum Leitungsbestand der Gasunie GmbH keine unmittelbaren Ausschlusswirkungen für die Darstellung der Windkonzentrationszonen, da einerseits die geforderten Abstände zwischen WEA und den betreffenden Versorgungsleitungen vergleichsweise gering sind und andererseits auf der Ebene des vorliegenden Bauleitplanverfahrens noch keine konkrete WEA-Standorte definiert werden können.</p> <p>In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt ein Hinweis zur Beachtung der betreffenden Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>B) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen.</p> <p>C) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen.</p>
<p>2.20 E.ON Netz GmbH – Betriebszentrum Lehrte – Leitungen Teilbetrieb Mitte</p> <p>Aus Sicht der E.ON Netz GmbH bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ab dem 1. Juli 2014 liegt die Verantwortung für das 110-kV-Hochspannungsnetz bei den Regionalversorgungsunternehmen. Im Raum Bielefeld ist die Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt zuständig.</p>

<p>2.21 TenneT TSO GmbH</p> <p>A) Nach Aussage der TenneT TSO GmbH sind deren Belange hinsichtlich deren Freileitungen in den Unterlagen der 230. Änd. des FNP berücksichtigt.</p> <p>B) Die TenneT TSO GmbH regt darüber hinaus an, die im Rahmen der Vorab-Beteiligung zur 230. Änd. des FNP in der Stellungnahme vom 21.01.2013 getroffenen Angaben zu den dort genannten Abstandsregelungen in den Planunterlagen zu ergänzen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 21.01.2013 weist die TenneT TSO GmbH darauf hin, dass im Bereich Bielefeld die Höchstspannungsfreileitungen Eickum – Bechterdissen (LH-10-3009) und Bechterdissen – Elsen (LH-11-3021) verlaufen.</p> <p>Nach Aussage des Netzbetreibers fordert die EN 50341-3-4 zwischen WEA und Freileitungen horizontale Mindestabstände, um mechanischen Schäden an den Leiterseilen der betreffenden Höchstspannungsfreileitung auszuschließen. Danach müssen im Abstandsbereich vom ein- bis dreifachen Rotordurchmesser (Abstand gemessen zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiterseil) schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen durchgeführt werden. Davon abweichend kann im betreffenden Abstandsrahmen vom ein- bis dreifachen Rotordurchmesser auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt.</p> <p>Liegt die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung der WEA sowie bei Verzicht auf entsprechende schwingungsdämpfende Maßnahmen ist nach Aussage der TenneT TSO GmbH ein Abstandsmaß des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B) Die im Schreiben vom 21.01.2013 getroffenen Hinweise der TenneT TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die benannten 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Eickum – Bechterdissen (LH-10-3009) und Bechterdissen – Elsen (LH-11-3021) schneiden das Stadtgebiet von Bielefeld im Osten.</p> <p><u>Leitung Eickum – Bechterdissen:</u> Die Leitung Eickum – Bechterdissen kreuzt die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellte Potenzialfläche (Hauptfläche) im Suchraum F in einem kleinen östlich gelegenen Teilbereich. Entsprechend Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses gilt für Freileitungen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die betreffende Potenzialfläche im Suchraum F wird daher um den entsprechenden Abstand zur Freileitung zurückgenommen. Die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses sind damit im Bereich der Potenzialfläche F (Hauptfläche) grundsätzlich erfüllt. Kleinere angrenzend verbleibende Teilflächen der betreffenden Potenzialfläche F (Hauptfläche) verfügen sodann nicht über die erforderliche Mindestflächengröße bzw. Mindestflächenbreite und werden daher bis zum Maß der erforderlichen Mindestflächenbreite zurückgenommen. Der Abstand zur betreffenden Freileitung erhöht sich in diesem Zusammenhang auf ein Abstandsmaß von > 100 m.</p> <p><u>Leitung Bechterdissen – Elsen:</u> Die Leitung Bechterdissen – Elsen verläuft in einem Abstand von etwa 70 m in räumlicher Nähe zu der in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellten Potenzialfläche im Suchraum E. Entsprechend Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses gilt für Freileitungen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses sind damit grundsätzlich erfüllt. Im Suchraum E erfolgt im Bereich der nordöstlichen Flächenbegrenzung eine kleinflächige Rücknahme der betreffenden Potenzialfläche E, da Mindestflächengrößen bzw. -breiten im Rahmen des Plausibilitätsabgleichs generell sicherzustellen sind. Der Abstand zur betreffenden Freileitung erhöht sich in diesem Zusammenhang auf ein Abstandsmaß von > 100 m.</p> <p>Der seitens des TenneT TSO GmbH eingeforderte Mindestabstand von minimal einem einfachen Rotordurchmesser zwischen WEA und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann im Fall der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen der TenneT TSO GmbH somit sowohl im Bereich des Suchraums E als auch im Bereich des Suchraumes F eingehalten werden.</p> <p>Der betreffende Sachverhalt wird in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung ist zu überprüfen in welchem Umfang schwingungsdämpfenden Maßnahmen im Bereich der Freileitungen erforderlich werden.</p>
<p>2.22 Amprion GmbH</p> <p>A) Die Amprion GmbH teilt mit, dass die 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Bielefeld Ost – Bechterdissen sowie die Höchstspannungsfreileitung Gütersloh – Pkt. Ummeln im Nahbereich der in der Vorentwurfsfassung der</p>	<p>zu A) Die Hinweise der Amprion GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die im Suchraum I gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Entsprechend Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses gilt für</p>

<p>230. Änd. des FNP verzeichneten Suchräume F und I verlaufen.</p> <p>Im Bereich des Suchraums F beträgt der Abstand zwischen der Haupt-Potenzialfläche und der südlich verlaufenden Höchstspannungstrasse Bielefeld Ost – Bechterdissen ca. 350 m.</p> <p>Im Bereich des Suchraumes I verläuft die Höchstspannungstrasse Gütersloh – Ummeln unmittelbar westlich der Potenzialfläche I.</p> <p>Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass die von Rotorblättern verursachte Windströmung bei geringem Abstand zwischen WEA und Freileitungen die Leiterseile in Schwingung versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Um entsprechende Schäden an den Leiterseilen der betreffenden Hochspannungsfreileitung durch die von Rotorblättern verursachten Windströmungen auszuschließen, fordert die Amprion GmbH in diesem Zusammenhang die Einhaltung der vom Komitee "Freileitungen" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE empfohlenen Mindestabstände zwischen Freileitungen und WEA. Danach müssen im Abstandsbereich vom ein- bis dreifachen Rotordurchmesser (Abstand gemessen zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot der des äußeren Leiterseils) schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden.</p> <p>Ohne entsprechende Maßnahmen ist nach Aussage der Amprion GmbH ein Abstandsmaß des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten.</p> <p>B) Nach Aussage der Amprion GmbH ist zum Schutz der Freileitungen ferner sicherzustellen, dass die Systemkomponenten der Freileitungen nicht durch umherfliegende Festkörper (Eisabwurf, Teile der Anlage), die von WEA ausgehen können, beschädigt werden. Die Amprion GmbH stellt heraus, dass Aufwendungen für erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA zu übernehmen sind und dass sich die Amprion GmbH vorbehält, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte durch den Bau oder den Betrieb einer WEA Schäden an den maßgeblichen Leitungen entstehen.</p> <p>C) Die Amprion GmbH bittet um Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie um Vorlage der Lageplänen, aus denen die Standorte sowie Höhenangaben des Geländes sowie der Anlagen hervorgehen, da Art und Umfang der Leitungsschutzmaßnahmen vom Abstand und von der Höhe der WEA abhängig sind.</p>	<p>Freileitungen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Im Bereich der im Suchraum F gelegenen Haupt-Potenzialfläche sind die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses auf Grund des gegebenen Abstandes von ca. 350 m damit grundsätzlich erfüllt. Weiterhin ist bei der betreffenden Potenzialfläche das Abstandsmaß des dreifachen Rotordurchmessers eingehalten. Im Bereich der Potenzialfläche F entfallen darüber hinaus Teilflächen südlich der Bechterdisser Straße ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Die Belange der Amprion GmbH können damit vollumfänglich erfüllt werden.</p> <p>zu B) Da sich das Gefährdungspotential im Nahbereich moderner WEA im Vergleich zu älteren WEA auf Grund technischer Verbesserungen deutlich verringert hat, sind die seitens der Amprion GmbH vorgebrachten Anmerkungen zu relativieren. Insbesondere mit Blick auf die Gefahr des Eisabwurfs sind moderne WEA heute mit Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausystemen im Fall von Eisanhaftungen ausgestattet; Eisabwurf ist damit weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Die Haftung für unvorhersehbare Schadensereignisse im Bereich einer WEA obliegt darüber hinaus dem Betreiber der Anlage. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP können die Fälle derartiger Schadensereignisse nicht näher betrachtet werden.</p> <p>Der Hinweis der Amprion GmbH zur Übernahme der Schutzmaßnahmen an den Freileitungen durch den WEA-Betreiber sowie zum Haftungsprinzip wird in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen.</p> <p>C) Der betreffende Sachverhalt wird in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt.</p>
<p>2.23 Industrie- und Handelskammer</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer stellt heraus, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen zu Konflikten mit dem Luftverkehr und den Start/Lade-Prozessen führen kann. In diesem Zusammenhang wird der Suchraum G im Süden des Stadtgebietes aus Gründen der Flugsicherheit als nicht geeignet eingestuft, um dort WEA mit nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Bauhöhen zu errichten.</p> <p>Nach Einschätzung der IHK ist der Weg entlang der Bundesautobahn A 2 in Richtung Nordosten die typische Flugstrecke für Flugzeuge, die aus Richtung Süden kommend, den Flugplatz Bielefeld anfliegen, daher bestehen insbesondere bei eingeschränkten Witterungs- und Sichtverhältnissen – trotz erforderlicher Hindernismarkierungen – eine erhöhte Gefahr des Zusammenstoßes eines Luft-</p>	<p>Mit der Einhaltung des Abstandsmaßes von 3100 m zu den Bezugspunkten des Flugplatzes ist entsprechend § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) den Anforderungen des Flugplatzbetriebs Rechnung getragen.</p> <p>Faktisch ergeben sich durch überlagernde Tabuflächen anderer Nutzungskategorien zudem größere Abstände zwischen dem Flugplatz und den südlich gelegenen Potenzialflächen im Suchraum G.</p> <p>Weitergehende Abstände bzw. ein Ausschluss der im Suchraum G gelegenen Potenzialflächen sollen vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.</p> <p>Um Sicherheitsdefizite im Bereich des Luftverkehrs durch die Windenergienutzung auszuschließen, müssen WEA, deren Gesamthöhe 100 m übersteigt, gemäß Richtlinie zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen generell besonders gekennzeichnet werden.</p>

<p>fahrzeugs mit einer WEA. Da Strecken entlang der Autobahnen von Hubschraubern im Rettungsdienst bei schlechtem Wetter zur Orientierung genutzt werden, gilt dieser Sachverhalt nach Auffassung der IHK umso mehr.</p>	<p>In der Begründung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.2) erfolgt ein Hinweis zur Beachtung des betreffende Sachverhalts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens</p>
<p>2.24 Handwerkskammer</p> <p>Die Handwerkskammer Ostwestfalen zu Bielefeld stellt mit Blick auf die verschiedenen Immissionswirkungen einer WEA heraus, dass in der folgenden weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanung) darauf hingewiesen wird, dass nur Anlagen mit entsprechender Abschaltautomatik errichtet werden dürfen.</p>	<p>In der Begründung des Vorentwurfs der 230. Änd. des FNP ist unter Punkt 4. herausgestellt, dass dem FNP mit der Ausweisung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Steuerungsfunktion zukommt, die der verbindlichen Bauleitplanung entspricht. Auf nachgeordnete verbindliche Bauleitplanverfahren wird daher verzichtet. Mit Blick auf die Immissionswirkung des WEA-Betriebs ist in der betreffenden Begründung unter Punkt 5.1 bereits dargelegt, dass sich durch den Schutzanspruch angrenzender Wohn- bzw. Aufenthaltsnutzungen vor Schallimmissionen sowie vor Schattenwurf im Rahmen der Anlagengenehmigung ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs ergeben können. Die detaillierte Betrachtung dieser Belange kann auf der Ebene des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht erbracht werden; sie ist dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
<p>2.25 Evangelische Kirche von Westfalen – Das Landeskirchenamt, Baureferat</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.26 Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.27 Neuapostolische Kirche NRW</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.28 Jüdische Kultusgemeinde Bielefeld</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.29 Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p> <p>A) Der LWL nimmt gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zur 230. Änd. des FNP Stellung und verweist auf die im Rahmen der Vorab-Beteiligung zur 230. Änd. des FNP in der Stellungnahme vom 23.01.2013 dargelegten Angaben. Weitergehende Angaben zur betreffenden Stellungnahme sind unten stehend unter Ziffer I) dargelegt.</p> <p>Der LWL stellt in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf der 230. Änd. des FNP heraus, dass gemäß Begründung des Vorentwurfs der 230. Änd. des FNP im weiteren Verfahrensverlauf Aussagen zum Landschaftsbild sowie zu den landschafts- und ortsbildrelevanten Wirkungen der Windenergie, wie auch zu umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) erfolgen sollen.</p> <p>B) Der LWL äußert zur 230. Änd. des FNP mit Blick auf den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sowie den öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) erhebliche Bedenken, wenn die betreffenden Belange erst zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in der Einzelfallprüfung herangezogen werden sollen.</p> <p>Nach Einschätzung des LWL zeichnet sich ab, dass die</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhalte der im Rahmen der Vorab-Beteiligung getroffenen Stellungnahme vom 23.01.2013 sind unter Ziffer I) behandelt.</p> <p>Aussagen zum Landschaftsbild sowie zu den landschafts- und ortsbildrelevanten Wirkungen der Windenergie, wie auch zu den umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP behandelt. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu B) Belange des Denkmalschutzes, des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie des Schutzes vorhandener eingetragener Baudenkmäler finden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP beigefügt ist, Berücksichtigung, daher können die erheblichen Bedenken des LWL relativiert werden.</p> <p>Mit Bescheid vom 27.02.2014 wurden im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken gegen die 230. Änd. des FNP geäußert. Die in der betreffenden Stellungnahme darüber hinaus dargelegten Hinweise sind unter Ziffer 2.7 dieser Tabelle dargelegt und werden im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zählen zu den Zielen der</p>

Errichtung der WEA innerhalb der Suchräume zu einer erheblichen Überformung der historisch geprägten Kulturlandschaft, einschließlich deren Elemente (insbesondere Kulturdenkmale), führen wird.

Nach Auffassung des LWL ist ferner abzusehen, dass die vorgesehene Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der optischen Auswirkungen auf die im Umfeld der Konzentrationszone vorhandenen eingetragenen Baudenkmäler zu einer erheblichen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Erscheinungsbildes dieser Baudenkmäler führen wird (§ 9 Abs. 1d DSchG NRW). Gemäß Aussage des LWL ist ferner nicht auszuschließen, dass aufgrund der Errichtung der Windkraftanlagen die sinnvolle Nutzung der benachbarten Baudenkmäler (§8 DSchG NRW) wesentlich erschwert wird.

Nach Auffassung des LWL sind in diesem Zusammenhang eine Berücksichtigung und planerische Aufbereitung des öffentlichen Belanges des Denkmalschutzes in der Planung erforderlich, um eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf Baudenkmale vornehmen zu können. Dabei sind auch die Sichtbeziehungen zu raumwirksamen Denkmälern wie Kirchen, Türmen usw. zu berücksichtigen.

C) Unter Verweis auf die in Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplan – Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie getroffenen Vorgaben ("Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden") stellt der LWL heraus, dass die 230. Änd. des FNP als Eingriff in die historisch geprägte Kulturlandschaft, einschließlich der diese prägenden Elemente, zu werten sei und zu einer Kollision mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG führt.

Um diese Beeinträchtigungen auszuschließen, müssten nach Einschätzung des LWL die landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen ermittelt werden.

Der LWL weist in diesem Zusammenhang auf Kapitel 3 "Erhaltende Kulturlandschaft" des im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan sowie den "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung" hin und bittet um Berücksichtigung der im betreffenden "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag" dargelegten wert- und charaktergebenden Merkmale der Kulturlandschaften, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der Leitbilder und Ziele für die Entwicklung.

Da die Maßstabsebene des "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags" mit Bezug auf die kommunale Bauleitplanung nicht ausreichend ist, bedarf es nach Einschätzung des LWL weitergehender Untersuchungen, um regional und lokal bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie wertvolle Objekte und kulturhistorisch bedeutsame Strukturen der historischen Kulturlandschaft im Plangebiet darzustellen und berücksichtigen zu können.

D) Mit Blick auf die Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter und Kulturelles Erbe im Zusammenhang der Umweltprüfung verweist der LWL auf das verfügbare Datenmaterial des LWL.

Raumordnung neben einer Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften auch eine Gestaltung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG schließt diese Entwicklung auch die Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen ein.

Da Teile der Potenzialflächen im Bereich der Suchräume A und F, ferner die Potenzialflächen im Bereich der Suchräume B, D, H, I und J aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen entfallen (siehe Begründung der 230. Änd. des FNP), ergeben sich weitergehende Prüfbedarfe mit Blick auf die dargelegten Belange lediglich im Bereich der verbleibenden Potenzialflächen A und F sowie im Bereich der Potenzialflächen C, E und G.

Die betreffenden Belange sind in der Umweltprüfung (vgl. Anlage B.3 bzw. der Begründung zur 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.2) behandelt.

Nicht nachvollziehbar ist die Mutmaßung des LWL, dass mit der Errichtung von WEA die sinnvolle Nutzung benachbarter Baudenkmäler wesentlich erschwert sein wird. Die Vermutung wird seitens des LWL nicht begründet. Ein aus dem Denkmalrecht abzuleitender Sonderstatus kann den im Umfeld der Potenzialflächen gelegenen Denkmälern mit Blick auf deren Nutzung bzw. Nutzbarkeit nicht zugestanden werden. Ansprüche auf Schutz vor Immissionen ergeben sich mit Blick auf eine sinnvolle Nutzung von Bauwerken aus den einschlägigen immissionsrechtlichen Regelwerken.

Aspekte der Wertminderung sind unter Kapitel 1.1, Ziffer I.b) "Wertminderung von Immobilien" dargelegt.

zu C) Belange der Gebiete mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild sowie die Bedeutung historisch bedeutsamen Ortsbilder und Stadtsilhouetten finden im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP Berücksichtigung.

Die Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP umfasst im Sinne des "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung" auch Aussagen zum Bestand der wert- und charaktergebenden Merkmale der Kulturlandschaften, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie zu deren Leitbilder und Ziele für die Entwicklung. Darüber hinausgehende fachgutachterliche Untersuchungen werden im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht erforderlich.

Die Ziele im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind mit Blick auf den in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung einzustufen. Die entsprechenden Erfordernisse sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, nicht aber im Sinne eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG definierten Zieles der Raumordnung zu beachten.

Mit Blick auf die seitens des LWL benannten Zielen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG ist darüber hinaus auf die unter Ziffer A) der Abwägung der Stellungnahme dargelegten Angaben zu verweisen.

zu D) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu E) Angaben sind diesbezüglich unter Ziffer G) der Abwägung dieser Stellungnahme getroffen.

zu F.1)

E) Mit Blick auf die mögliche Gesamthöhe zukünftiger WEA regt der LWL an, in der Begründung der 230. Änd. des FNP neben den Angaben zu der zugrundeliegenden Referenzanlagen, die mit einer Gesamthöhe von 150 m angenommen wurde, auch Aussagen zu den Auswirkungen einer ca. 200 m hohen Anlage zu treffen.

F) Insbesondere mit Blick auf die Immissionswirkungen und sonstigen Auswirkungen der Windenergienutzung spricht sich der LWL dafür aus, bei der 230. Änd. des FNP größere Abstände sowohl zu wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich als auch zu Wohnnutzungen im Außenbereich zugrunde zu legen.

F.1) Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich:

Der im Rahmen der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP maßgebliche Abstandspuffer von 500 m zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, die der Gesundheit/ Erholung dienen sowie zu den maßgeblichen Gebieten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, einschließlich entsprechender Gebiete nach § 34 BauGB ist nach Auffassung des LWL unzureichend.

Zur Begründung der geforderten größeren Pufferabstände führt der LWL

- eine größere Anlagenhöhe,
- die Schutzansprüche Reiner Wohngebiete gemäß TA Lärm,
- die Erhöhung des Schalleistungspegels im Falle der Bündelung mehrerer Anlagen sowie
- den Sachverhalt, dass in Misch- und Dorfgebieten heute überwiegend eine Wohnnutzung stattfindet und dieses Wohnen dem Wohnen in planungsrechtlich festgesetzten Wohngebieten gleichzusetzen ist, an.

F.2) Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich:

Im Fall bestehender Wohnnutzungen im Außenbereich führt der LWL an, dass anstelle des in der Vorentwurfsfassung zugrunde liegenden Abstandspuffers von 300 m vielmehr ein Abstandspuffer von 400 m zugrunde zu legen sei.

G) Mit Blick auf die optische Bedrängungswirkung sollte nach Auffassung des LWL im Rahmen der 230. Änd. des FNP von einer Anlagenhöhe von 200 m ausgegangen werden.

H) Nach Auffassung des LWL bedarf es bei Naturdenkmälern, wenn diese Ihrer Bedeutung als Teil des kulturellen Erbes gerecht werden sollen, eines Abstandspuffers zu den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Die entsprechenden Belange sind nach Auffassung des LWL daher im Rahmen der Planung möglichst frühzeitig zu berücksichtigen.

I) Stellungnahme des LWL vom 23.01.2013

I.a) Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen stellt heraus, dass die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland im Jahr 2007 einen Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung erarbeitet haben.

Ein überwiegender Teil des Stadtgebietes Bielefeld liegt innerhalb der Kulturlandschaft 3 "Ravensberger Land". Ein Teil dieser historisch gewachsenen Kulturlandschaft nimmt der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nr. 3.01 "Stadt Herford und Stifte Herford-Enger-Schildesche" ein.

I.b) Mit Blick auf die Belange des Landschaftsbildes stellt der LWL heraus, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP

Das der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegende Abstandsmaß von 500 m zwischen wohnbaulich genutzten Gebieten nach § 30 BauGB sowie entsprechenden Gebieten nach § 34 BauGB einerseits und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie andererseits wurde – unter Berücksichtigung einer Referenzanlage der Firma Enercon (Enercon E 101, Nennleistung 3.050 kW), deren Schallimmissionswirkungen sowie unter Einbeziehung der maßgeblichen schalltechnischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm – als Mindestabstand zur Abgrenzung der Flächenkulisse möglicher Potenzialflächen für die Windenergienutzung definiert. Dem Abstand von 500 m liegen mit Bezug auf die vorgenannte Referenzanlage pauschalierte Berechnungsansätze zugrunde.

Bei Beurteilung konkreter WEA-Vorhaben können sich im Rahmen der Genehmigungsplanung auf Grund des bestehenden Schutzanspruchs, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen, gegebenenfalls größere Abstandserfordernisse oder aber Betriebseinschränkungen im Vollastbetrieb einer WEA während der Nachtzeit ergeben.

Zur besonderen immissionsrechtlichen Beurteilung Reiner Wohngebiete werden maßgebliche Angaben in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt.

Um einerseits den Immissionsschutzanspruch im Bereich der wohnbaulichen Nutzungen sicherzustellen und andererseits die möglichen Einschränkungen des Anlagenbetriebs im Bereich der Potenzialflächen zu minimieren, wird das bis dato maßgebliche Abstandsmaß zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den wohnbaulichen Gebieten nach § 30 BauGB (Gebietskategorien WS, WR, WA, WB nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2a bis 4a BauNVO), einschließlich der entsprechender Gebiete nach § 34 BauGB um 100 m auf 600 m angehoben.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird eine weitergehende Erhöhung des Abstandsmaßes u. a. auf Grund der immissionsrechtlichen Zusammenhänge nicht als zielführend erachtet.

Bei den weiteren Gebietskategorien mit zulässiger wohnbaulicher Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 5 bis 7 BauNVO (Gebietskategorien MD, MI, MK) sowie den Sondergebieten mit gesundheitlicher bzw. erholungsgebundener Zweckbindung, einschließlich entsprechender Gebiete gemäß § 34 BauGB, ferner bei den über den beplanten wohnbaulich nutzbaren Bereich nach § 30 BauGB bzw. den Innenbereich nach § 34 BauGB hinausgehenden Darstellungen des FNP sowie des Regionalplanes wird weiterhin der 500 m-Abstandspuffer zugrunde gelegt. Immissionsrechtlich ist weder den Dorf- bzw. Mischgebieten noch den Kerngebieten ein den Wohngebieten gleich- bzw. höherwertiger Schutzanspruch zuzugestehen.

Die der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zwischen schutzwürdigen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie können den Schutzanspruch der betreffenden Nutzungen grundsätzlich sicherstellen.

Können im Rahmen der Anlagengenehmigung über die vorgenannten Abstandsmaße (500 m bzw. 600 m) hinausgehende schallgutachterlich ermittelte höhere Abstandsmaße – etwa auf Grund der Begrenzung von Größe und Zuschnitt der Potenzialfläche – im Fall des Vollastbetriebs der maßgeblichen WEA nicht sichergestellt werden, sind ggf. die Errichtung immissionsärmere WEA entsprechend

eine Bewertung des Landschaftsbildes anhand der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes insofern schwierig ist, weil aus diesen Entwicklungszielen räumlich abgegrenzte Bereiche nicht direkt abzuleiten sind und darüber hinaus der Aspekt der historischen Kulturlandschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung der Landschaftspläne noch keine Rolle spielte.

I.c) Der LWL stellt heraus, dass das Ravensberger Land ein altes Siedlungsgebiet darstellt, das sich durch die flächenhafte Verbreitung heute häufig denkmalgeschützter großer Hofanlagen mit einer Vielzahl ehemaliger Kötterhäuser kennzeichnet.

Nach Auffassung des LWL würden Konzentrationszonen für die Windenergie in diesen Bereichen nicht nur das einzelne Denkmal, sondern das ganze Erscheinungsbild und den Charakter dieser historisch gewachsenen Kulturlandschaft beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob die betreffenden Bereiche aufgrund ihrer Bedeutung nicht als Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung eingestuft werden sollten. Dabei sind die potenziellen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen auf sowie zwischen den raumwirksamen und kulturlandschaftsbildprägenden Objekten der Denkmalpflege, wie z. B. der Sparrenburg oder den verschiedenen denkmalgeschützten Kirchen mit ihren weithin sichtbaren Kirchtürmen mittels geeigneter Visualisierungsverfahren zu betrachten.

I.d) Nach Auffassung des LWL zählen auch die Kammwege auf dem Teutoburger Wald sowie die querenden Passwege, die seit langer Zeit als wichtige Verbindung über bzw. durch den Teutoburger Wald genutzt werden, zu den bedeutsamen Kulturlandschaftselementen.

Deren historische Bedeutung wird durch die zahlreichen am Wegesrand gelegenen Hügelgräber, Reste von Walburgen und mittelalterlichen Burganlagen belegt.

Der LWL stellt in diesem Zusammenhang insbesondere die auf dem Kamm des Teutoburger Waldes bzw. der Egge verlaufenden Premium-Wanderwege Hermannsweg bzw. Eggeweg für den naturnahen Erlebnistourismus in der Region sowie deren wirtschaftliche Bedeutung heraus. Nach Aussage des LWL verzeichnete die Region des Teutoburger Waldes im Jahr 2011 insgesamt 6,43 Mio. Übernachtungen und stellt damit die am stärksten frequentierte Region in NRW dar.

In diesem Kontext stellt der LWL für das Umfeld der betreffenden Wanderwege sowohl die hohe Qualität der umgebenden Landschaft als auch deren kulturlandschaftliche Bedeutung heraus und verweist auf den vom LWL herausgegebenen Wanderführer "Erlebnis Hermannsweg – Westlicher Teil bzw. Östlicher Teil".

Der LWL merkt an, dass mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Bereich der Kammlagen und der vorgelagerten Gebiete zu befürchten ist, dass die Erlebbarkeit der heute weitgehend störungsfreien historischen Kulturlandschaft und damit auch die Attraktivität der Premium-Wanderwege deutlich abnimmt.

I.e) Der LWL führt an, dass im weiteren Verfahren der 230. Änd. des FNP, insbesondere im Umweltbericht auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken einzugehen ist.

der in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegten Vergleichsanlage im Sinne der LUA-Studie oder eine Einschränkung (Drosselung) des Anlagenbetriebs im Fall einer der Enercon-Referenzanlagen entsprechenden WEA während der Nachtzeiten erforderlich.

Dieser Zusammenhang ist ggf. auch im Fall der Realisierung mehrere WEA und den damit einhergehenden Immissionswirkungen von Bedeutung.

zu F.2) Das der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegende Abstandsmaß von 300 m zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie ist – unter Berücksichtigung einer 150 m hohen Windenergie-Referenzanlage der Firma Enercon sowie der einschlägigen Rechtsprechung – als Mindestabstand zu beurteilen. Mit Blick auf die optischen Bedrängungswirkungen einer WEA bedingt die Unterschreitung eines Abstandes der 2-fachen Gesamthöhe einer WEA im Rahmen der Einzelfallprüfung überwiegend eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Anlage. Unterhalb des 300 m-Abstandes ist die Windenergienutzung damit quasi ausgeschlossen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde zur Abgrenzung der Flächenkulisse möglicher Potenzialflächen für die Windenergienutzung daher ein Mindestabstand von 300 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich zugrunde gelegt. Im Geltungsbereich der 230. Änd. des FNP ist dieses Mindestabstandsmaß bei sämtlichen potenziellen Konzentrationszonen gewährleistet.

Im Fall konkreter Windanlagengenehmigungen ergibt sich mit Blick auf die optische Bedrängungswirkung einer Anlage im Zuge der Überprüfung des Einzelfalls gegebenenfalls ein größeres Abstandserfordernis zu den Wohnnutzungen im Außenbereich. Der entsprechende Schutzanspruch kann auf der Genehmigungsebene sichergestellt werden. An dem der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstandspuffer von 300 m zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie kann somit grundsätzlich festgehalten werden.

Neben dem Schutzanspruch vor optisch bedrängenden Wirkungen verfügen die wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ebenfalls über einen Schutzanspruch vor Schallimmissionen.

Auf Grundlage pauschalierter Berechnungsansätze ist im Falle der maßgeblichen Enercon-Referenzanlage unter Berücksichtigung der schalltechnischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm davon auszugehen, dass die betreffende Referenzanlage im Volllastbetrieb einen Abstand von 390 m zu wohnbaulichen Außenbereichsnutzungen erfordert. Dieses pauschalierte Abstandsmaß kann voraussichtlich im Regelfall auf Grund der gegebenen räumlichen Spielräume innerhalb der Potenzialfläche ohne Einschränkung des Anlagenbetriebs sichergestellt werden.

Soll oder kann dieser im Vergleich zum Mindestabstand (300 m) um etwa 90 m höhere Abstand – etwa auf Grund von eingeschränkter Größe und ungünstigem Zuschnitt der Potenzialfläche – nicht eingehalten werden, sind immissionsärmere WEA entsprechend der in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegten Vergleichsanlage im Sinne der LUA-Studie – diese erfordert im Volllastbetrieb einen Abstand von 280 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich – oder eine Einschränkung (Drosselung) des Anlagenbetriebs der Referenzanlagen während der Nachtzeiten erforderlich.

zu G) Im Rahmen der Herleitung der Abstandspuffer

	<p>zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere wohnbaulichen Nutzungen liegt der 230. Änd. des FNP eine 150 m hohe Referenzanlage der Firma Enercon (Enercon E 101, Nennleistung 3.050 kW) zugrunde. Die Anlage liegt hinsichtlich ihrer Höhe über dem Durchschnitt der im Lieferprogramm enthaltenen WEA einschlägiger Windanlagen-Hersteller sowie hinsichtlich ihrer Nennleistung über dem Durchschnitt der im Jahr 2013 in Deutschland installierten Anlagen-Nennleistung (Durchschnittswert lt. BWE: 2.598 kW).</p> <p>Damit kann die betreffende Referenzanlage im Rahmen der 230. Änd. des FNP grundsätzlich als Maßstab für die Bemessung von Abständen angenommen werden.</p> <p>zu H) Den Anforderungen des Windenergie-Erlasses 2011, nach denen Naturdenkmale auf Grund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für WEA nicht in Betracht kommen, wird entsprochen.</p> <p>Da Teile der Potenzialflächen im Bereich der Suchräume A und F, ferner die Potenzialflächen im Bereich der Suchräume B, D, H, I und J aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen entfallen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP), ergeben sich weitergehende Prüfbedarfe lediglich im Bereich der Hauptpotenzialflächen A und F sowie im Bereich der Potenzialflächen C, E und G. Folgende Naturdenkmale befinden sich im weiteren räumlichen Umfeld zu den betreffenden Potenzialflächen.</p> <p>Suchraum A: ND 2.3-2, ND 2-3, ND 2.3-8, ND 2.3-9 (Landschaftsplan West)</p> <p>Suchraum C: ND 2.3-26, ND 2.3-38, ND 2.3-39 (Landschaftsplan West)</p> <p>Suchraum E: ND 2.3-81, ND 2.3-82 (Landschaftsplan Ost)</p> <p>Suchraum F: ND 2.3-50, ND 2.3-51, ND 2.3-52, ND 2.3-64, ND 2.3-66 (Landschaftsplan Ost)</p> <p>Suchraum G: ND 2.3-24 (Landschaftsplan Senne)</p> <p>Bei den festgesetzten Naturdenkmalen handelt es sich ausschließlich um Einzelbäume bzw. kleinere Baumgruppen.</p> <p>Auf Grund der maßgeblichen "Allgemeinen Verbote" der Landschaftspläne ergeben sich keine Ausschlusswirkungen für die Nutzung der Windenergie im weiteren räumlichen Umfeld der Naturdenkmale.</p> <p>Die betreffenden Verbote umfassen ein Beseitigungsverbot sowie Verbote für alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Die derzeit maßgebliche Flächenkulisse der Potenzialflächen berührt weder Naturdenkmale noch deren nähere Umgebung</p> <p>Mit Blick auf die Belange festgesetzter Naturdenkmale wurden aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zudem keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>zu I.a) Der getroffene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Gegebenheiten erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP.</p> <p>Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.</p>
--	--

	<p>zu I.b) Die Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP umfasst im Sinne der Anforderungen des "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung" auch Aussagen zum Bestand der wert- und charaktergebenden Merkmale der Kulturlandschaften, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie zu deren Leitbilder und Ziele für die Entwicklung.</p> <p>zu I.c) Die Erfassung und Bewertung der kulturlandschaftsprägenden Objekte der Denkmalpflege erfolgt ebenfalls im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP.</p> <p>zu I.d) Die Analyse und Bewertung der Bedeutung der Kulturlandschaft für die Belange der Naherholung und des Tourismus erfolgt unter Einbeziehung des Hermannsweges im Rahmen der 230. Änd. des FNP gleichfalls im maßgeblichen Umweltbericht.</p> <p>zu I.e) Der getroffene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Berücksichtigung der seitens des LWL dargelegten Belange im Umweltbericht wird den maßgeblichen Forderungen des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen entsprochen.</p>
<p>2.30 LWL – Archäologie für Westfalen – Außenstelle Bielefeld</p> <p>Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Archäologie für Westfalen – Außenstelle Bielefeld äußert unter der Voraussetzung, dass in einem Umfeld von ca. 100 m zu den benannten Bodendenkmälern vor Beginn von Baumaßnahmen und Erdbewegungen auf den betroffenen Flächen archäologische Untersuchungen durchgeführt werden, keine Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP.</p> <p>Nach Aussage des LWL – Archäologie für Westfalen sind folgende Suchräume von entsprechenden Bodendenkmälern berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Suchraum D liegt ein Siedlungsplatz der römischen Kaiserzeit (DKZ 3917, 079); seine Ausdehnung ist nicht bekannt. - Im Suchraum E besteht eine großflächige Verteilung von Flintgeräten des Meso- und des Neolithikums (DKZ 4017, 034). - Im Suchraum F ist ein Rössener Steinbeil als Hinweis auf einen Fundplatz der neolithischen Rössener Kultur (DKZ 3917, 038) bekannt. - Im Suchraum G ist mit den Resten einer Ölmühle des Hofes Niedergassel zu rechnen (DKZ 4017, 137). 	<p>Die Hinweise des LWL werden zur Kenntnis genommen und mit Blick auf die Suchräume E, F und G in die Begründung übernommen.</p> <p>Die im Suchraum D gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p>
<p>2.31 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.32 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.33 Wehrbereichsverwaltung West – Dezernat III/IV</p> <p>A) Das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB stellt heraus, dass gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen aus militärischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>B) Einschränkend weist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hin, dass bei der Errichtung von WEA, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B) Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurde die zuständige zivile Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster beteiligt (vgl. Ziffer 2.6 a). Die betreffende Luftfahrtbehörde stellt unter Bezugnahme zu Punkt 5.2.5 der Begründung der 230. Änd. des FNP heraus, dass zur Planung keine Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Eine erneute Koordinierung zwischen den beiden Trägern öffentlicher Belange (Bezirksregierung Münster sowie Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) ist daher im Rahmen der 230. Änd. des FNP nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfor-</p>

<p>Sicht zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt. Das betreffende Bundesamt merkt ferner an, dass die zivile Luftfahrtbehörde ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) trifft und in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt.</p> <p>C) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW vom 05.07.2004 – AZ II A 1-901.3/202 – an die oberen Bauaufsichtsbehörden und den Ergänzungserlass vom 29.03.2005 – Az II A 1-901.3/202 – sowie die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.2005 und 28.12.05 – Az V-2 8001.9.15 Str – an die Bezirksregierungen und Umweltämter ferner darauf hin, dass vor Erteilung eines Vorbescheides/ einer Baugenehmigung/ einer Genehmigung nach BauGB und/ oder nach BImSchG eine Beteiligung des betreffenden Bundesamtes bei jeder konkreten Einzelplanung von WEA unabhängig von deren Bauhöhe zu erfolgen hat. Die Notwendigkeit der entsprechenden Beteiligung beruht zum einen auf der Funktionszuweisung des betreffenden Bundesamtes als militärische Luftfahrt- bzw. Schutzbereichbehörde sowie Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Belange der Landesverteidigung sowie zum anderen auf der Vielfalt der Bautypen an WEA, deren Auswirkungen auf die militärischen Interessen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht umfassend beurteilt werden können.</p>	<p>derlich.</p> <p>zu C) Der betreffende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt.</p>
<p>2.34 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW – Niederlassung Bielefeld keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.35 Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>A) Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW befinden sich die Suchräume A, B, C, D, H und J über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld "HERFORD". Inhaberin der maßgeblichen Erlaubnis ist die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co KG, Riethorst 12, 30659 Hannover sowie die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5, 22355 Hamburg.</p> <p>Die Suchräume E, F, G und I befinden sich über dem ebenfalls auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld "Nordrhein-Westfalen Nord". Inhaberin ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5, 22355 Hamburg.</p> <p>Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Die Erlaubnis umfasst Tätigkeiten zur Untersuchung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.</p> <p>Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg sind konkrete Ausschungsmaßnahmen erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, einschließlich der erforderlichen Beteiligungen der betroffener Privaten und Fachbehörden (Betriebsplanzulassungsverfahren) erlaubt.</p> <p>B) Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg ist nach den vorliegenden Unterlagen kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planmaßnahmen dokumentiert.</p>	<p>zu A) Aus den benannten Aufsuchungsrechten ergeben sich für die 230. Änd. des FNP mit Blick auf die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine unmittelbaren Wirkungen bzw. Einschränkungen.</p> <p>Der betreffende Sachverhalt wird in der Begründung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.2) dargelegt.</p> <p>zu B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen.</p>

<p>2.36 Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.37 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>A) Die Kreisgruppe Bielefeld des BUND stellt im Namen und mit Vollmacht des BUND-NRW heraus, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neben der sorgfältigen Bestandserhebung der Brutstandorte europäischer bzw. planungsrelevanter Vogelarten in den maßgeblichen Suchräumen auch die Erfassung der Zugruten der niedrig ziehenden Vogelarten erfolgt. Als Begründung führt die Kreisgruppe Bielefeld des BUND an, dass die in Nord-Süd-Richtung ausgerichteten Bachtäler für die betreffenden Zugvögel als Geländemarken dienen. Ferner besitzen die Einschnitte im Kamm des Teutoburger Waldes lenkenden Einfluss, der sich auch bis in die Niederungen davor und dahinter auswirkt.</p> <p>B) Die Kreisgruppe Bielefeld des BUND führt weiterhin aus, dass das Umfeld von sowie der Korridor zwischen Waldbereichen, die über einen alten und an Sonderstrukturen reichen Baumbestand verfügen, einen wichtigen Jagd- und Lebensraum für Fledermausarten darstellt. Nach Einschätzung der Kreisgruppe des BUND sind daher die Orte der Schwärmphasen der einzelnen Fledermausarten ebenso zu erfassen.</p> <p>C) Die Kreisgruppe Bielefeld des BUND weist darauf hin, dass eine Flächennutzungsplanung aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht vollzugsfähig und damit unwirksam ist, sofern artenschutzrechtliche Belange nicht hinreichend geprüft werden.</p>	<p>zu A) Für den Bereich der Potenzialflächen liegt mit Blick auf die potenziellen Auswirkungen der Windenergienutzung für den Artenschutz eine Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange (artenschutzrechtliche Prüfung) (vgl. Anlage D.1) vor.</p> <p>Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis und vor dem Hintergrund eine rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA sicherzustellen, haben das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes NRW und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW den Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW" veröffentlicht (Fassung: 12. November 2013).</p> <p>Unter Ziffer 3 des betreffenden Leitfadens wird auf die WEA-empfindliche Arten/Artengruppen in NRW entsprechend Anhang 4 des Leitfadens verwiesen.</p> <p>Unter Ziffer 4.2 sind Belange der Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung herausgestellt. Im Rahmen der Abschtichtung artenschutzrechtlicher Belange auf die Ebene der konkreten Anlagengenehmigung sind unter Ziffer 4.3. Belange der Artenschutzprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Im Rahmen der Anwendung der Artenschutzprüfung ist insbesondere die unter Ziffer 6 dargelegte Methodik der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten von Bedeutung. Gemäß Ziffer 6.1. und 6.2 differenziert der Leitfaden nach Brutvögeln (Ziffer 6.1) sowie nach Rast- und Zugvögeln (Ziffer 6.2).</p> <p>Unter Ziffer 6.2 des Leitfadens ist herausgestellt, dass eine gesonderte Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Potenzialflächen in den Suchräumen B, D, Teilflächen im Suchraum A und F, ferner die Potenzialflächen H, I und J entfallen aus unterschiedlichen Gründen, d.h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Bezüglich der maßgeblichen Belange ist auf die artenschutzrechtliche Prüfung zur 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage D.1) zu verweisen.</p> <p>zu B) Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zur 230. Änd. des FNP erfolgte ab Frühjahr 2013 im Bereich der Suchräume A bis J auch eine Bestandserfassung der windsensiblen Fledermausarten. Entsprechende Aussagen sind der Artenschutzprüfung zu entnehmen.</p> <p>Unter Ziffer 6.4 des vorgenannten Leitfadens sind die Belange der Bestandserfassung von Fledermäusen behandelt.</p> <p>Mit Blick auf den Arten- bzw. Individuen-Bestand an Fledermäusen trifft der Leitfaden folgende Einschränkungen bezüglich der Untersuchungstiefe.</p> <p>"Bei Flächennutzungsplänen für Windenergie-Konzentrationszonen ist die Artenschutzprüfung (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Aufgrund der</p>

	<p>meist sehr großen Betrachtungsräume sind dann in der Regel auch keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermäuse möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich sind. Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltzenarien gelöst werden. Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Windenergie-Konzentrationszonen in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt. Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Das zuvor beschriebene Vorgehen ist im Erläuterungsteil zum FNP ausführlich darzustellen und zu begründen."</p> <p>zu C) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf den in der Artenschutzprüfung zur 230. Änd. des FNP betrachteten Untersuchungsumfang gilt darüber hinaus der im maßgeblichen Leitfaden gemäß Ziffer 10 dargelegte Sachverhalt. Danach ist der vor In-Krafttreten des Leitfadens mit der unteren Landschaftsbehörde bereits abgestimmte Untersuchungsrahmen maßgeblich, sofern von weiteren Untersuchungen keine Erkenntnisgewinne zu erwarten sind. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte im Vorfeld eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde/ bzw. dem Umweltamt der Stadt Bielefeld.</p>
<p>2.38 a) Stadt Bad Salzuflen keine Stellungnahme</p>	-----
<p>2.38 b) Stadt Enger keine Stellungnahme</p>	-----
<p>2.38 c) Stadt Gütersloh</p> <p>A) Aus Sicht der Stadt Gütersloh bestehen keine Anregungen und Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP.</p> <p>B) Es wird darauf hingewiesen, dass in der Stadt Gütersloh ebenfalls eine Änderung des FNP im Hinblick auf die Darstellung von Vorrangflächen für WEA vorgesehen ist und dass in der entsprechenden Potenzialflächenanalyse der Stadt Gütersloh der grenzüberschreitende Suchraum H bestätigt werden kann. In diesem Zusammenhang weist die Stadt Gütersloh darauf hin, dass ein Klärungsbedarf besteht, ob Abstände zu den Naturschutzgebieten Schunkenteich und Deterings Wiesen/ Feuchtwiesen Stroehen einzuhalten sind.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B) Der Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die im Suchraum H gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p>
<p>2.38 d) Stadt Halle (Westf.) keine Stellungnahme</p>	-----
<p>2.38 e) Stadt Herford</p> <p>A) Die Stadt Herford weist darauf hin, dass im Jahr 2012 ein Verfahren zur Änderung des FNP zur Ausweisung von Windenergievorrangflächen begonnen wurde und dass in diesem Zusammenhang eine Potenzialflächenermittlung und ein Avifaunistisches Gutachten vorliegt.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B) Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.</p>

<p>Die Stadt Herford stellt ferner heraus, dass der Suchraum B an den Herforder Suchraum 15 "Deponie Herford – Laar" und der Suchraum C an den Herforder Suchraum 14 "Jammertal" grenzt.</p> <p>B) Der auf Herforder Stadtgebiet gelegene Suchraum 15 wurde aus Sicht der Stadt Herford als ungeeignet eingestuft, da ein Teilbereich im Regionalplan als Regionaler Grünzug ausgewiesen ist. Weiterhin besitzt der Standort ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, da im 1000 m Umkreis ein Rotmilan-Horst kartiert wurde. Nach Einschätzung der Stadt Herford überlagert der Suchraum B ferner die Freiflächenphotovoltaikanlage "Speelbrink", daher sind neben einer Unterbrechung der Flächendarstellung auch Aussagen zu der potenziellen Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage zu treffen.</p> <p>C) Der auf Herforder Stadtgebiet gelegene Suchraum 14 wurde im Rahmen der Plausibilitätsprüfung aus Sicht der Stadt Herford gleichfalls als ungeeignet eingestuft, da der betreffende Bereich im Naturschutzgebiet Jammertal (3.1.1.4) liegt. Da in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP keine Abstände zu den Naturschutzgebieten definiert wurden, regt die Stadt Herford zum einen an, die Schutzgebiete auch auf Herforder Stadtgebiet darzustellen. In Absprache mit der Stadt Herford und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford sollte nach Auffassung der Stadt Herford zum anderen ein ausreichender Abstand zum Naturschutzgebiet eingehalten werden.</p>	<p>zu C) Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur 230. Änd. des FNP erfolgte eine Berücksichtigung maßgeblicher naturschutzrechtlicher Schutzgebietskategorien auf dem Gebiet der Nachbargemeinden. Eine Überlagerung des auf dem Gebiet der Stadt Herford gelegenen Naturschutzgebietes "Jammertal" durch die Potenzialfläche C wird in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP ausgeschlossen.</p> <p>Eine Darstellung der auf dem Gebiet der Stadt Herford bestehenden Schutzgebiete kann im Rahmen der 230. Änderung des FNP darüber hinaus nicht erfolgen, da das betreffende Bauleitplanverfahren ausschließlich die Steuerung der Windenergie zum Ziel hat.</p> <p>Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Jammertal" verfolgt die folgenden Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung eines hervorragend ausgeprägten Sieksystems des Ravensberger Hügellandes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen; - Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen, Röhrichten, Feuchtbrachen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern; - Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegenden Lebensraumansprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten; - Wiederherstellung typischer Siekstrukturen aus Grünland und naturnahen Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten; - Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit. <p>Vor diesem Hintergrund wird auf die Berücksichtigung einer Pufferzone zwischen dem Schutzgebiet und der Potenzialfläche verzichtet, da die Ausweisung des Schutzgebietes weder insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten noch dem Schutz europäischer Vogelschutzgebiete dient. Mit der Ausweisung der im Suchraum C gelegenen Potenzialfläche ist eine Beeinträchtigung der oben benannten Schutzzwecke nicht zu erwarten. An der entsprechenden Potenzialfläche im Suchraum C wird festgehalten.</p>
<p>2.38 f) Gemeinde Leopoldshöhe</p> <p>A) Aus Sicht des Hochbau- und Planungsausschusses der Gemeinde Leopoldshöhe bestehen gegenüber der Planung erhebliche Bedenken, da gemeindliche Interessen berührt sind.</p> <p>B) Nach Auffassung des betreffenden Ausschusses der Gemeinde Leopoldshöhe hat die (östlich gelegene) Teilfläche im Suchraum F, welche direkt an das Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe angrenzt, Auswirkungen auf die vorhandene Wohnnutzung und deren Erweiterungsmöglichkeiten gemäß § 35 BauGB. Je nach Standort der geplanten WEA auf der betreffenden Teilfläche wird der Pufferabstand von 300 m als Mindestabstand zu mehreren Wohnhäusern im Außenbereich knapp eingehalten; der Abstand von 500 m zu den betreffenden Nutzungen hingegen nicht gewährleistet.</p> <p>C) Die Gemeinde Leopoldshöhe geht davon aus, dass im weiteren Planungsverlauf insbesondere die schalltechnischen Aspekte, die optisch bedrängende Wirkung und auch der Schattenwurf der angestrebten WEA genau geprüft werden, um gesunde Wohnverhältnisse zu wahren.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B) Die im Suchraum F an der Grenze zur Gemeinde Leopoldshöhe bzw. östlich gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Entsprechendes gilt für östlich gelegene Teilbereiche der im Suchraum F befindlichen Hauptfläche, die ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen entfällt.</p> <p>Davon unabhängig wird den Wohnnutzungen im Außenbereich im Vergleich zu wohnbaulichen Nutzungen im Bereich von Wohngebieten bzw. Wohnbauflächen generell ein geringer Schutzanspruch gegenüber Immissionen eingeräumt. Eingehende Angaben sind diesbezüglich unter Punkt 5.1 der Begründung der 230. Änd. des FNP sowie unter Kapitel 1.1, Ziffer V.a) dargelegt.</p> <p>zu C) Bereits in der Begründung der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sind Aussagen zu den im Rahmen der Anlagengenehmigung erforderlichen Prüfschritten benannt. In der Entwurfsfassung der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgen mit Blick auf die benannten Wohnnutzungen im Außenbereich der Gemeinde Leopoldshöhe</p>

<p>Seitens der Gemeinde Leopoldshöhe wird in diesem Zusammenhang unterstellt, dass die Gesamtanlagenhöhe zukünftig errichteter Anlagen das Maß der der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Referenzanlagen überschreiten werden und sich daher größere einzuhaltende Abstände zu vorhandenen Wohnhäusern im Umfeld ergeben werden.</p> <p>D) Nach Auskunft der Gemeinde Leopoldshöhe grenzt die vorgenannte Teilfläche im Suchraum F darüber hinaus an das Naturschutzgebiet "Windwehetal", das sich durch eine hohe ökologische Bedeutung auszeichnet. In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde auf die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse Windenergie für die Gemeinde Leopoldshöhe vorliegenden Ergebnisse der Kartierung der windempfindlichen Vogelarten hin.</p>	<p>ergänzende Aussagen.</p> <p>zu D) Die im Suchraum F an der östlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Leopoldshöhe gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Windwehetal" verfolgt hingegen keine ausdrücklich artenschutzrechtliche Zielsetzung im Sinne des Vogel- bzw. Fledermausschutzes; sie dient den folgenden Schutzzwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung eines morphologisch besonders ausgeprägten Talsystems mit seinen naturnahen z.T. stark mäandrierenden Bachläufen sowie Prall- und Gleituffern; - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen; - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, die an Gewässer und gewässernahe Biotopstrukturen gebunden sind. <p>Auch vor diesem Hintergrund wird auf die Berücksichtigung einer Pufferzone zwischen dem Schutzgebiet und der Potentialfläche verzichtet, da die Ausweisung des Schutzgebietes weder insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten noch dem Schutz europäischer Vogelschutzgebiete dient.</p>
<p>2.38 g) Stadt Oerlinghausen keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.38 h) Stadt Schloss Holte-Stukenbrock Aus Sicht der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sind gegenüber der 230. Änd. des FNP keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.38 i) Stadt Spenge A) Die Stadt Spenge stellt heraus, dass der Suchraum A auf Grund seiner unmittelbaren Benachbarung zur gemeinsamen Stadtgrenze, die Interessen der Stadt Spenge und der auf ihrem Gebiet lebenden Bürgerinnen und Bürger berühren kann. Die Stadt bittet darum die bestehenden Rahmenbedingungen zu Abständen usw. im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. B) Weiterhin weist die Stadt Spenge darauf hin, dass bestehende Erschließungsdefizite im Bereich der künftigen Standorte möglicher WEA innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld zu bewältigen sind.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erfassung der wohnbaulichen, sonstigen baulichen Nutzungen und anderer Flächenkategorien sowie der daraus resultierenden Abstandspuffer erfolgte im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur 230. Änd. des FNP sowohl für das Gebiet der Stadt Bielefeld als auch für die angrenzenden Bereiche der Nachbargemeinde nach einheitlichen Kriterien. zu B) der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die 230. Änd. des FNP ergeben sich aus dem betreffenden Hinweis keine unmittelbaren Wirkungen. Detaillierte Fragen der Erschließungsplanung ergeben sich auf der Ebene der Anlagengenehmigung.</p>
<p>2.38 j) Gemeinde Steinhagen Die Gemeinde Steinhagen stellt heraus, dass die Suchräume H und I in direktem Grenzbereich zur Gemeinde Steinhagen liegen und bittet in diesem Zusammenhang um eine Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Suchraum H und I gelegenen Potentialflächen entfallen aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP). Im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt eine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden.</p>
<p>2.38 k) Stadt Verl keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.38 l) Stadt Werther (Westf.) Die Stadt Werther bittet mit Blick auf den im Nahbereich zur gemeinsamen Stadtgrenze gelegenen Suchraum A um ein Abstimmungsgespräch.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge eines Abstimmungsgesprächs am 24.04.2014 erfolgte in erster Linie ein Kenntnisaustausch in der Frage der Ausweisung von Windkonzentrationszonen in den beiden Nachbarkommunen. Die Stadt Werther verfügt derzeit über eine Konzentrationszone für WEA im Stadtgebiet. Der</p>

	<p>Kreis Gütersloh hat für das Kreisgebiet eine Windpotenzialstudie erarbeitet, die den kreisangehörigen Kommunen als Grundlage für die Ausweisung entsprechender Konzentrationszonen dienen kann. Die Stadt Werther hat aus verschiedenen Gründen bisher auf ein Verfahren zur Anpassung des FNP verzichtet, erwägt jedoch ggf. in ein entsprechendes Verfahren einzusteigen.</p> <p>Zum derzeitigen Verfahrensstand ergeben sich aus den bisher vorliegenden Planungen keine wechselseitigen Auswirkungen.</p>
<p>2.38 m) Kreis Gütersloh</p> <p>A) Der Kreis Gütersloh begrüßt, dass die Stadt Bielefeld im Rahmen der 230. Änd. des FNP die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie beabsichtigt und stellt heraus, dass entlang der Grenzen interkommunale Möglichkeiten der Ausweisung von Konzentrationszonen überprüft werden sollen.</p> <p>B) Des Weiteren führt der Kreis Gütersloh naturschutzfachliche Belange an.</p> <p>B.1) Suchraum A: Nach Auskunft des Kreises Gütersloh werden Schutzgebiete im Kreis Gütersloh aufgrund der Entfernung zwischen den Potenzialflächen und der Grenze nicht beeinträchtigt. Aktuelle faunistische Daten über windsensible Vögel und Säuger liegen für den Bereich nicht vor.</p> <p>B.2) Suchraum J: Nach Auskunft des Kreises Gütersloh grenzt der Suchraum J an die Stadt Werther, auf deren Gebiet gemäß Landschaftsplan Osning die Landschaftsschutzgebiete "Osning" (LSG 2.2.1) sowie "Sieke des Ravensberger Hügellandes" (LSG 2.2.2), zahlreiche Sieke als besondere Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden. Zahlreiche der besonderen Schutzgebiete sind darüber hinaus als Biotopkatasterflächen und sehr kleinflächige §30-Biotope kartiert. Der Raum ist nach Auskunft des Kreises Gütersloh durch einen engen Wechsel von kleinflächigen Waldflächen und offenen Bereichen charakterisiert. Im Rahmen von Kartierungen (2011) sind in einem Radius von 1000 m Feldlerchen, Mäusebussarde und Rotmilane belegt.</p> <p>B.3) Suchraum I: Nach Auskunft des Kreises Gütersloh grenzt der Suchraum I an die Gemeinde Steinhagen, auf deren Gebiet gemäß Landschaftsplan Halle-Steinhagen das gleichlautende Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde. Der Kreis Gütersloh weist darauf hin, dass außer den Vorkommen von Kiebitzen in der weiteren Umgebung aktuell keine Daten anderer windsensibler Arten für den Raum bekannt sind. Der Kreis Gütersloh spricht sich im Fall des Suchraumes I für eine interkommunale Lösung aus.</p> <p>B.4) Suchraum H: Nach Auskunft des Kreises Gütersloh befindet sich der Suchraum H an der Grenze zur Stadt Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen. In beiden Gemeinden finden sich ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete. Im Nahbereich der Potenzialfläche H bestehen Feuchtwiesenstandorte mit Vorkommen an Wiesenvögeln, die gemäß Landschaftsplan Halle-Steinhagen als Naturschutzgebiet (NSG Ströhen) ausgewiesen wurden. Auf Grund der Nähe zum Feuchtwiesenschutzgebiet sowie</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB auch eine Beteiligung sämtlicher Nachbargemeinden.</p> <p>zu B.1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B.2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Suchraum J gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>zu B.3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Suchraum I gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>zu B.4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Suchraum H gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>zu B.5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An den im Suchraum G gelegenen Potentialflächen wird festgehalten, da sich insbesondere im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung keine Ausschlusskriterien ergeben haben, die eine Rücknahme der betreffenden Flächen erfordern würden. Entsprechende Abstände zu den auf dem Gebiet der Stadt Verl befindlichen schutzwürdigen Flächen werden eingehalten. Auch andere Belange des Umweltschutzes sowie von Natur und Landschaft sind von der Ausweisung der Potenzialflächen im Suchraum G nicht erheblich berührt, daher soll an den betreffenden Potenzialflächen festgehalten werden.</p>

<p>aus Gründen des Artenschutzes, d. h. insbesondere der Vorkommen an Kiebitz und Brachvogel, wird der Standort H aus Sicht des Kreises Gütersloh kritisch gesehen.</p> <p>B.5) Suchraum G: Nach Auskunft des Kreises Gütersloh befindet sich der Suchraum G an der Grenze zur Stadt Verl, auf deren Gemeindegebiet gemäß Landschaftsplan Sennelandschaft im maßgeblichen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde. Darüber hinaus sind die im Bereich der Stadt Verl angrenzenden Waldflächen sowie eine Abgrabungsfläche im Biotopkataster erfasst. Im näheren Bereich der Potenzialflächen befinden sich darüber hinaus Kompensationsflächen des Landesbetriebs Straßen NRW. Nach Auskunft des Kreises Gütersloh liegen für den betreffenden Raum keine Daten über planungsrelevante, windempfindliche Vogelarten und Säuger vor. Auf Grund der Waldbestände, der bestehenden Gewässer sowie des vorhandenen Abgrabungssees ist hingegen mit windsensiblen Tierarten zu rechnen.</p>	
<p>2.38 n) Kreis Herford</p> <p>A) Der Kreis Herford trifft Hinweise zu den Suchräumen A, B und C.</p> <p>B.1) Suchraum A: Der Kreis Herford weist darauf hin, dass der Kreis im Bereich Spenge derzeit eine avifaunistische Kartierung ausgewählter Waldarten durchführt.</p> <p>B.2) Suchraum B: Der Kreis weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich der Stadt Herford ein Horst des Rotmilans im Wald östlich der Deponie Speelbrink festgestellt wurde, und geht davon aus, dass die Erkenntnisse der betreffenden avifaunistischen Untersuchung im Rahmen der 230. Änd. des FNP berücksichtigt werden.</p> <p>B.3) Suchraum C: Der Kreis Herford weist darauf hin, dass die besondere Wertigkeit des Landschaftsraumes im Bereich des Naturschutzgebietes "Jammertal" des Landschaftsplanes Herford/ Hiddenhausen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B.1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B.2) Im Verfahren der 230. Änd. des FNP erfolgten gesonderte artenschutzrechtliche Untersuchungen (vgl. Anlage D.1) zum Bestand windsensibler Tierarten im Bereich der Potenzialflächen der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP. Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche entfällt aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p> <p>zu B.3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Jammertal" verfolgt die folgenden Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung eines hervorragend ausgeprägten Sieksystems des Ravensberger Hügellandes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen; - Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen, Röhrichten, Feuchtbrachen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern; - Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegenden Lebensraumansprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten; - Wiederherstellung typischer Siekstrukturen aus Grünland und naturnahen Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten; - Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit. <p>Vor diesem Hintergrund wird auf die Berücksichtigung einer Pufferzone zwischen dem Schutzgebiet und der Potenzialfläche verzichtet, da die Ausweisung des Schutzgebietes weder insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten noch dem Schutz europäischer Vogelschutzgebiete dient. Mit der Ausweisung der im Suchraum C gelegenen Potenzialfläche ist eine Beeinträchtigung der oben benannten Schutzzwecke nicht zu erwarten. An der entsprechenden Potenzialfläche im Suchraum C wird festgehalten.</p>

<p>2.38 o) Kreis Lippe</p> <p>A) Der Kreis Lippe vermerkt, dass durch die beabsichtigte 230. Änd. des FNP Belange des Kreises Lippe beeinträchtigt werden können, und bittet daher um eine Berücksichtigung der nachstehend dargelegten Forderungen.</p> <p>B.1) Der Kreis Lippe stellt aus immissionsrechtlicher Sicht heraus, dass eine abschließende Beurteilung der Immissionswirkung der Windenergienutzung durch Schallemissionen und Schattenwurf durch den Kreis im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht erfolgen kann, da entsprechende gutachterliche Unterlagen zu den betreffenden Immissionswirkungen nicht vorliegen. In diesem Zusammenhang vermerkt der Kreis Lippe, dass die entsprechenden Untersuchungen bei der Konkretisierung späterer Einzelvorhaben erforderlich werden, um beurteilen zu können, ob Flächen im angrenzenden Kreis Lippe betroffen sind.</p> <p>B.2) Der Kreis Lippe stellt fest, dass die Suchräume E und F im Bereich der Stadt Oerlinghausen und der Gemeinde Leopoldshöhe an den Kreis Lippe grenzen. Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes im Kreisgebiet beurteilen zu können, bittet der Kreis Lippe darum, die Eingriffe in das Landschaftsbild darzustellen und das Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten zu erfassen.</p> <p>C) Der Kreis Lippe bittet ferner darum die Darstellungen und Festsetzungen der betroffenen Landschaftspläne im Kreis Lippe zu berücksichtigen.</p>	<p>zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu B.1) Da Aussagen zu den möglichen Immissionswirkungen einer Windenergienutzung im Bereich der verbleibenden Potenzialflächen mit Blick auf Schallemissionen und Schattenwurf auf Grund fehlender genauer Anlagenstandorte sowie mangelnder Aussagen zu den exakten Anlagenstandorten im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden können, sind die maßgeblichen Untersuchungen im Rahmen der Anlagengenehmigung durchzuführen. In diesem Zusammenhang erfolgt – über die Grenze der Stadt Bielefeld hinaus – eine Berücksichtigung der möglichen Immissionsstandorte.</p> <p>zu B.2) Auf der Ebene der 230. Änd. des FNP erfolgen Aussagen zu den Auswirkungen auf bzw. Eingriffen in das Landschaftsbild im Rahmen der Umweltprüfung (vgl. Anlage B.3). Erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann jedoch eine genaue Bilanzierung der mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Eine entsprechende Bilanzierung erfolgt im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht.</p> <p>Auf der Ebene der 230. Änd. des FNP wurden die Vorkommen windsensibler Vogel- sowie Fledermausarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfasst. Die Untersuchung ist Bestandteil der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage D.1).</p> <p>zu C) Im Zuge der Umweltprüfung erfolgt eine Berücksichtigung der Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne im Kreis Lippe, soweit diese für die Darstellungen der Potenzialflächen im Geltungsbereich der 230. Änd. des FNP relevant sind.</p>
<p>2.39 v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.40 Einzelhandelsverband Ostwestfalen-Lippe e. V. keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.41 Bezirksverband Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e. V. keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.42 Heimat- und Geschichtsverein Altenhagen keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.43 Heimatverein Brackwede keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.44 Heimatverein Brake e. V. keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.45 Heimatverein Dornberg e. V. Der Heimatverein Dornberg äußert keine Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.46 Heimatverein Gadderbaum e. V. keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>

<p>2.47 Heimat- und Geschichtsverein Heepen e. V.</p> <p>Der Heimat- und Geschichtsvereins Heepen stellt heraus, dass keine Stellungnahme zur 230. Änd. des FNP abgegeben werden kann, da die maßgeblichen Suchräume C, D und F nicht exakt abgegrenzt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP wurde auf eine exakte Abgrenzung der Potenzialflächen verzichtet, um den konzeptionellen Charakter der Planung zu verdeutlichen. Die Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP beinhaltet nunmehr eine genaue Abgrenzung der Konzentrationszonen.</p>
<p>2.48 Heimatverein Jöllenbeck von 1947 e. V.</p> <p>A) Der Heimatverein Jöllenbeck stellt heraus, dass die in Kapitel 5.3 der Begründung des Vorentwurfs der 230. Änd. des FNP benannten Belange, insbesondere mit Blick auf die Umweltbelange sowie die in Anlage C benannten Umweltgüter und Aussagen im weiteren Verfahren der Konkretisierung und Prüfung bedürfen.</p> <p>B) Darüber hinaus fordert der Heimatverein Jöllenbeck, dass das Ravensberger Hügelland mit Blick auf den Schutz der Landschaft (Optik) und die Belange der landschaftsorientierten Erholung durch WEA keine nachhaltige Beeinträchtigung von Landschaftsfunktionen erfährt. In diesem Zusammenhang stellt der Heimatverein heraus, dass dieser in den Suchräumen A und B Wanderwege zum Zwecke der Naherholung angelegt hat und diese betreut.</p>	<p>zu A) Im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP erfolgte eine Erhebung, Analyse und Bewertung der umweltrelevanten Daten. Der maßgebliche Sachverhalt ist im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP (vgl. Anlage B.3) dargelegt.</p> <p>zu B) Der unter Ziffer A) dargelegte Sachverhalt gilt hier gleichermaßen. Aspekte der Umweltprüfung umfassen auch Belange der Naherholung und sind daher im Umweltbericht berücksichtigt. Die im Suchraum B gelegene Potentialfläche sowie die südöstlich gelegene Potenzialfläche im Suchraum A entfallen aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen (siehe Begründung zur 230. Änd. des FNP).</p>
<p>2.49 Heimat- und Geschichtsverein Milse e. V.</p> <p>Der Heimat- und Geschichtsverein Milse e. V. äußert keine Anregungen und Bedenken, da die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellten Suchräume nicht den Zuständigkeitsbereich des Heimatvereins berühren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.50 Heimat- und Geschichtsverein Quelle e. V.</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.51 Heimatverein Schildesche e. V.</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.52 Heimatverein Senne I e. V.</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.53 Sennestadtverein e. V.</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>
<p>2.54 Verein für Dorfgeschichte Ubbedissen-Lämershagen e. V.</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>-----</p>